

Braunkohlenpläne* (Verfahrensstand)

Plangebiet	Verfahrensstand
Tagebau Borna-Ost/ Bockwitz	Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan – verbindlich seit 08.08.1998*
Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden	Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan – verbindlich seit 08.06.2006 – Fortgeschriebene Fassung*
Tagebau Delitzsch- Südwest/Breitenfeld	Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan – verbindlich seit 02.12.1999* – Teilfortschreibung zur Festlegung der Grenzlinie der Originärausweisungen verbindlich ab 25.07.2008
Tagebau Espenhain	Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan – verbindlich seit 15.04.2004 - Fortgeschriebene Fassung* – Teilfortschreibung zur Festlegung der Grenzlinie der Originärausweisungen verbindlich ab 25.07.2008
Tagebaubereich Goitsche- Holzweißig-Rösa	Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan – verbindlich seit 05.12.2002 – in Fortschreibung, im Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG (Fassung vom 14.05.2004)*
Tagebau Haselbach	Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan – verbindlich seit 14.06.2002* – in Teilfortschreibung (im Zusammenhang mit der Planaufstellung des Braunkohlenplans Tagebaubereich Vereinigtes Schleenhain, Arbeitsstand: Beteiligungsentwurf für Anhörung/Auslegung nach § 6 (2) SächsLPIG vom 15.01.2007)*
Tagebau Profen	Braunkohlenplan – verbindlich seit 09.09.2000*
Tagebau Vereinigtes Schleenhain	Braunkohlenplan – Neuaufstellung, Verfahren nach § 6 (1) SächsLPIG zum Rohentwurf (Fassung vom 22.06.2004 abgeschlossen) – Arbeitsstand: Beteiligungsentwurf für Anhörung/Auslegung nach § 6 (2) SächsLPIG vom 15.01.2007*
Tagebau Witznitz	Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan – verbindlich seit 09.09.2000* – Teilfortschreibung zur Festlegung der Grenzlinie der Originärausweisungen verbindlich ab 25.07.2008

* In die Karte 14 „Raumnutzung“ sind die originären Nutzungsartenfestlegungen der jeweiligen Braunkohlenpläne entsprechend dem gekennzeichneten Verfahrensstand in generalisierter Form nachrichtlich übernommen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe

Vorranggebiete für den Abbau von Kiesen und Sanden

Ifd. Nr.	Landkreis	Bezeichnung/Lage	Rohstoffart	Größe (ha)
1	Delitzsch	Serbitz	Kiessand	> 50
2	Delitzsch	Delitzsch-Werben	Kiessand	> 50
3	Delitzsch	Löbnitz ¹	Kiessand	> 50
4	Delitzsch	Löbnitz - Der Sand ²	Kiessand	10-50
5	Delitzsch	Spröda-Südfeld	Kiessand	10-50
6	Delitzsch	Brösen ³	Kiessand	10-50
7	Delitzsch	Zschepplin	Kiessand	> 50
8	Delitzsch	Taucha-Wachberg	Kiessand	10-50
9	Delitzsch	Laußig-Nord	Kiessand	> 50
10	Delitzsch	Möritz	Kiessand	10-50
11	Delitzsch	Sprotta I	Kiessand	10-50
12	<i>entfällt</i>			
13	Delitzsch	Paschwitz	Kiessand	10-50
14	Delitzsch	Doberschütz	Kiessand	10-50
15	Delitzsch	Doberschütz-Süd 2	Kiessand	10-50
16	Delitzsch	Kleinliebenau	Kiessand	> 50
17	Döbeln	Zschaitz	Kiessand	> 50
18	Döbeln	Bockelwitz	Kiessand	10-50
19	Döbeln	Naunhof II	Kiessand	10-50
20	Döbeln	Kiebitz	Kiessand	< 10
21	Leipziger Land	Großschkorlopp-Nord	Kiessand	10-50
22	Leipziger Land	Zitzschen	Kiessand	> 50
23	Leipzig, Stadt	Rehbach	Kiessand	> 50
24	Leipzig, Stadt; Leipziger Land	Kleinpösna	Kiessand	> 50
25	Leipzig, Stadt; Leipziger Land	Kleinpösna-Nordwest	Kiessand	10-50
26	Leipzig, Stadt	Kleinpösna-Hirschfeld	Kiessand	> 50
27	Muldentalkreis	Bach I	Kiessand	> 50
28	Muldentalkreis	Naunhof I	Kiessand	> 50
29	Muldentalkreis	Pomßen II	Kiessand	10-50
30	Muldentalkreis	Großsteinberg	Kiessand	10-50
31	Muldentalkreis	Otterwisch	Kiessand	> 50
32	Muldentalkreis	Großbardau-Südost	Kiessand	10-50
33	Muldentalkreis	Leisenau	Kiessand	10-50
34	Muldentalkreis	Sermuth I und Schönbach	Kiessand	> 50
35	Muldentalkreis	Sermuth II	Kiessand	10-50
36	Muldentalkreis	Leupahn	Kiessand	< 10
37	Muldentalkreis	Sachsendorf	Kiessand	> 50
38	Muldentalkreis	Pomßen III/3	Kiessand	> 50

¹ umfasst die Felder „Mühlfeld“, „Mühlfeld 1/1“, „Boxhahn“, „Boxhahn 1/1“ und „Boxhahn 2“

² umfasst die Felder „Der Sand“, „Der Sand 2“ und „Der Sand-Rest“

³ umfasst die Felder Brösen und Brösen 2

lfd. Nr.	Landkreis	Bezeichnung/Lage	Rohstoffart	Größe (ha)
39	Torgau-Oschatz	Mockrehna	Kiessand	< 10
40	Torgau-Oschatz	Dautzschen	Kiessand	> 50
41	Torgau-Oschatz	Arzberg-Blumberg	Kiessand	> 50
42	Torgau-Oschatz	Liebersee ⁴	Kiessand	> 50
43	Torgau-Oschatz	Wohlau II	Kiessand	10-50
44	Torgau-Oschatz	Luppa	Kiessand	> 50
45	Torgau-Oschatz	Salbitz	Kiessand	10-50
46	Torgau-Oschatz	Kreina	Kiessand	< 10
74	Leipzig, Stadt	Kleinpösna, BF 6	Kiessand	10-50

Vorranggebiete für den Abbau von Ton, Lehm und Kaolin

lfd. Nr.	Landkreis	Bezeichnung/Lage	Rohstoffart	Größe (ha)
47	Delitzsch	Taucha	Ton	10-50
48	Leipzig, Stadt	Liebertwolkwitz	Ton	< 10
49	Leipziger Land	Weideroda	Lehm	10-50
50	Leipziger Land	Narsdorf/Seifersdorf ⁵	Ton	10-50
51	Muldentalkreis	Machern-Gottschalke	Ton	10-50
52	Muldentalkreis	Grimma-Hohnstädt	Ton	10-50
86	Torgau-Oschatz	Belgern/Kiebitzbergfeld 1	Ton	< 10
53	Torgau-Oschatz	Gröppendorf	Kaolin	10-50
54	Torgau-Oschatz	Schleben/Crellenhain	Kaolin	10-50
55	Torgau-Oschatz	Kemmlitz-Glückauf	Kaolin	10-50

Vorranggebiete für den Abbau von Festgesteinen

lfd. Nr.	Landkreis	Bezeichnung/Lage	Rohstoffart	Größe (ha)
56	Muldentalkreis	Röcknitz/Frauenberg	Quarzporphyr	10-50
57	Muldentalkreis	Röcknitz/Zinckenberg	Quarzporphyr	10-50
58	Muldentalkreis	Lüptitz/Breiter Berg	Quarzporphyr	10-50
59	Muldentalkreis	Dornreichenbach/Stolpenberg	Quarzporphyr	> 50
60	Muldentalkreis	Beucha/Sorge	Granitporphyr	10-50
61	Muldentalkreis	Altenhain/Klengelsberg	Quarzporphyr	10-50
62	Muldentalkreis	Trebsen/Kolmberg	Quarzporphyr	> 50
63	Muldentalkreis	Grimma-Hohnstädt/Hengstberg	Quarzporphyr	10-50
64	Muldentalkreis	Beiersdorf	Quarzporphyr	10-50
65	Muldentalkreis	Großsteinberg	Quarzporphyr	> 50
66	Muldentalkreis	Kleinbardau	Quarzporphyr	< 10
67	Torgau-Oschatz	Wernsdorf/Butterberg	Quarzporphyr	10-50
68	Döbeln	Ostrau/Pulsitz	Dolomit	> 50

Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kiesen und Sanden

⁴ umfasst die Felder „Liebersee I, II und III“

⁵ umfasst die Felder „Narsdorf“ und „Seifersdorf 2“

Lfd. Nr.	Landkreis	Bezeichnung/Lage	Rohstoffart	Größe (ha)
69	Delitzsch	Delitzsch	Kiessand	> 50
70	Delitzsch	Beerendorf	Kiessand	> 50
71	Delitzsch	Mörtitz-Mensdorf	Kiessand	> 50
72	<i>entfällt</i>			
73	Delitzsch	Kleinliebenau-Ost	Kiessand	10-50
75	Leipzig, Stadt	Schönau II	Kiessand	10-50
76	Muldentalkreis	Otterwisch	Kiessand	10-50
77	Torgau-Oschatz	Dautzschen	Kiessand	10-50
78	Torgau-Oschatz	Döbrichau	Kiessand	> 50
79	Torgau-Oschatz	Melpitz	Kiessand	> 50
80	Torgau-Oschatz	Salbitz	Kiessand	10-50

Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Ton, Lehm und Kaolin

Lfd. Nr.	Landkreis	Bezeichnung/Lage	Rohstoffart	Größe (ha)
81	Leipziger Land	Seifersdorf-West 2	Lehm/Ton	10-50
82	Leipziger Land	Rathendorf	Lehm	> 50
83	Leipzig, Stadt	Holzhausen	Ton	10-50
84	Muldentalkreis	Brandis-Nord	Ton	10-50
85	Muldentalkreis	Grechwitz	Ton/Lehm	10-50
87	Torgau-Oschatz	Querbitzsch	Kaolin	10-50

Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Festgesteinen

Lfd. Nr.	Landkreis	Bezeichnung/Lage	Rohstoffart	Größe (ha)
88	Muldentalkreis	Beiersdorf/Altes Tausend	Quarzporphyr	10-50
89	Torgau-Oschatz	Cavertitz	Granodiorit	> 50
90	Döbeln	Ostrau/Pulsitz-Nord	Dolomit	10-50
91	Döbeln	Ostrau/Pulsitz-Südwest	Dolomit	10-50
92	Döbeln	Schreibitz	Dolomit	10-50

Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplans

Der Regionalplan übernimmt gemäß § 4 Abs. 2 SächsLPIG zugleich auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans nach § 5 SächsNatSchG. Zuständig für die Erarbeitung der fachlichen Inhalte des Landschaftsrahmenplans für die Planungsregion Westsachsen ist gemäß § 7 Abs. 2 SächsNatSchG der Regionale Planungsverband.

Die Inhalte der Landschaftsplanung auf regionaler Ebene nach § 5 Abs. 2 SächsNatSchG, die in formaler Hinsicht zur Festsetzung als Erfordernisse der Raumordnung geeignet sind, werden nach Abstimmung mit anderen Raumnutzungsansprüchen im Zuge der Abwägung als Ziele und Grundsätze der Raumordnung in den nach Raumordnungsrecht verbindlichen Teil des Regionalplans aufgenommen.

Nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 umfassen die Inhalte der Landschaftsplanung

- regionalisierte Leitbilder für Natur und Landschaft sowie
- Ziele und Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Darüber hinaus gehende, rein fachplanerische Inhalte finden Aufnahme in den Anhang 3.

Die Bindungswirkung der in Anhang 3 enthaltenen Ziele ergibt sich nicht aus dem Raumordnungs-, sondern ausschließlich aus dem Naturschutzrecht. Die dem Regionalplan beigefügten Inhalte der Landschaftsplanung sind nach § 5 Abs. 3 SächsNatSchG von öffentlichen Stellen in Verwaltungsverfahren sowie in den Planungen und Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können, zu berücksichtigen.

1 Leitbilder für Natur und Landschaft

Die Leitbilder für Natur und Landschaft stellen den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft und die dazu erforderlichen Gestaltungs- und Entwicklungsleitlinien in den einzelnen Naturräumen der Region dar. Sie sind ein übergeordnetes, nicht auf einen festen Zeitraum bezogenes visionäres Gesamtkonzept für die Landschaftsentwicklung. Die Leitbilder orientieren sich am naturräumlichen Potenzial und der besonderen Eigenart der Naturräume, welche sich aus den natürlichen Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung unter Beachtung der verschiedenen Nutzungsanforderungen herleiten.

Die regionalisierten Leitbilder für Natur und Landschaft werden für folgende Landschaftstypen aufgestellt:

- Lösshügellandschaften Döbelner Lösshügelland
 Mulde-Lösshügelland
 Kohrener Land
- Bergbaufolgelandschaften Nordraum Leipzig
 Südraum Leipzig
- Porphyrhügellandschaften Oschatzer Hügelland
 Dahleener Platte
 Mulde-Porphyrhügelland
- Auenlandschaften Elbaue
 Aue der Mittleren Mulde
 Elster-Pleiße-Luppe-Aue
 Südliche Elsteraue
- Heidelandschaften Dübener Heide
 Dahleener Heide
 Prellheide-Noitzscher Heide
 Annaburger Heide
- Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften Delitzscher und Brehnaer Platte
 Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet
 Markranstädter Platte
 Naunhofer Land
- Urbane Landschaften

Die Landschaftstypen, auf die sich die Leitbilder für Natur und Landschaft beziehen, sind in der Karte A-1 „Landschaftstypen“ dargestellt. Sie basieren auf der „Naturräumlichen Gliederung Sachsens“ (BERNHARDT ET AL. 1986) sowie weiteren regionspezifischen Naturraumbewertungen (NIEMANN & STEPHAN 1982). Die Erläuterungen zu den einzelnen Landschaftstypen enthalten Angaben zu folgenden Aspekten:

- Geländemorphologie, Geologie und Böden,
- Flora und Fauna,
- Gewässer sowie
- Siedlungsstruktur und Nutzungen

Ziele und Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung, die die Leitbilder für Natur und Landschaft konkretisieren, sind in der Karte A-3 „Integriertes Entwicklungskonzept Landschaft“ dargestellt.

1.1 Lösshügellandschaften

1.1.1 Döbelner Lösshügelland

Im Döbelner Lösshügelland soll der Charakter eines landwirtschaftlich geprägten Gebiets bewahrt und die Landschaft zielgerichtet auch im Sinne der Landespflege weiterentwickelt werden.

Dazu soll/sollen

- die Lösshügelflächen durch Hecken und Flurgehölze wirksam strukturiert und das Netz der weitverzweigten Täler und Bachauen als gliedernde und besonders typische Landschaftsstrukturen wieder belebt werden,
- der Grünlandanteil auf Ackerflächen in den Talbereichen erhöht und Hangbereiche so bewirtschaftet werden, dass Wassererosion vermieden wird,
- den charakteristischen Kleinstfließgewässern Raum für eine naturnahe Entwicklung gegeben, dabei Feuchtwiesen besonders geschützt und der das Döbelner Lösshügelland prägende Quellenreichtum als Charakteristikum der Landschaft wiederhergestellt werden,
- Quellen und Fließgewässer durch extensive Nutzung der angrenzenden Flächen vor diffusen Einträgen geschützt werden,
- der Waldanteil insbesondere an Talhängen und oberhalb der Quellbereiche von Fließgewässern erhöht werden,
- Trockentäler vor Ein- und Ausschwemmungen geschützt und in ihrer charakteristischen Ausprägung erhalten bleiben; insbesondere sind offen gelassene ehemalige Dolomitsteinbrüche, Felsheiden, Magerrasen, offene Felsbildungen und die wenigen nahen Stillgewässer zu schützen,
- die typischen Siedlungsformen, vor allem Platzdörfer, Rundweiler sowie ausgewählte Bauernweiler, in ihrer harmonischen Einbettung in die Landschaft erhalten und wiederbelebt werden,
- die historische Bausubstanz fachgerecht saniert und landschafts- und ortsbildprägende Streuobstwiesen gepflegt und ggf. arrondiert werden,
- Straßen und Wege durch Alleen gesäumt und Feldwege als gliedernde Elemente der Feldflur wieder aufgenommen werden,
- die Traditionen des Döbelner Lösshügellands und des Mulde-Lösshügellands als Obstanbaugebiete fortgeführt werden und dabei der Obstanbau umweltgerecht unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers gegenüber Schadstoffeinträgen erfolgen.

1.1.2 Mulde-Lösshügelland

Die im Mulde-Lösshügelland markanten Durchbruchstäler der Freiburger und der Zwickauer Mulde sowie der Zschopau sollen in ihrer charakteristischen Ausprägung, ihrer hohen landschaftlichen Erlebniswirksamkeit und wegen ihrer günstigen Voraussetzungen für eine ruhige Erholung bewahrt werden.

Dazu soll/sollen

- Hangwälder, Felsflurvegetationen und Silikatmagerrasen besonders geschützt und Ackerflächen in den Auen schrittweise in Grünland umgewandelt werden,
- der Waldanteil durch Arrondierung bestehender Wälder sowie naturnahe, standort- und funktionsgerechte Aufforstungen an bisher ackerbaulich genutzten, besonders erosionsgefährdeten Hanglagen wirksam erhöht werden,
- ackerbaulich genutzte Plateauflächen mit Hecken und Gehölzen angereichert werden,
- die charakteristischen Waldhufendörfer so entwickelt werden, dass eine weitere Zersiedlung der Täler vermieden wird,
- der hohe Grünlandanteil der Bachauen erhalten und dabei besonders trockene und magere sowie Nass- und Feuchtwiesen extensiver bewirtschaftet werden,
- naturnahe Seitentäler der Freiburger Mulde und der Zschopau als charakteristische Landschaftsstrukturen vor Beeinträchtigungen geschützt werden,
- in den dicht besiedelten Teilräumen eine ausreichende Frischluftversorgung der Siedlungen durch eine Erhöhung des Waldanteils bei Offenhaltung klimatisch bedeutender Hang- und Freiflächen gesichert werden.

1.1.3 Kohrener Land

Die kulturlandschaftliche Identität des Kohrener Lands soll durch den Erhalt vielfältiger Nutzungsmuster, naturnaher Wälder, ökologisch wertvoller Fischteiche und Fließgewässer sowie seines ländlichen Charakters bewahrt werden.

Dazu sollen

- die Voraussetzungen einer umweltverträglichen Erholung weiterentwickelt werden, indem an kulturhistorische Traditionen und Handwerke angeknüpft und die Landschaft durch eine Erweiterung von Restwäldern, Strukturierung von Agrarflächen und Revitalisierung von Fließgewässern bereichert wird,
- die günstigen Bedingungen für die Landwirtschaft im Kohrener Land so genutzt werden, dass qualitative Beeinträchtigungen der Wassergewinnung vermieden werden,
- die charakteristischen Waldhufendörfer so entwickelt werden, dass eine weitere Zersiedlung der Täler vermieden wird,
- der hohe Grünlandanteil der Bachauen erhalten und dabei besonders trockene und magere sowie Nass- und Feuchtwiesen extensiver bewirtschaftet werden,
- die für das Kohrener Land typischen Obstbaumalleen und Streuobstwiesen gepflegt und ergänzt werden.

1.2 Bergbaufolgelandschaften

1.2.1 Nord- und Südraum Leipzig

In der Bergbaufolgelandschaft des Nord- und Südraums von Leipzig soll im Kontrast zur Landschaftstypik der benachbarten Naturräume und zur historischen Nutzungsartenverteilung die neue Identität und die Außergewöhnlichkeit des Gebiets betont werden.

Dabei soll/sollen

- kleinere Restlöcher vollständig der natürlichen Sukzession überlassen werden und in geeigneten Teilbereichen größerer Tagebaue ein Schutz von Sukzessionsflächen langfristig stabile ökologische Verhältnisse befördern,
- in anderen Teilbereichen Wälder gezielt begründet und darüber hinaus insbesondere magere Trockenstandorte, Quellaustritte und Röhrichtgebiete geschützt und entwickelt werden,
- die entstehenden Gewässer im Süd- und Nordraum von Leipzig durch naturnahe, vielgestaltige Uferandlinien und soweit möglich durch randliche Flachwasserbereiche geprägt werden,
- Sport- und Freizeitmöglichkeiten geschaffen werden, indem ausgewählte Restseen oder Teile von ihnen einer landschaftsverträglichen Erholungsnutzung zugeführt werden; andere, davon räumlich getrennte Bereiche, sollen vorrangig dem Natur- und Landschaftsschutz dienen,
- eine Rückverlegung der Fließgewässer erfolgen und eine naturnahe Entwicklung angestrebt werden, sofern die Auen bergbaulich verlegter Fließgewässer noch weitgehend vorhanden sind,
- bei einer irreversiblen Zerstörung der Fließgewässerrauen durch den Bergbau die Fließgewässer als Zeitzeugen der Geschichte in ihrem verlegten Verlauf erhalten, jedoch durch geeignete Maßnahmen wie naturnahe Sohl- und Böschungsgestaltung, Uferandstreifen und Uferbewuchs in ihrem ökologischen Wert verbessert werden und eine Verbesserung der Wassergüte insbesondere durch eine vordringliche Abwasserreinigung erreicht werden.

1.2.2 Südraum Leipzig

Über die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft im Südraum Leipzig soll die bergbauliche und industrielle Überprägung des Raums als Chance genutzt werden, eine neue und unverwechselbare Landschaftsstruktur zu entwickeln, die von vielfältigen Kontrasten und einer langen Geschichte gravierender Landschaftsveränderungen lebt.

Dazu soll/sollen

- die erhalten gebliebenen Bereiche der vorindustriellen Kulturlandschaft – von Auenbereichen, Feuchtwiesen und Teichen bis hin zu historischen Siedlungskernen – ebenso bewahrt werden wie ausgewählte, den Südraum bisher besonders prägende Industriebauten, Geräte und industrielle Absetzanlagen,
- geologische Anschnitte, Findlinge, ausgewählte Erosionsrinnen und Rutschungen unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit die Landschaftsentwicklung so lange wie möglich ablesbar und erlebbar bleiben,
- die Erholungsbedingungen in der Bergbaufolgelandschaft nachhaltig verbessert und dabei der Waldanteil zum Ausgleich des gestörten Naturhaushalts und zur Erholungsvorsorge im Südraum Leipzig mittel- bis langfristig wesentlich erhöht werden, indem große, funktional zusammenhängende Waldgebiete neu angelegt und in die Gestaltung eines „Grünen Rings“ um Leipzig eingebunden werden,
- eine standort- und umweltgerechte Land-, Forst- und Fischwirtschaft erhalten und entwickelt werden und so zur Wiederherstellung der Kulturlandschaft beitragen.

1.3 Porphyrhügellandschaften

Die vielfältige Nutzungsstruktur in Porphyrhügellandschaften soll bewahrt und in einseitig genutzten Teilräumen wiederhergestellt werden.

Dazu soll/sollen

- die weitere Konzentration des Rohstoffabbaus in derzeit stark belasteten Räumen vermieden werden,
- eine Anreicherung strukturarmer landwirtschaftlicher Gebiete, insbesondere des Elbtalhügellands, mit Wald und Hecken erfolgen,
- die Reliefformen markanter Kuppen und Höhenzüge als Charakteristikum der Landschaft erhalten und vor einer Zerstörung durch den Rohstoffabbau sowie vor einer technologischen Überprägung bewahrt werden,
- bei aktivem Natursteinabbau bestehende Waldkanten zum Zweck des Sichtschutzes und der Raumgliederung bewahrt werden,
- das Tal der Vereinigten Mulde mit seinen naturnah bewaldeten Hängen, Felsgruppen und den tief eingekerbten und vielgestaltigen Seitentälern als wertbestimmende Landschaftsstruktur der Porphyrhügellandschaften vor Beeinträchtigungen geschützt werden,
- bewaldete Porphyrhügel untereinander und mit benachbarten Wäldern durch Flurgehölze vernetzt und einer landschaftsgebundenen und umweltverträglichen Erholungsnutzung Rechnung getragen werden,
- die naturraumprägenden, fischereilich genutzten Teiche und Teichketten so bewirtschaftet werden, dass die Vielfalt an naturnahen Strukturen erhalten und ggf. wiederhergestellt wird,
- größere Wälder in ihrer günstigen Wirkung für Naturhaushalt und Erholung gestärkt, nicht weiter zerschnitten und zergliedert und langfristig in naturnahe Wälder mit gut strukturierten Waldrändern umgewandelt werden,
- Restwälder in strukturarmen Ackerflächen erhalten, arrondiert und in ein System naturnaher Kleinstrukturen eingebettet werden,
- die für Porphyrhügellandschaften typischen Biotopkomplexe trockener und magerer Standorte auf Kuppen und an Talhängen sowie ehemaligem Militärgelände (Grimma, Wurzen) dauerhaft gesichert werden,
- stillgelegte Steinbrüche, die sich zu wertvollen Biotopkomplexen entwickelt haben, möglichst nicht erneut für einen Rohstoffabbau genutzt oder verfüllt werden,
- Bruch- und Auewälder sowie Feuchtwiesen geschützt und Auen, insbesondere die Parthenaue, durch die Revitalisierung der Fließgewässer, die Erhöhung des Grünlandanteils und die teilweise Wiederbegründung gewässerbegleitender Gehölzpflanzungen naturnah entwickelt werden,
- die landwirtschaftliche Nutzung in den Porphyrhügellandschaften so erfolgen, dass die großräumigen Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete regional bedeutsamer Wassergewinnungsanlagen nachhaltig gesichert werden, insbesondere soll dazu der ökologische Landbau erhalten und gestärkt werden,
- die charakteristischen Platz-, Straßen- und Straßenangerdörfer sowie Gutsweiler in ihrer Struktur bewahrt werden und sich zukünftig durch Ortsrandbegrünung noch besser in die Porphyrhügellandschaft einfügen.

1.4 Auenlandschaften

1.4.1 Elbaue

Die Elbaue soll eine weit offene Auenlandschaft charakterisieren, die durch Solitärbäume und einzelne Hecken sowie punktuell durch Wald gegliedert wird.

Dabei soll/sollen

- Überschwemmungsbereiche durch Grünlandnutzung, Auengehölze und Altwässer geprägt und Vernässungsgebiete aus der Nutzung genommen und gegebenenfalls gepflegt werden,
- Elbealtarme durch ausreichend große, nicht oder extensiv genutzte Pufferzonen, die mit der eingedeichten Aue verbunden sind, geschützt und der Zusammenhang zwischen der Aue und ihren Auenrändern gewahrt werden,
- Häfen und Anlegestellen ebenso wie charakteristische Bühnen erhalten und gepflegt und einer Erweiterung bestehender baulicher Anlagen der Vorrang vor Neubaumaßnahmen eingeräumt werden,
- die für die Elbaue charakteristischen Gutsiedlungen in ihrem Ortsbild und in ihrer harmonischen Einbettung in die Landschaft bewahrt und gegebenenfalls wieder hergestellt und dabei die prägenden Guts- und Herrenhäuser fachgerecht saniert, vorhandene Kopfsteinpflasterwege erhalten und Parkanlagen sowie Streuobstwiesen gepflegt werden; die Erholungsnutzung soll umweltverträglich erfolgen,
- die Vielzahl der kleinen Fließgewässer als Charakteristikum der Landschaft wiederhergestellt werden, indem Verrohrungen entfernt und an geeigneten Stellen Ufergehölze neu angelegt und Fließgewässern Raum für eine naturnahe Entwicklung gegeben werden,
- durch den Deichbau vom Strom abgetrennte Altwässer nach Möglichkeit dann wieder mit dem Fluss verbunden werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Schäden für Siedlungen sowie Flora und Fauna entstehen, und es soll in den Flächen zwischen ausgeprägten und wertvollen Altarmmäandern der Grünlandanteil erhöht werden,
- die ackerbauliche Nutzung in den Randbereichen der Elbaue umweltverträglich so erfolgen, dass die großräumigen Wasserreservoirs nachhaltig gesichert werden.

1.4.2 Aue der Mittleren Mulde

Die Muldenaue soll durch einen naturnahen dynamischen Flusslauf mit Prall- und Gleithängen, Kiesbänken und -inseln sowie einem natürlichen und vielgestaltigen Flussbett geprägt werden, der frei mäandriert und sich auch künftig seine Altwässer selbst schafft.

Dazu soll/sollen

- jegliche Beeinträchtigungen des Flusses, insbesondere weitere Ausbaumaßnahmen, vermieden und bestehende Ausbaumaßnahmen beseitigt werden,
- notwendige Maßnahmen des Hochwasserschutzes so durchgeführt werden, dass die ökologische Wertigkeit der Aue möglichst nicht gemindert, sondern erhöht wird; insbesondere ist ein partieller Rückbau und eine Rückverlegung von Deichen in naturnahen Bereichen anzustreben, wobei ein angemessener Schutz angrenzender Siedlungen vor Hochwasser aufrechtzuerhalten ist,
- die Gesamtstruktur der Auenlandschaft weitgehend erhalten bleiben, so dass sich naturnahe Auewälder mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden abwechseln und eine vielgestaltige Landschaft bewahrt wird, die bei Hochwasser weiträumig überschwemmt wird,
- bestehende naturnahe Bruch- und Auewälder sowie Kleinstfließgewässer ebenso wie wertvolle Altwässer besonders geschützt und durch Ausbau oder Verlegung beeinträchtigte kleinere Fließgewässer revitalisiert werden,
- zur Unterstützung des Landschaftscharakters in ausgewählten Bereichen Auewaldbestände neu begründet, die Fluren gegebenenfalls durch Einzelgehölze oder Baumgruppen gegliedert und der Anteil ackerbaulicher Nutzung weiter verringert werden,
- die ackerbauliche Nutzung in der Muldenaue umweltverträglich so erfolgen, dass die großräumigen Wasserreservoirs nachhaltig gesichert werden,

- die an den Auenrändern aufgereihten Gassen- und Sackgassendörfer sowie Rundweiler in ihrer Typik erhalten und nicht in die Aue ausgedehnt werden, sondern z. B. durch Pflege und Ergänzung von Streuobstwiesen sowie kleinteiliger Grünlandflächen einen harmonischen Übergang zur Auenlandschaft schaffen,
- die charakteristischen Herrenhäuser und Schlösser saniert und die dazugehörigen Parkanlagen unter Berücksichtigung kulturhistorischer und naturschutzfachlicher Aspekte gepflegt werden, wobei die Muldenaue selbst nicht weiter durch Straßen, Wege und sonstige Trassen zerschnitten und erschlossen werden soll.

1.4.3 Elster-Pleiße-Luppe-Auesystem

Das Elster-Pleiße-Luppe-Auensystem soll mit seinem reichhaltigen Standortmosaik und seiner Artenvielfalt nachhaltig gesichert und weitestmöglich regeneriert werden.

Dabei soll/sollen

- der charakteristische Auwald wirksam vor jeglichen Beeinträchtigungen geschützt, nachhaltig forstlich bewirtschaftet und Möglichkeiten einer Wiedervernässung des Auwalds vollständig ausgeschöpft werden,
- Maßnahmen zur Abflussverzögerung und Wiederherstellung eines naturnahen Grundwasserstands eine Revitalisierung der Auen fördern,
- die Vielzahl der alten Kleinstfließgewässer wieder Wasser führen und ihnen Raum für eine naturnahe Entwicklung gegeben werden,
- das Wald-Offenland-Verhältnis weitgehend erhalten werden, wobei insbesondere ökologisch wertvolle Lehm-lachen und Kleingewässer sowie kleinräumig strukturierte Wiesen und Weiden zu schützen sind, deren Nutzung extensiv erfolgen soll,
- eine Erholungsnutzung an der Empfindlichkeit des Ökosystems ausgerichtet und Beeinträchtigungen der Aue, z. B. durch großflächige Freizeitanlagen, vermieden werden,
- die Verbindung der Elster- und Elster-Luppe-Aue zur umgebenden Sandlöss-Ackerebenen-Landschaft erhalten und einer weiteren Isolierung der Aue durch riegelhafte Auenrandbebauung entgegengewirkt werden,
- ein ökologischer Mindestverbund der einzelnen, durch Braunkohlenabbau und Stadtentwicklung voneinander zum Teil abgetrennten Auenabschnitte gewährleistet werden.

1.4.4 Südliche Elsteraue

Die südliche Elsteraue soll in ihrem Bestand an wertvollen Wiesen, Altarmen und Restwäldern bewahrt und maßgeblich revitalisiert werden.

Dabei soll/sollen

- die Elster hinsichtlich ihrer Dynamik und Überschwemmungen aktiviert und Auewälder und uferbegleitende Gehölze neu begründet werden,
- der Grünlandanteil deutlich erhöht und Altgewässer dann an die Elster wieder angebunden werden, wenn keine Beeinträchtigungen der Flora und Fauna zu erwarten sind,
- die Ortsbilder der für die südliche Elsteraue charakteristischen Sackgassen- und Gassendörfer sowie Rundweiler der Auenränder mit ihrer traditionellen Streuobstwiesenbewirtschaftung bewahrt werden.

1.5 Heidelandschaften

1.5.1 Heidelandschaften

Das Wald-Offenland-Verhältnis soll in den Heidelandschaften im Wesentlichen erhalten werden. Aus landschaftspflegerischen Gründen soll die Landwirtschaft so betrieben werden, dass die natürliche Vielfalt mit dem Wechsel von Wäldern und Fluren bewahrt wird.

Dabei soll/sollen

- bei der Landbewirtschaftung die überwiegend hohe Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit der Heidelandschaften berücksichtigt werden,
- der Charakter einer gering zerschnittenen naturnahen Landschaft durch den Erhalt großräumig unzerschnittener Räume, die Vermeidung einer technogenen Überprägung und die Konzentration regional bedeutsamer Infrastrukturmaßnahmen auf Regionale und Überregionale Achsen bewahrt werden,
- der naturbezogenen und umweltverträglichen Erholungsnutzung insbesondere der Dübener und der Dahleiner Heide in besonderem Maße Rechnung getragen werden, so dass Heidelandschaften vor allem Ruhe und vielfältige Landschaftserlebnisse bieten,
- die charakteristischen Straßen-, Straßenanger- und Gassendörfer durch verstärkte Siedlungsrandbegrünung und ein Besinnen auf heidetypische Gestaltungsformen harmonischer in die Landschaft eingefügt und kulturhistorische Traditionen wieder belebt werden,
- die Übergangs- und Niedermoore sowie die naturnahen Bruchwälder des Presseler Heidewald- und Moorgebiets als charakteristische Landschaftsausschnitte großräumig vor Beeinträchtigungen geschützt werden, insbesondere sind Maßnahmen, die den Grundwasserhaushalt negativ beeinflussen, weiträumig zu vermeiden bzw. in ihrer Wirkung einzuschränken,
- anthropogen überprägte Moorböden in den Fließgewässerauen der Dübener und Dahleiner Heide wieder ver-nässt und von einer intensiven Nutzung ausgenommen werden,
- die heidetypischen Sandgrundgleyauen durch Rückbau von Fließgewässerverrohrungen, den Erhalt der Grünlandnutzung und eine Revitalisierung der Heidebäche in einer naturnahen Entwicklung gefördert werden und neben (oligo)-mesotrophen Heidegewässern insbesondere nährstoffarme Trockenstandorte (Sandtrockenrasen, Zwergstrauchheiden) geschützt werden,
- Ackerbereiche durch Hecken und Gehölze belebt und Fischteiche unter Bewahrung ihrer naturnahen Strukturen nachhaltig genutzt werden,
- die Wälder schrittweise zu naturnahen Wäldern mit vielfältig strukturierten Waldrändern umgewandelt und gegebenenfalls arrondiert werden.

1.5.2 Annaburger Heide

Der Charakter der Annaburger Heide soll durch den Erhalt der typischen Binnendünenausbildungen, insbesondere der offenen Dünen, und der markant hohen Fließgewässernetzdichte der Niederung bei Döbrichau bewahrt werden. Der Grünlandanteil der Niederung soll schrittweise erhöht werden.

1.5.3 Prellheide und Noitzscher Heide

Die Nutzung der Prellheide und Noitzscher Heide soll so erfolgen, dass das regional bedeutsame Grundwasservorkommen nachhaltig gesichert und die angrenzende Bergbaufolgelandschaft harmonisch in die gewachsene Landschaft eingebunden wird.

1.6 Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften

1.6.1 Delitzscher und Brehnaer Platte

Die Delitzscher und die Brehnaer Platte sollen im unverritzten Gelände das Bild einer offenen Ackerlandschaft beibehalten und durch Anlage von Ackerrainen sowie durch eine vielfältige Fruchtfolge einer umweltgerechten Landwirtschaft belebt und punktuell durch Wald gegliedert werden.

Dabei soll/sollen

- die extrem hohe visuelle Empfindlichkeit der weithin einsehbaren Landschaft bei allen raumbedeutsamen Vorhaben berücksichtigt und Anlagen der technischen Infrastruktur konzentriert werden,
- zur Strukturierung der Landschaft und Herstellung eines Biotopverbunds insbesondere das Fließgewässernetz revitalisiert werden; insbesondere sollen verlegte Fließgewässer soweit wie möglich in ihre Auen zurückverlegt, Verrohrungen entfernt und Auen durch Grünlandnutzung und eine Anreicherung mit Wald und Baumgruppen in ihrem ökologischen Wert erhöht werden,
- die Wassergüte der Fließgewässer insbesondere durch Abwasserreinigung und eine Verminderung von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft verbessert und die wenigen naturnahen Standgewässer geschützt werden,
- vorhandene Heckenstrukturen erhalten und gepflegt, Straßen und Wege durch Alleen oder Hecken gesäumt und die wenigen verbliebenen Restwälder durch eine deutliche Erweiterung in ihrer Funktion gestärkt werden,
- die wenigen, in ihrer historischen Siedlungsform noch erhaltenen Gassen- und Platzdörfer der Delitzscher und der Brehnaer Platte und die Straßen- und Straßenangerdörfer des Naunhofer Lands in ihrer charakteristischen Struktur erhalten werden,
- neue Baugebiete sich in Dimensionierung und Gestaltung der jeweiligen Ortsspezifik anpassen und zum Freiraum hin ökologisch wirksam begrünt werden.

1.6.2 Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet

Das Taucha-Eilenburger-Endmoränengebiet soll als agrarisch geprägtes Gebiet mit dem geringsten Zerschneidungsgrad im Umland von Leipzig in seinem Charakter erhalten und mit Hecken und Feldgehölzen angereichert werden.

Dabei sollen

- wertvolle Trockenbiotope der Kuppen von technischen Anlagen freigehalten, gepflegt, offen gehalten und weitgehend vor Nährstoffeinträgen geschützt und entsprechend der naturräumlichen Voraussetzungen arrondiert und miteinander vernetzt werden,
- ackerbaulich genutzte Kuppen durch eine Erhöhung des Grünlandanteils und gegebenenfalls durch maßvolle Einstreuung von Einzelgehölzen und Gebüschgruppen strukturell angereichert, vor Erosion geschützt und in ihrer landschaftsästhetischen Wirkung gestärkt sowie in ein Netz von Ackerrainen eingebunden werden,
- Kleinstfließgewässer und deren Quellbereiche naturnah entwickelt, die Ackerflur durch Gehölze gegliedert und die typischen Obstbaumalleen an Straßen und Wegen erhalten und gepflegt werden,
- die im Freiraum verstreuten Stallanlagen zurückgebaut werden, sofern sie nicht mehr für die Tierhaltung genutzt werden.

1.6.3 Naunhofer Land

Das Naunhofer Land soll so weiterentwickelt werden, dass die großräumigen Grundwasservorkommen nachhaltig gesichert werden und die Landschaft im Sinne der Erholungsvorsorge im Umland von Leipzig als abwechslungsreiche Kulturlandschaft gestaltet wird.

Dabei soll/sollen

- der Waldanteil durch deutliche Erweiterung bestehender Wälder und Neuanlage kleiner Waldstücke erhöht, Wälder naturnah entwickelt, die Ackerflächen durch verstärkten Flurholzanbau gegliedert und das Fließgewässernetz in seinem charakteristischen Kontrast zwischen Bächen und Gräben gestaltet werden,
- die zumeist periodisch Wasser führenden Gräben in ihrer überwiegend geradlinigen Ausprägung bewahrt und durch Uferrandstreifen und Ufergehölze ökologisch aufgewertet werden und sich Bäche in weit ausgedehnten, durch Grünland geprägten und vielfältig strukturierten Auen naturnah entwickeln können,
- die naturnahen Wälder und Waldteile geschützt und entsprechend ihrer Störungsempfindlichkeit nicht weiter touristisch erschlossen werden,
- die besonders charakteristischen und wertvollen, naturnahen Fischteiche, Tümpel und Weiher sowie deren Verlandungsvegetation vor Beeinträchtigungen bewahrt und die seltenen, durch ehemalige militärische Nutzung entstandenen Trockenrasenstandorte wie in Pomßen sollen ebenso wie Feuchtwiesen dauerhaft gesichert werden.

1.6.4 Markranstädter Platte

Die Markranstädter Platte soll als traditioneller Agrarraum erhalten, jedoch künftig vielfältiger gestaltet werden, indem die verbliebenen Restwälder ergänzt werden und die Feldflur durch ein Netz von Hecken und Gehölzen strukturiert wird.

Dabei soll/sollen

- die Landwirtschaft an der Empfindlichkeit des Bodens und des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen ausgerichtet werden, sodass die Wasserreservoirs dauerhaft vor Beeinträchtigungen geschützt werden,
- partielle Vernässungen durch Bodensenkungen infolge des Bergbaus als seltene Biotope aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und als Feuchtgebiete gesichert werden,
- die Fließgewässer in ihrem harmonisch in die gut erhaltenen Gassendörfer und Rundweiler integrierten Verlauf als prägende Landschaftsstrukturen entwickelt und die insbesondere für die Auenrandsiedlungen typischen Streuobstwiesenbestände erhalten, erweitert und in Fortführung der Tradition gegebenenfalls neu angelegt werden,
- der Anteil an Grünland und Ufergehölzen in den Auen erhöht werden,
- dem Erholungsbedürfnis der Einwohner des Verdichtungsraums Leipzig in den angrenzenden Räumen der Markranstädter Platte durch eine Erhöhung des Waldanteils oder eine anderweitige Anreicherung mit landschaftlich wirksamen Strukturen, eingebunden in den „Grünen Ring Leipzig“, sowie durch die Wiederherstellung oder Neuanlage von Wegen Rechnung getragen werden.

1.7 Urbane Landschaften

Die Umweltqualität urbaner Landschaften soll schrittweise so verbessert werden, dass Belastungen des Menschen und seiner natürlichen Umwelt durch Schadstoffe in Luft, Wasser und Boden sowie Wärmestress und Lärm auf ein Mindestmaß reduziert und die wenigen verbliebenen naturnahen Lebensräume für Flora und Fauna nachhaltig gesichert werden.

Dabei soll/sollen

- urbane Landschaften durch ein Netz von Grünflächen gegliedert und belebt werden, das ausreichende Möglichkeiten für Naturerleben und Erholung im unmittelbaren Wohnumfeld schafft,
- Fließgewässer im Rahmen infrastruktureller Möglichkeiten einschließlich ihrer Auen revitalisiert und in ihrer Wassergüte verbessert werden,
- bestehende Grünanlagen erhalten, an geeigneten Stellen durch Auflockerung der Baudichte neue geschaffen und Straßenräume durchgrünt werden und die Typik des Stadtbilds und der Stadtstruktur erhalten und gegebenenfalls wieder belebt werden,
- das Grünflächensystem so angelegt werden, dass naturbedingte Landschaftsräume in ihrer Charakteristik erhalten und so die Besonderheiten der Landschaft auch innerhalb der Stadt erlebbar bleiben,
- unverbaute Fließgewässerrauen auch weiterhin ein naturnahes Element der Stadtlandschaften darstellen und störende Funktionen, die nicht an Fließgewässer gebunden sind und die Retentionsfunktion oder den ökologischen Wert der Auen beeinträchtigen, langfristig verlagert und neue Beeinträchtigungen vermieden werden,
- dem weiteren Verbrauch ökologisch notwendiger Freiräume und der zunehmenden Isolierung der Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wirksam begegnet sowie der Anteil an extensiv genutzten Flächen maßgeblich erhöht werden,
- wo immer möglich, Böden entsiegelt und unbelastetes bzw. gering belastetes Niederschlagswasser versickert werden; wo dies nicht möglich ist, soll das Niederschlagswasser unter Beachtung geschützter Biotope in Fließgewässer oder Feuchtbiotop geleitet werden,
- der Baumbestand der Städte geschützt, gepflegt und ergänzt und wo möglich, neue Wälder angelegt werden,
- der weiteren Verlagerung von Umweltbelastungen in das Umland urbaner Gebiete entgegengewirkt werden,
- Stadtränder ökologisch wirksam begrünt werden und einen harmonischen Übergang von der Stadt ins Umland, unter anderem durch Vorlagerung von Streuobstwiesen, Siedlungsgärten und öffentlichem Grün, vermitteln.

Zu 1.1 Lösshügellandschaften

Geländemorphologie, Geologie, Böden

Das Döbelner Lösshügelland und das Kohrener Land werden durch ein Hügelrelief geprägt. Zahlreiche 20 bis 50 m eingesenkte Dellensysteme zergliedern das Lösshügelland in eine Vielzahl von Kuppen und flache bis mittelgeneigte Hänge. Festgesteinsanschnitte sind wesentlich seltener als im Porphyrhügelland, bringen aber im Döbelner Lösshügelland die einzigen Dolomitlagerstätten der Region zutage, darüber hinaus in geringem Maße Granodiorit und Quarzporphyre. Im Gebiet um Kemnitz stehen die größten Kaolinvorkommen der Region an.

Charakteristisch sind Fahlerden und lokal Parabraunerden, die sich auf der mächtigen Lössdecke entwickelt haben. Seltener sind stauvergleyte Böden anzutreffen.

Das Mulde-Lösshügelland weist das für die Region Westsachsen markanteste Relief auf. Lediglich 3-4 % der Region sind durch mittelgeneigte Hangneigungen von 8-25° geprägt. Diese konzentrieren sich im Wesentlichen auf das Leisniger Mulde-Hügelland, das Harthaer Hügelland und die Mulde-Zschopau-Engtalstrecken der Vorgebirgslandschaften. Die großen Haupttäler bilden steiflankige Durchbruchstäler mit plattig oder als Felskuppen anstehendem Granulit, stellenweise auch Porphyre oder Granodiorit und Serpentin. Die Lössdecke nimmt von Nord nach Süd ab, so dass die Fahlerdeböden nach Süden hin von stauvergleyten Böden abgelöst werden.

Flora und Fauna

Mit 80 % Ackeranteil und 1,2 % Waldanteil weist das Döbelner Lösshügelland zusammen mit Teilräumen der Sandlöss-Acker-ebenen-Landschaft sowie dem Oschatzer Hügelland den höchsten Anteil an ackerbaulich genutzten Flächen in der Region auf. 6,2 % der Landschaft werden als Grünland genutzt – ein für die Region mittlerer Grünlandanteil. Als Altsiedelgebiet erfolgte die Entwaldung schon frühzeitig. Bis ins 20. Jahrhundert verblieben wenige zersplitterte Waldreste vor allem an Hanglagen, die mit zunehmender Intensivierung der Landwirtschaft weiter dezimiert wurden. Sie deuten auf lindenreiche Stieleichen-Hainbuchenwälder und Traubeneichen-Hainbuchenwälder mit Buchenbeimischung als potenzielle natürliche Waldgesellschaft hin. Charakteristisch für das Döbelner Lösshügelland sind darüber hinaus Magerrasenbiotope auf flachgründigen Hängen über Porphyre oder Dolomit, Feuchtwiesen in Bachauen und Trockentäler (Erosionsrinnen).

Das Mulde-Lösshügelland verfügt mit 15 % über einen überdurchschnittlich hohen Grünlandanteil. Der Waldanteil ist mit 8,3 % gering, der Ackerflächenanteil liegt mit ca. 60 % in einem für die Region durchschnittlichen Bereich. Noch um 1900 war das Gebiet durch einen wesentlich höheren Waldanteil gekennzeichnet. Dabei konzentrierte sich die waldbauliche Nutzung von alters her auf (erosionsgefährdete) Hanglagen, von der sie mit zunehmender Industrialisierung und landschaftlicher Ausräumung verstärkt in die Talrandbereiche abgedrängt wurde. Die Haupttäler weisen heute noch einen im Vergleich zum Umland wesentlich höheren Waldanteil auf. Die verbliebenen Restwälder sind zum überwiegenden Teil naturnah. Prägend und besonders geschützt sind Schatthang- und Schluchtwälder, die kleinflächig und fragmentarisch z. B. im NSG „Staupenbachtal“ und im NSG „Mailust“ mit Schluchtwaldpflanzen wie Mondviole und Waldgeißbart vorhanden sind. Ebenso schützenswert sind Wälder trockenwarmer Standorte sowie Silikatmagerrasen und -feldflurvegetation. Hervorzuheben sind natürliche Vorkommen der Tanne und der Mondviole, darüber hinaus von Feuersalamander und Gebirgsstelze. Die Auen werden mit zunehmender Sohlbreite verstärkt ackerbaulich genutzt.

Mit 10 % liegt der Waldanteil des Kohrener Lands aufgrund zunehmend stauvergleyter Böden deutlich höher als allgemein in Lösshügellandschaften und nähert sich an den Regionsdurchschnitt an. Die Wälder weisen einen etwas geringeren Zersplitterungsgrad als in anderen Teilen der Lösshügellandschaft und z. T. größere naturnahe Bereiche auf.

Der für die Region relativ hohe Grünlandanteil von ca. 8 % entspricht der Charakteristik der Lösshügellandschaft.

Die Anreicherung der Feldflur mit naturnahen Strukturelementen dient auch der Lebensraumverbesserung des Niederwilds.

Gewässer

Das Döbelner Lösshügelland ist durch ein weitverzweigtes Netz von kleinen Fließgewässern gekennzeichnet, die in ihrem Oberlauf weitgehend verrohrt wurden. Damit fiel auch ein Großteil der Quellen der Melioration zum Opfer. Der ehemalige Quellenreichtum des Döbelner Lösshügellands ist durch das Anschneiden eiszeitlicher Sande, Kiese und Schotterkörper durch die vielen Täler im Lösshügelland bedingt. Die wenigen verbliebenen naturnahen Quellbereiche zählen zu den großen ökologischen Schätzen des Raums.

Die Fließgewässer der Lösshügellandschaft weisen Wassergüten zwischen II bis III und III und insbesondere im Döbelner Lösshügelland und Kohrener Land hohe Belastungen durch diffuse Einträge auf.

Die Fließgewässer des Mulde-Lösshügellands werden vor allem in bewaldeten Tälern durch eine relativ naturnahe Bettgestaltung und allgemein durch einen gewissen Vorgebirgscharakter geprägt. Dabei zeigen die Freiburger Mulde und Zschopau sowohl Abschnitte mit hohem Ausbaugrad als auch naturnahe Bereiche mit Kiesinseln und kleineren Stillwasserbereichen. Altarme sind entsprechend der Fließgewässerregion selten. Auch die Fließgewässer des Kohrener Lands weisen z. T. noch naturnahe Bereiche (Ossa, Wyhra) auf.

Stehende Gewässer sind im Döbelner und im Mulde-Lösshügelland im Regionsvergleich extrem selten. Sie wurden vorwiegend angelegt, um Fischzucht zu betreiben oder Beregnungswasser für die Landwirtschaft zu gewinnen. Dagegen liegt der Anteil stehender Gewässer des Kohrener Lands deutlich über dem Durchschnitt der Lösshügellandschaft. Fast alle stehenden Gewässer verdanken der Fischzucht ihre Entstehung.

Charakteristisch für das Kohrener Land sind damit insbesondere auch naturnahe Fischteiche und Verlandungsvegetationen.

Siedlungsstruktur, Nutzungen

Die traditionellen Dorfstrukturen sollen weitgehend bewahrt werden. Als slawisches Altsiedelgebiet hebt sich das Döbelner Lösshügelland mit vorwiegend weilerartigen Siedlungsformen deutlich von anderen Teilen der Region ab. Charakteristisch sind Bauernweiler (34 %), Platzdörfer (21 %), Rundweiler (13 %) und Gutssiedlungen (11 %) und insgesamt eine aus dem Regionsdurchschnitt herausragende Dichte von Klein- und Kleinstsiedlungen mit stark überalterter Bausubstanz. Die Siedlungen werden vielfach durch Streuobstwiesen geprägt. Der Zerschneidungsgrad der Landschaft muss als sehr hoch eingeschätzt werden. Nutzungsseitig ist das Döbelner Lösshügelland aufgrund von Ackerzahlen bis 80 primär durch die Landwirtschaft geprägt. Seit Inkulturnahme sind gravierende Bodenabträge infolge der Wassererosion zu verzeichnen. Traditionell ist der Obstanbau vor allem um Dürreweitzschen und Ablaß, Sorbnitz und Leisnig zu Hause.

Mit ca. 8 % Flächenanteil von Siedlungs- und Verkehrsflächen weist das Mulde-Lösshügelland den höchsten Anteil besiedelter Flächen außerhalb des Verdichteten Raums Leipzig auf. Dieser Anteil kommt vor allem durch die Städtekonzentration im industriell geprägten Raum Waldheim-Hartha, Roßwein und Leisnig zustande. Der Zersiedlungsgrad ist hoch.

Im Unterschied zum Döbelner Lösshügelland wird das Mulde-Lösshügelland darüber hinaus vor allem durch Waldhufendörfer (54 %) geprägt, die sich über lange Strecken in die Täler hineinziehen und in sich relativ locker bebaut sind. Reihendörfer (14,2 %) sind ebenfalls typisch. Nutzungsseitig werden die Plateaus mit Ackerzahlen von 40-50 durch relativ günstige Bedingungen für die Landwirtschaft geprägt, die allerdings durch eine hohe Erosionsdisposition beeinträchtigt wird. Die Täler der Zschopau und Freiburger Mulde sind als regional bedeutsame Erholungsgebiete einzustufen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit insbesondere Voraussetzungen für Naturerlebnisse und ruhige Erholung bieten. Darüber hinaus sind auch einige Natursteinabbau im Raum vorhanden bzw. beantragt.

Das Kohrener Land wird überwiegend durch Waldhufendörfer (ca. 1/3) und ehemalige Gutssiedlungen (27 %) geprägt. Mit Ackerzahlen von 40-60 weisen die Böden relativ gute Voraussetzungen für die Landwirtschaft auf. Ebenso wie das Döbelner Lösshügelland wird jedoch auch das Kohrener Land durch eine hohe Wassererosionsdisposition charakterisiert. Darüber hinaus hat das Gebiet um Frohburg großräumige Bedeutung für die Trinkwassergewinnung, während nach Süden hin zunehmend Einzelwasserfassungen typisch sind.

Das Kohrener Land bietet als regional bedeutsames Erholungsgebiet eine Vielzahl von kulturellen wie landschaftlichen Anziehungspunkten.

Zu 1.2 Bergbaufolgelandschaften

Die Bergbaufolgelandschaften gehörten vor Beginn des Braunkohlenbergbaus zu den Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften, im Bereich der Goitsche zu den Heidelandschaften.

Geländemorphologie

Die Abbauflächen des Braunkohlenbergbaus liegen in ihrer Sohle 50-100 m unter der Geländeoberkante einer ansonsten überwiegend flachen Landschaft zwischen 130-150 m ü. NN. Sie bilden im Südraum Leipzig morphologisch den Gegenpol zu den wenigen Geländeerhöhungen, die als Hochhalden und Deponien (Halde Trages 228 m ü. NN) die technogene Überprägung des ehemals durch breite Auen gegliederten Gebiets symbolisieren. Die Abbaugelände nördlich Leipzigs liegen relativ unvermittelt in einer weiten Ebene und weisen keine markanten Aufkündigungen auf.

In den einzelnen Abbaugeländen sind Rippenkippen morphologisch besonders prägnant und vielfältig. Sie überragen jedoch das unverritzte Gelände nicht. Charakteristisch sind darüber hinaus Erosionsrinnen und Rutschungen sowie eine Fülle geologisch interessanter Funde.

Flora und Fauna

Der Bergbauraum wird vorrangig durch vegetationslose und vegetationsarme Rohböden in den ehemaligen Abbaugeländen geprägt. Die tertiären und quartären Sande und Kiese in den verkippten Massen bewirken eine starke Versauerung und Nährstoffarmut der Rohböden, die für die Ansiedlung von Vegetation nur mäßig günstig bis vegetationsfeindlich sind. Die natürliche Pioniervegetation dieser Standorte ist ein sehr lückiger Magerrasen mit zahlreichen seltenen Arten, die in der Region nur auf Standorten der Bergbaufolgelandschaft vorkommen. Die natürliche Bewaldung kommt bei sehr nährstoffarmen Verhältnissen nur langsam in Gang und führt über Birken-Zitterpappel-Wälder zu Eichenwäldern. Robinie, Roteiche und Schwarzkiefer entsprechen als nicht einheimische Arten nicht der potenziellen natürlichen Vegetation. An Hangkanten tritt vielerorts mehr oder weniger kalkhaltiges Grundwasser zutage. An diesen Feuchtstandorten kam es in Verbindung mit dem nährstoffarmen Substrat zu einer Ansiedlung von konkurrenzschwachen, teilweise höchst seltenen Feuchtgebietsarten (z. B. Orchideen), die mit steigendem Grundwasserspiegel wieder verschwinden. Faunistisch sind für die Bergbaugelände u. a. Ödlandschrecken, sandbewohnende Hautflügler und Steinschmäter sowie Sperbergrasmücke typisch.

Rekultivierte und einer Nutzung zugeführte Altkippenbereiche werden derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Der extrem geringe Waldbestand vor allem der Altkippenbereiche des Südraums wird von gepflanzten Hybridpappeln dominiert; seit 1990 erfolgen Aufforstungen als standortgerechte Mischwälder. Durch eine möglichst umfassende Bewaldung der Tagebaue Zwenkau, Espenhain, Witznitz und bedeutender Teile des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain soll ein großes funktional zusammenhängendes Waldgebiet entstehen.

In den lichten Wäldern konnten sich mancherorts Orchideen ansiedeln. Naturnahe alte Waldbestände sind selten und konzentrieren sich auf die wenigen unverritzten Gebiete (z. B. Pleißeau bei Rötha). Hervorzuheben sind dort auch Reste von Feuchtwiesen.

Gewässer

Die Bergbaufolgelandschaft wird zukünftig das Bild einer Seenlandschaft vermitteln, die durch bis zu 12 km² große stehende Gewässer geprägt wird. Charakteristisch sind darüber hinaus bergbaulich bedingte Fließgewässerverlegungen (Elster, Pleiße, Gösel, Wyhra, Eula, Lober, Leine, Schnauder, Mulde) und ein naturferner Ausbau aller im bergbaulichen Einflussbereich liegenden Fließgewässer, die heute überwiegend durch Wassergütern zwischen II und III geprägt werden. Naturnahe Fließgewässerabschnitte sind relativ selten, obwohl der Südraum Leipzig als ehemalige Auenlandschaft besonders durch Fließgewässer geprägt war.

Wie kein anderer Raum der Region wird der Südraum Leipzig durch künstlich angelegte Hochwasserrückhaltebecken (Stöhma, Witznitz, Borna) und industrielle Spülkippen in den unterschiedlichen Sukzessionsstadien geprägt. Haben sich in kleineren oder Teilen von größeren Abbaufeldern allmählich stehende Gewässer gebildet, weisen diese sowohl im Abbaugelände nördlich Leipzigs (z. B. Restloch Paupitzsch) als auch südlich Leipzigs (Werben, Kahnsdorf) eine hohe Naturnähe und z. T. außergewöhnliche Artenbestände auf.

Kennzeichnend ist des Weiteren, dass die Bergbaufolgelandschaften über die Grenzen der Region Westsachsen hinaus ihre Fortsetzung finden, insbesondere in Thüringen (Haselbach) und Sachsen-Anhalt (Goitsche, Profen). Aufgrund enger wasserwirtschaftlicher Verflechtungen müssen dort grenzübergreifende Lösungen bei der Gestaltung der Restseen und der Revitalisierung der Vorflut gefunden werden.

Bei der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft ist eine Mehrfachnutzung der Gewässer von den jeweiligen Standortfaktoren abhängig zu machen. Zur Konfliktminderung soll eine Nutzungszonierung erfolgen.

Siedlungsstruktur, Nutzungen

Kennzeichnend für den Südraum Leipzig ist die Reduktion des gewachsenen Bodens auf schmale Restflächen, die demzufolge durch einen besonders hohen Nutzungsdruck geprägt werden (Siedlungsband Gaschwitz-Deutzen). Daraus resultiert auch die charakteristische Ballung von Rohrleitungstrassen sowie von Hoch- und Mittelspannungstrassen auf den verbliebenen unverritzten Streifen. Charakteristisch war darüber hinaus bislang die Vielzahl an Schornsteinen und Industriebauten sowie die Konzentration großer Industriestandorte wie Lippendorf, Böhlen und Espenhain.

Im Gegensatz dazu liegen die Abbaugelände nördlich Leipzigs isoliert voneinander in einem ländlich geprägten Raum. Dem Braunkohlenbergbau mussten bisher im Norden Leipzigs sieben Siedlungen mit 2 100 Einwohnern (davon eine Teilortverlegung), im Süden Leipzigs 65 Siedlungen mit 21 500 Einwohnern (davon 29 Teilortverlegungen) weichen.

Zu 1.3 Porphyrhügellandschaften

Geländemorphologie, Geologie, Böden

Die Porphyrhügellandschaften zeichnen sich durch eine Verzahnung flachwelliger Altmoränenplatten in einer Höhe von 130-160 m ü. NN und Grundgebirgsdurchragungen aus. Diese bestehen im Kerngebiet des Porphyrhügellands vornehmlich aus Pyroxenquarzporphyr. So bilden die Hohburger Berge (240 m ü. NN), die Großsteinberger und Trebsener Porphyrhügelreihe (207 m ü. NN), die Dornreichenbacher Berge (205 m ü. NN), die Brandiser Berge (Kohlenberg, 179 m ü. NN) und der Schildauer Berg (214 m ü. NN) markante Landmarken. Der Collm stellt die markanteste Grundgebirgsdurchragung der Region dar. Dieser Grauwackezug ist mit 312,8 m der höchste und zugleich älteste Berg der Porphyrhügellandschaft. Im östlichen Randbereich des nordsächsischen Vulkanitbeckens weist das Oschatzer Hügelland mit Melaphyr (Zöschau-Ganzig-Kleinragewitz) und Brandschiefer (z. B. Saalhausen) einige geologische Besonderheiten auf. Grundgebirgsdurchragungen bestehen dort überwiegend aus Granodiorit, Grauwacke, Phyllit und Andalusitglimmerschiefer. Höchste Erhebung des Oschatzer Hügellands ist der Liebschützberg (198 m ü. NN).

Im südlichen Randbereich der Porphyrhügellandschaft ist mit der Bad Lausicker Hügellandschwelle ein allmählicher Übergang in die Lösshügellandschaft vorhanden, gekennzeichnet durch geringere Grundgebirgsdurchragungen, zunehmende Reliefierung und Lössbedeckung.

Großflächige Vorkommen von Schmelzwassersanden sind durch eine Vielzahl quartärer Flussläufe für die gesamte Porphyrhügellandschaft typisch. Markant ist darüber hinaus insbesondere das tief eingeschnittene Tal der Vereinigten Mulde.

Flora und Fauna

Porphyrhügellandschaften weisen mit insgesamt 19,6 % Waldanteil den zweithöchsten Waldanteil der Region und mit 60,9 % Acker- und 7,4 % Grünlandanteil eine für die Region relativ vielfältige Landschaftsstruktur auf. Das Oschatzer Hügelland hebt sich von diesem Durchschnitt deutlich ab. Mit 81 % Ackerflächenanteil und lediglich 3,8 % Waldanteil zählt es zu den strukturärmsten Landschaftsteilen der Region. Die Bad Lausicker Hügellandschwelle weist wegen der höheren Ackerwertzahlen einen größeren Ackerflächenanteil und stärkere Zersplitterung der Waldflächen auf als das Mulde-Porphyrhügelland. Charakteristisch sind für Porphyrhügellandschaften sowohl große, kompakte Waldgebiete (Wernsdorfer Forst, Colditzer Forst, Planitz, Thümmelitzwald), die im Zuge der Forstbewirtschaftung oftmals mit Fichtenreinbeständen durchsetzt wurden, als auch überwiegend kleinflächige Restwälder auf Kuppen, stauenden Flächen oder Hängen stark eingeschnittener Seitentäler der Mulde (z. B. bei Colditz). Diese Restwälder sind oftmals sehr naturnah. Typische Vertreter der vorhandenen Laubwälder sind Haselmaus, Siebenschläfer und Springfrosch. Der Waldanteil der Landschaft lag noch bis ins 19. und 20. Jahrhundert deutlich höher als heute. Mit zunehmender Intensivierung der Landwirtschaft wurden die Wälder schrittweise zergliedert und zersplittert. Lediglich im Oschatzer Hügelland und im Gebiet der Dahlener Platte war die weitgehende Entwaldung schon früher abgeschlossen. Als potenzielle natürliche Vegetation sind vor allem lindenreiche Eichen-Hainbuchenwälder und im südlichen Teil auch bodensaure Buchenwälder typisch.

Charakteristisch sind darüber hinaus offen gelassene Steinbrüche, trockenwarme Biotoptypenkomplexe der Kuppen und ehemalige Militärgelände (Wurzen, Grimma) sowie im Oschatzer Hügelland bewachsene Steinrücken.

Gewässer

In den Auen der Porphyrgügellandschaft konzentrieren sich mit Feuchtwiesen, Bruch- und Auwäldern sowie Fischteichen bzw. Teichketten eine Vielzahl wertvoller Biotope. Hervorzuheben sind insbesondere die Auen der Lossa, des Mühlbachs und der Parthe. Die Wassergüte der Fließgewässer schwankt zwischen II bis III und III. Die Landschaft weist darüber hinaus im Allgemeinen einen hohen Anteil kleiner stehender Gewässer auf, die überwiegend durch die Anlage von Teichen zur Fischzucht (z. B. Wermsdorfer Teiche, Teiche im Lossagebiet, Altenhainer Teiche) auch in Verbindung mit Beregnungswasser für die Landwirtschaft (Döllnitzsee) und dem Rohstoffabbau (alte Steinbrüche, Kiesgewinnung Luppä) entstanden. Deshalb sind für Porphyrgügellandschaften in besonderem Maße auch naturnahe stehende Gewässer typisch. Ebenso prägend sind alte, offen gelassene Steinbrüche (Frauenberg, Haselberg etc.) mit einer sehr spezifischen und seltenen Flora und Fauna. Die erlebniswirksamen stehenden Gewässer haben zugleich besondere Anziehungskraft für Erholungssuchende; 40 % aller offiziellen und wilden Badestellen der Region liegen in der Porphyrgügellandschaft.

Im Gegensatz dazu weist das Oschatzer Hügelland mit einem Anteil stehender Gewässer (> 1 ha) von ca. 0,2 % einen für Porphyrgügellandschaften geringen Gewässeranteil auf.

Siedlungsstruktur, Nutzungen

Porphyrgügellandschaften sind vorwiegend ländlich strukturiert und bieten mit überwiegenden Ackerzahlen zwischen 30 und 40 außer Teilräumen östlich Wurzens, südlich Bad Lausicks und dem Oschatzer Hügelland (Ackerzahlen zwischen 40 und 50) nur mäßige Voraussetzungen für die Landwirtschaft. Große Bedeutung haben die Porphyrgügellandschaften für die Erholung (Naherholungsgebiete Brandis, Colditzer und Wermsdorfer Forst, Hohburger Berge, Vereinigte Mulde und Thümmelitzwald) und den Schutz großräumiger Wasserreservoirs (z. B. Einzugsgebiete der Wasserfassungen Canitz-Thallwitz, Naunhof).

Zugleich sind die Porphyrgügellandschaften Konzentrationspunkt des Rohstoffabbaus. Alle laufenden Abbaue von Naturstein (Kolmberg, Hengstberg weithin sichtbar), 25 % der laufenden Kiesabbaue und 20 % der laufenden Tonabbaue finden im Porphyrgügelland statt.

Einwohnerdichte und Siedlungsstruktur heben sich nicht markant vom Regionsdurchschnitt ab. Typisch sind Siedlungen mit Gewann- und Gelängefluren, darunter insbesondere Platzdörfer (25 %) und Straßendörfer (15 %). Straßenangerdörfer konzentrieren sich westlich der Mulde und im Oschatzer Hügelland (dort 25 %), Rundweiler, Zeilendörfer und verschiedene Gasenformen entlang der Mulde, Gutswieher bei Grimma und östlich von Wurzen. Der Zerschneidungsgrad ist als hoch einzuschätzen und wird lediglich durch kompakte Waldgebiete vermindert.

Zu 1.4 Auenlandschaften

Geomorphologie, Geologie, Böden

Die Elbaue hat in der Region Westsachsen den Charakter einer breiten und nahezu ebenen Talaue eines Tieflandsflusses, der oberhalb Riesa aus dem engen Meißner Durchbruchstal tritt und sich in den Heidelandschaften allmählich eine bis zu 8 km breite Aue schafft, die ca. 10-20 m, stellenweise bis zu 40 m tief eingesenkt ist.

Die Elsteraue weist eine durchschnittliche Breite von 2-4 km und Höhenunterschiede zur randlichen Hochfläche von bis zu 35 m auf. Sie wurde südlich Leipzigs durch den Tagebau Zwenkau in einem Bereich von ca. 6 km Länge vollständig unterbrochen. Die charakteristische Biegung der Elsteraue nach Westen verdankt ihre Entstehung der Saaleeiszeit, die den Abfluss nach Norden mit Ablagerungen blockierte.

Die Vereinigte Mulde wird bis Wurzen durch ein in das Grundgebirgsgestein deutlich eingekerbtes, ca. 1 km schmales Tal geprägt. Unterhalb von Wurzen tritt das anstehende Porphyrgestein zurück. Die Muldenaue weitet sich plötzlich auf 3-4 km aus und wird durch einen mäandrierenden Fluss gekennzeichnet.

Charakteristisch sind in allen drei Auen Auenböden mit mehreren Metern Mächtigkeit, darunter insbesondere Vega-, Vegagley-, Gley- und Humusgley-Bodengesellschaften.

Flora und Fauna

Weisen Auenlandschaften in der Region durchschnittlich einen Ackerflächenanteil von 52,2%, einen Grünlandanteil von 23,4 % und einen Waldanteil von 8,9 % auf, so sind die einzelnen Auen sehr unterschiedlich strukturiert.

Die Elbaue wird weitgehend ackerbaulich dominiert. Das Deichvorland wird auch als Grünland genutzt, Auwälder kommen kaum noch vor. Die Elbaue ist damit eine offenlandgeprägte, weithin überschaubare Auenlandschaft, die durch die Heidelandschaft mit ihren Wäldern eingerahmt wird. Charakteristisch sind insbesondere der Elbebiber und der Große Brachvogel.

Dem entgegengesetzt weist die Elster-Luppe-Aue im Stadtgebiet und nordwestlich von Leipzig große zusammenhängende, eichenreiche Eschen-Ulmen-Auwälder auf, die aufgrund der Mannigfaltigkeit von Flora und Fauna, der ausgesprochen differenzierten Strukturierung und Ursprünglichkeit und der deutlichen Aspektbildung von herausragender Bedeutung sind. Der Leipziger Auwald zählt zu den artenreichsten Mitteleuropas. Insulär kommt dieser auch in der südlichen Elsteraue (Eichholz) vor, die jedoch überwiegend durch ackerbauliche Nutzung, in Teilbereichen durch Grünlandnutzung, geprägt wird und damit wieder stärker Offenlandcharakter trägt. In der nordwestlichen Elster-Luppe-Aue sind vielfältig strukturierte und z. T. extensiv genutzte Wiesen und Weiden eingestreut. Hervorzuheben sind die Vorkommen von Rotbauchunken in der nordwestlichen Aue und die Märzenbecherstandorte im Auwald; charakteristisch ist zudem der Mittelspecht.

Die Muldenaue zeigt sowohl naturnahe Bruchwälder und Restbestände des Weichholz- und Hartholzauenwaldes als auch großflächige Grünländereien, die mit Einzelgehölzen strukturiert, aber weitgehend offen gehalten sind. Als besonders charakteristisch sind Wassernuss, Flussuferläufer, Biber und Uferschwalbe hervorzuheben.

Gewässer

Die Mulde stellt unterhalb Wurzens einen der letzten naturnahen Mittelläufe mitteleuropäischer Flüsse dar. Sie weist noch eine außergewöhnlich hohe Flussschwindigkeit auf, mäandriert stark und wird durch Prall- und Gleithänge, Kiesbänke, Kolke und Uferabbrüche (z. B. unterhalb Eilenburgs) geprägt. Altwässer mit einer Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind in einer außergewöhnlich hohen Dichte vorhanden, die die der Elbaue übersteigt.

Die Elbaue wird durch einen 140 bis 260 m breiten Strom geprägt, von dem sich in Vorzeiten einige wenige, heute z. T. besonders wertvolle Altarme (z. B. Alte Elbe Kathewitz, Altwasser Elsnig, Prudel Döhlen) abgetrennt haben und der durch Deiche relativ eng begrenzt wird. Charakteristisch sind weiterhin Häfen, Anlegestellen und Bühnen, die die Elbe als einziges Binnenschiffahrtsgewässer der Region markieren.

Elster und Luppe sind in starkem Maße ausgebaut und begründet worden, die charakteristische Vielzahl kleinerer Fließgewässer und Seitenarme wurde vom Fluss abgetrennt. Altwässer (z. B. Kulke) sind ebenso typisch wie ehemalige kleine Lehmabbauflächen, die sich im Lauf der Zeit zu wertvollen Biotopen (Papitzer Lehmlachen, Lehmlache Lauer, Imnitzer Lachen) entwickelt haben. Bedingt durch den Ausbau von Elster und Luppe und durch Grundwasserabsenkungen im Raum ist in der Aue ein gravierender Wassermangel zu verzeichnen.

Siedlungsstruktur, Nutzungen

Alle Auen weisen naturgemäß mit Ackerzahlen zwischen 50 und 80 günstige Bedingungen für die Landwirtschaft auf, wobei die ackerbauliche Nutzung im Konflikt zur Funktion der Auen als Überschwemmungsgebiete und ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft steht. Mit der Zielstellung einer umweltgerechten landwirtschaftlichen Nutzung in Übereinstimmung mit Erfordernissen des Landschafts- und Naturschutzes wurde deshalb in ausgewählten Gebieten eine Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) erarbeitet, z. B. für die Elsteraue, für die „Flusslandschaft Leipzig Nordwest“, das südliche Bornaer Pleißeland und für das Gebiet Berndorf-Großstolpen.

Darüber hinaus werden insbesondere die Elbaue (z. B. Mockritz, Elsnig) und die Muldенаue (z. B. Canitz-Thalwitz) durch regional bedeutsame Wassergewinnungsanlagen geprägt.

Die Elster-Luppe-Aue hat aufgrund der Stadtnähe besondere Bedeutung für die Erholung. Aus dem gleichen Grund stellt sie auch die am stärksten durch Verkehrsstrassen zerschnittene Flussaue der Region dar, während Mulden- und Elbaue größere unzerschnittene Auenabschnitte aufweisen. An den Auenrändern reihen sich typischerweise (besonders deutlich bei Mulde und Elster) die Siedlungen vorwiegend slawischen Ursprungs, insbesondere gassenartige Siedlungen und Rundweiler (bei der Mulde auch Schlösser und Herrenhäuser) mit einer Vielzahl von Streuobstwiesen auf. Die Elbaue wird durch Straßendörfer und Gutssiedlungen mit einem wertvollen Bestand historischer Bausubstanz (Herrenhäuser, Schlösser), z. T. Kopfsteinpflasterstraßen und Alleen charakterisiert. Für die Elsteraue sind darüber hinaus im Stadtgebiet von Leipzig die gravierende Verengung (Elsterflutbecken) und die Kleingärten in Auenrandbereichen typisch.

Für die ggf. mit der Wiedervernässung und der Umwandlung in Grünland verloren gehenden landwirtschaftlichen Flächen in Auen sollen den betroffenen Landwirten in Agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen wirtschaftliche Alternativen aufgezeigt werden.

Zu 1.5 Heidelandschaften

Geländemorphologie, Geologie, Böden

Heidelandschaften werden in der Region vor allem durch die Schmiedeberger und Dahleener Stauchendmoräne und die dazwischen liegende Niederung zwischen Torgau und Bad Dübau geprägt.

Die Dahleener Endmoräne ist in etwa zehn bis zu 215 m ü. NN aufragende Höhenrücken mit Höhenunterschieden bis zu 50 m gegliedert, die vornehmlich aus Sanden bestehen. Die Schmiedeberger Endmoräne erreicht mit ähnlichem Reliefcharakter in der Region 170 m ü. NN. Charakteristisch sind Sandbraunerden, Sandgrundleie und Moorböden in den kleineren Bachauen und Vernässungsgebieten, Dünen sandbildungen sowie stellenweise stauvergleyte Böden.

Flora, Fauna

Die Heidelandschaften verfügen mit 38,9 % Waldanteil über die größten zusammenhängenden Waldbestände der Region. Sie werden derzeit von Kiefernmonokulturen dominiert. Als potenzielle natürliche Waldgesellschaften sind in den Stauchmoränenbögen artenarme Hainsimsen-Eichen-Buchenwälder, auf grundwasserfreien Platten lindenreiche Traubeneichen-Hainbuchenwälder und mit zunehmendem Sandanteil und steigender Bodentrockenheit kiefernreiche Birken-Stieleichenwälder typisch.

Die Heidelandschaften werden in besonderem Maße durch die wenigen Übergangs- und Niedermoorstandorte der Region und Bruchgebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung geprägt.

Das Presseler Heidewald- und Moorgebiet stellt mit einer Vielzahl wertvoller Lebensräume (Moore, Röhrichte, Nasswiesen, naturnahe Bachabschnitte, Zwergstrauchheiden und Bruchwälder) einen charakteristischen und für Mitteleuropa einzigartigen Landschaftsausschnitt der Heide dar. Weitere Moorstandorte in den Auen des Schwarzbachs, des Schleif, Grenz- und Krausnitzbachs sowie der Roten Furth sind anthropogen überprägt. Auf Waldlichtungen sind darüber hinaus teilweise Sandtrockenrasen zu finden.

Als charakteristisch für die Annaburger Heide sind Binnendünenausbildungen hervorzuheben. Lediglich ca. 45,7 % der Heidelandschaften werden von Ackerflächen auf überwiegend nährstoffarmen, ertragsschwachen Böden eingenommen. Der für die Region mittlere Grünlandanteil von ca. 6,8 % konzentriert sich vor allem auf Auen und Heiderandbereiche.

Charakteristisch für die Heidelandschaften sind insbesondere Kranich, Schwarzstorch, Königsfarn und Moosbeere.

Gewässer

Stehende Gewässer entstanden in der Heidelandschaft durch die Anlage von Fischteichen (Teichkette bei Dahlenberg), Speicherbecken (Schadebachspeicher), durch die Kiesgewinnung (Kiesseen Laußig, Eilenburg) oder den Torfstich (Wildenhainer und Zadtitzbruch). Ökologisch wertvoll sind dabei insbesondere die alten Brüche, der Große Teich Torgau als größtes stehendes Gewässer der Heidelandschaft sowie einige kleinere Fischteiche (z. B. Presseler Teich). Der Anteil stehender Gewässer (> 1 ha) ragt mit 1 % nicht aus dem Regionsdurchschnitt heraus. Die Stillgewässer sind z. T. sauer exponiert und von Natur aus (oligo-) mesotroph, unterliegen jedoch durch Nutzungseinflüsse Eutrophierungsprozessen.

Typisch für die grundwasserbeeinflussten Gebiete der Annaburger Heide ist eine sehr hohe Fließgewässernetzdichte (> 3,5 km

Fließgewässer/km²), während die Dahlener Heide durch eine mittlere (0,95-1,7 km/km²), die Dübener Heide durch eine niedrigere bis mittlere Fließgewässernetzdichte (0,4-1,7 km/km²) geprägt werden. Charakteristische Heidebäche wurden im Zuge der Nutzbarmachung grundwasserbeeinflusst und -bestimmter Sand- und Sandlehmböden weitgehend überprägt und zu Entwässerungsgräben degradiert (z. B. Schwarzbacheinzugsgebiet) oder verrohrt. Wenige Bäche (Grenzbach, Lauchbach) sind noch naturnah und weisen noch Feuchtwiesen und Seggenbestände auf.

Siedlungs- und Nutzungsstruktur

Aufgrund der armen Sandböden blieben die Heidelandschaften in vor- und frühgeschichtlicher Zeit weitgehend unbesiedelt. Auch heute ist das Gebiet mit einer Einwohnerdichte von 89 Ew/km² relativ dünn besiedelt. Lediglich 4,0 % der Heidelandschaften werden von Siedlungs- und Verkehrsflächen eingenommen.

Das ländlich strukturierte Gebiet ist durch Straßendörfer, Straßenangerdörfer und Gassendörfer geprägt und verfügt über die größten unzerschnittenen Räume in Westsachsen. Die Region wird derzeit durch Verkehrsstrassen (Straßen bis einschließlich Kreisstraßen sowie Bahntrassen) außerhalb des Stadtgebiets von Leipzig in ca. 630 Flächen zerschnitten. 83 % dieser Flächen sind kleiner als 12 km². Lediglich 1,2 % sind größer als 54 km². Sie konzentrieren sich in der Heidelandschaft und den nördlichen Auen der Region. Das Gebiet zwischen Torgau, Belgern und Schmannewitz stellt dabei mit ca. 84 km² den größten unzerschnittenen Raum der Region dar.

Die Heidelandschaften bieten durch Ruhe und Beschaulichkeit gute Voraussetzungen für naturbezogene Erholungsformen. Die Bedeutung wird durch geplante und erfolgte Naturparkausweisungen verdeutlicht.

Darüber hinaus werden vor allem in der Prellheide und der Dahlener Heide großräumige Wasserreservoirs genutzt, die eines besonderen Schutzes bedürfen.

Zu 1.6 Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften

Geländemorphologie, Geologie, Böden

Die Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften umfassen reliefarme Ebenen unter 150 m ü. NN, die vorwiegend aus tischebenen Geschiebelehmplatten bestehen (z. B. Delitzscher Platte). Sie werden in geringem Maße durch wenige, stark abgeflachte Endmoränen der Saalezeit (z. B. Rückmarsdorfer Endmoräne) gegliedert, die im Taucha-Eilenburger Endmoränenengebiet am markantesten ausgeprägt sind und sich mit Höhen bis zu 177 m ü. NN (Schwarzer Berg) deutlich vom Umland abheben. Als charakteristisch für die Landschaft treten breit ausladende Niederungen in Erscheinung, z. B. Parthe-Threne-Niederung, die durch voreiszeitliche Flussläufe geformt wurden. Durch die Vielzahl alter Flussläufe sind die Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften von großflächigen Vorkommen von Flussschottern und glazioluvativen Schottern geprägt. Darüber hinaus erfuhren die Ackerebenen gravierende Veränderungen und Verluste durch die Braunkohlegewinnung. Der gesamte durch den Braunkohlenabbau geprägte Südraum Leipzig sowie die ehemaligen Abbaugelände Delitzsch-Südwest und Breitenfeld sind ehemals den Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften zuzurechnen.

Charakteristisch für die verbliebenen Landschaftsteile sind Fahlerdeböden, die z. T. durch stauvergleyte Böden unterbrochen werden, sowie in der Brehnaer und Markranstädter Platte auch Schwarzerdeböden. Davon heben sich kleinflächige Moorbödenvorkommen in Fließgewässerauen (Zschampert) ab.

Flora und Fauna

Mit ca. 76,8 % Ackerflächenanteil, 4,7 % Grünland- und 5,6 % Waldanteil sind die Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften ausgeprägte Agrarlandschaften. Dabei sind insbesondere die Brehna-Delitzscher und Markranstädter Platte mit lediglich 2 % bzw. 0,7 % Waldanteil (dem geringsten der Region) und mehr als 80 % Ackerflächenanteil als weithin überschaubare Offenlandschaften mit steppenhaftem Charakter zu kennzeichnen, die kaum durch Gehölze oder Restwäldchen gegliedert werden, während das Naunhofer Land mit dem Parthe-Einzugsgebiet und dem Gebiet um Machern-Lübschütz mit 14 % Waldanteil wesentlich vielfältiger strukturiert ist. Hier wechseln sich kleine Restwälder (z. B. Fasanerie), mittelgroße (z. B. Fischers Holz, Harth, Buchholz) und kompakte Waldstücke (Oberholz, Naunhofer Forst) mit Ackerfluren und Grünlandbereichen ab. Die Wälder zeigen dabei – mit Schwerpunkt in kleinen und mittleren Wäldern – noch größere naturnahe Bereiche auf, die das Naunhofer Land in besonderem Maße prägen. Biotope trockenwarmer Standorte sind selten. Sie beschränken sich auf ehemalige Militärgelände (z. B. Pomßen).

Demgegenüber wird das Taucha-Eilenburger Endmoränenengebiet durch die ackerbauliche Nutzung dominiert. Charakteristisch sind die verbliebenen Restgehölze und Trockenrasenstandorte auf den Endmoränenkuppen, die besonders durch Vorkommen des Rotleibigen und Verkannten Grashüpfers charakterisiert werden. Die Brehnaer und Delitzscher Platte zeichnen sich durch ihre faunistische Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für bestimmte Vogelarten, insbesondere Nordische Gänse, aus. Als Leitarten dieser Offenlandschaft können Graummer, Wachtel und Feldhamster (Großstrappe und Triel) angesprochen werden.

Schützenswerte Biotoptypen sind kaum noch vorhanden. Als heute potenziell natürliche Vegetation wird ein lindenreicher Stieleichen-Hainbuchenwald genannt. Dabei wurde die Walddecke schon seit dem Mittelalter stark reduziert. Seit 1830 sank der Waldanteil im Umland Leipzigs um ca. 1,3 %, der Waldanteil der Delitzscher und Brehnaer Platte um ca. 3,5 %.

Gewässer

Während Brehnaer und Delitzscher Platte, Markranstädter Platte und Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet aufgrund der Niederschlagsarmut (Leewirkung des Harzes) naturgemäß eine geringe Fließgewässernetzdichte aufweisen, zeigt das Naunhofer Land mit 0,95 bis 1,7 km/km² eine für die Region mittlere Fließgewässernetzdichte. Durch die frühzeitige Entwässerung stauvergleyter Böden wurde diese Netzdichte im Naunhofer Land noch weiter erhöht. Charakteristisch für die Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften sind damit neben breit ausladenden Auen und größtenteils verbauten Bächen mit relativ geringem Abfluss und Wassergütern zwischen III und IV auch eine Vielzahl von Gräben und Grabensystemen. Naturnahe Bäche sind selten (Teile des Lindelbachs und des Bachs). Naturraumprägend wirken für die Delitzscher Platte insbesondere der Lober und für das Naunhofer Land die Parthe, die die Porphyrhügellandschaften mit den Ackerebenen verbindet.

Stehende Gewässer sind vor allem auf der Brehnaer, Markranstädter und Delitzscher Platte mit einem Anteil von 0,2 % bzw. 0,3 % an der Gesamtoberfläche von hohem Seltenheitswert. Ebenso weist das Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet nur wenige stehende Gewässer, einige Fischteiche (Kalbsdorfer Teiche) und Dorfteiche auf. Das Naunhofer Land unterscheidet sich mit einem Anteil stehender Gewässer von 1,8 % davon deutlich. Die stehenden Gewässer entstanden dort vor allem infolge des Rohstoffabbaus (z. B. Tonabbau Altenbach; Kiesabbau Kleinpösna, Naunhof) und durch Anlage von Fischteichen (Rohrbacher Teiche, Lübschützer Teiche). Viele der Seen und Teiche sind dabei ökologisch wertvoll.

Siedlungsstruktur, Nutzungen

Die Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften waren größtenteils slawisches Altsiedelgebiet. Einige wenige Siedlungen demonstrieren noch die typischen Siedlungsformen, der Großteil ist überprägt worden. Während das Naunhofer Land durch Straßendörfer und Straßengängerdörfer geprägt wird, sind für die Markranstädter Platte und das Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet Sackgassendörfer, Gassendörfer und Rundweiler typisch. Teile der Markranstädter Platte und des Naunhofer Landes haben darüber hinaus als ehemalige Schlachtfelder des 30-jährigen Kriegs und der Völkerschlacht bei Leipzig kulturhistorische Bedeutung.

Der Zerschneidungsgrad der Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften ist als hoch einzuschätzen. Lediglich das Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet ist als letzter (durch Trassen bis zur Kreisstraße und der Bahn) unzerschnittener Raum > 54 km² erhalten geblieben und ragt damit – noch dazu in unmittelbarer Nähe zur Stadt Leipzig – markant aus dem Umland hervor.

Obstbaumalleen an kleinen Straßen und Wegen sind charakteristisch. Die noch erhaltenen historischen Siedlungsformen der Delitzscher und Brehnaer Platte, der Markranstädter Platte und des Naunhofer Landes sind vielfach mit Streuobstwiesen, Grünland und Gehölzen aufgelockert bzw. von ihnen umgeben.

Mit Ackerzahlen zwischen 50 und 80, stellenweise sogar 80 bis 100 (Brehnaer und Markranstädter Platte) bieten die Delitzscher, Markranstädter und Brehnaer Platte sehr günstige Bedingungen für die Landwirtschaft. Die Markranstädter Platte hat jedoch zugleich eine wichtige Funktion für die Trinkwassergewinnung. Die Trinkwassergewinnung dominiert auch das Naunhofer Land, da sich regional bedeutsame Wassergewinnungsanlagen und deren Einzugsgebiete hier konzentrieren. Im Konflikt dazu stehen Konzentrationen von Abbaufeldern mineralischer Rohstoffe. Dabei sind gehäuft Beantragungen für den

Abbau von Kiessanden in allen Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften zu verzeichnen.

Der Raum Machern-Lübschütz-Altenbach ist darüber hinaus ebenso wie der Naunhofer Forst und das Oberholz mit Großpöna für die Naherholung von besonderer Bedeutung.

Zu 1.7 Urbane Landschaften

Als urbane Landschaften werden größere Städte (> 20 000 Einwohner) und deren Randbereiche abgegrenzt, die durch ein zumeist wärmeres Lokalklima, eine höhere Aufsplitterung und Isolierung der einzelnen Biotope, größere Belastungen durch Immissionen sowie allgemein durch einen stärkeren menschlichen Einfluss deutlich andere Lebensbedingungen für Flora und Fauna als die umgebenden Landschaften aufweisen. Dabei sind die naturräumlichen Ausgangsbedingungen weniger entscheidend als vielmehr Stadtfunktionen sowie Bebauungsstrukturen, Bebauungsdichte und Versiegelungsgrad, die überwiegend zur Stadtmitte hin zunehmen. Charakteristisch für urbane Landschaften sind breit gefächerte Biotopentwicklungspotenziale und relativ vielfältige Strukturen auf engem Raum, die jedoch aufgrund der hohen Belastungen, z. B. durch Benutzung, Verkehr und Stoffeinträge, kaum zum Tragen kommen.

Der Artenbestand urbaner Landschaften weist demzufolge eine außergewöhnliche Dynamik auf.

Urbane Landschaften werden weiterhin durch überwiegend anthropogen überprägte Böden (Stadtböden) mit stellenweise hochgradigen Bodenkontaminationen und damit verbundenen Grundwassergefährdungen geprägt. In den dicht bebauten Stadtbereichen sind Gewässer durch Verkipfung oder Verrohrung völlig verschwunden oder extrem ausgebaut. Fließgewässer sind bei Niederschlagsereignissen zusätzlich durch Stoßbelastungen beeinträchtigt. Im Zuge einer Einleitung von Niederschlagswasser in Fließgewässer oder Feuchtbiootope anstelle der anzustrebenden Versickerung darf der funktionierende Wasserhaushalt besonders geschützter Biotope nicht gestört werden.

Charakteristisch sind für urbane Landschaften des Weiteren höhere Luftbelastungen und geringere Grundwasserneubildungsraten. Dennoch verfügen urbane Landschaften, insbesondere mit extensiv genutzten Parkanlagen, Friedhöfen, Sekundärbiotopen und Ruderalflächen, über Rückzugsstätten einer Vielzahl heimischer Tier- und Pflanzenarten, die teilweise zu den besonders geschützten Arten gehören und zunehmend gefährdet sind. Charakteristisch für bebaute Bereiche sind z. B. Mauersegler, Hausrotschwanz, stellenweise auch Dohlen, Turmfalken und Fledermäuse.

2 Integriertes Entwicklungskonzept Landschaft

Die Landschaft muss auch unter ökologischen Gesichtspunkten vielfältigen Ansprüchen gerecht werden. Bei der Erarbeitung der gesamträumlichen Entwicklungskonzeption nach § 4 Abs. 1 Nr. 3. f) SächsNatSchG („Integriertes Entwicklungskonzept Landschaft“) werden demzufolge die einzelnen Teilkonzepte für die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftserleben/Erholung sowie historische Kulturlandschaft überlagert und für jedes Gebiet übergreifende Ziele und Maßnahmen aufgestellt. Dieser Zielabgleich erfolgt nicht durch pauschale Bedeutungsabstufungen, sondern es wird für jeden Einzelfall neu entschieden.

Nicht immer ergänzen sich die Zielstellungen für die betroffenen Schutzgüter in den jeweiligen Teilräumen. So kann es z. B. vorkommen, dass ein Gebiet aus klimatischer Sicht oder zur Sicherung faunistischer Lebensräume offen gehalten werden sollte, während beispielsweise zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens und des Landschaftserlebens eine Erhöhung des Waldanteils günstig wäre.

Dabei ist zu entscheiden, ob eines der betrachteten Schutzgüter in einem bestimmten Gebiet eine herausragende (z. B. überregionale oder landesweite) Bedeutung gegenüber anderen Aspekten hat oder ob bei gegenläufigen Zielen eine räumliche Entflechtung möglich ist, die den berührten Belangen gerecht wird.

Das Ergebnis des internen Zielabgleichs ist in der Karte A-3 „Integriertes Entwicklungskonzept Landschaft“ dargestellt. Damit erfolgt zugleich eine handlungsorientierte Umsetzung und Konkretisierung der Ziele für die einzelnen Schutzgüter.

Das „Integrierte Entwicklungskonzept Landschaft“ stellt die Anforderungen an eine dauerhaft umweltgerechte Landschaftsentwicklung dar. Es enthält Aussagen zu wesentlichen landschaftlichen Entwicklungszielen, z. B.

- Erhalt und Entwicklung vorhandenen Grünlands sowie Erhöhung des Grünlandanteils in Überschwemmungsgebieten,
- Erhalt der Ackernutzung auf Böden mit hohem und sehr hohem Ertragspotenzial,
- Erhalt von Ackergebieten mit Hecken und Flurgehölzen,
- Gebiete zur Anreicherung der Feldflur mit Hecken und Gehölzen,
- Offenhaltung von Ackergebieten,
- Erhalt wertvoller naturnaher Wälder sowie Umbau nicht standortgerechter Wälder,
- Erhöhung des Waldanteils,
- Erhalt von Röhricht, Großseggenried und Verlandungsvegetation,
- Erhalt wertvoller und Revitalisierung beeinträchtigter Standgewässer,
- Entwicklung zukünftig entstehender Standgewässer zu vielfältig strukturierten Standgewässern,
- Erhalt naturnaher und Revitalisierung beeinträchtigter Fluss- und Bachabschnitte,
- Erhalt und Entwicklung von Streuobstwiesen,
- Erhalt bzw. Erhöhung des Anteils an Sukzessionsflächen

Das „Integrierte Entwicklungskonzept Landschaft“ bildet die Grundlage für die Integration landschaftsplanerischer Erfordernisse in den Regionalplan. Es wird durch die Leitbilder für Natur und Landschaft für die Landschaftstypen der Region (vgl. Kapitel 1) ergänzt. Die Umsetzung des „Integrierten Entwicklungskonzepts Landschaft“ erfolgt durch

- den Schutz, die Pflege und die Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft (fachplanerisches Maßnahmenkonzept), das die schutzgutbezogenen (sektoralen) „Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele“ (vgl. Kap. 3) und die „Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (vgl. Kap. 4) umfasst,
- eine umweltverträgliche Landnutzung, die als „Beiträge anderer Nutzungen/Fachplanungen“ (vgl. Kap. 5) naturschutzfachliche Anforderungen – überwiegend zu Nutzungsintensitäten – formuliert werden sowie
- speziell durch die Regionalplanung durch Integration landschaftsrahmenplanerischer Erfordernisse in den Regionalplan. Die Integration erfolgte im Wesentlichen durch
 - Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für bestimmte Nutzungen und Funktionen zum Schutz und Erhalt wertvoller Bereiche (vgl. Karte 14 „Raumnutzung“ Regionalplan),
 - die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Ziele durch Formulierung von textlichen Anforderungen an Nutzungen bzw. Kriterien für „Nichtausweisung“ nutzungsbezogener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete,
 - Ausweisung Regionaler Grünzüge zur Freiraumsicherung und Siedlungsgliederung (vgl. Karte 14 Regionalplan),
 - Ausweisung Sanierungsbedürftiger Bereiche der Landschaft (vgl. Karte 15 Regionalplan) sowie
 - Ausweisung von Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen (vgl. Karte 16 Regionalplan).

3 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele

3.1 Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume

Allgemeiner Arten- und Biotopschutz

Karte: Die großflächig unzerschnittenen störungsarmen Räume in der Region Westsachsen sind in Karte 6 des LEP sowie Karte 7 „Großflächig unzerschnittene störungsarme Räume (USR)“ des Regionalplans ausgewiesen. „Gebiete zur deutlichen Anreicherung mit Hecken und Flurgehölzen“ sind in Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ des Regionalplans ausgewiesen und in Karte A-3 „Integriertes Entwicklungskonzept Landschaft“ dargestellt.

- 3.1-1 Zur Sicherung der biologischen Vielfalt werden insbesondere gefährdete bzw. stark im Rückgang befindliche Arten und Lebensräume sowie deren Lebensgemeinschaften dauerhaft in ihrem Bestand erhalten, wie z. B. Sicherung der Moore in den Heidelandschaften, Schutz magerer Biotope vor Eutrophierung.
- 3.1-2 Die Biotop- bzw. Habitatbedingungen für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen und Tiere sowie ihre Lebensgemeinschaften werden durch eine lebensraum- und artspezifische Bewirtschaftung und Pflege gesichert sowie durch weitere Entwicklung lebensraumtypischer Elemente verbessert. Dies gilt auch für Arten, die wichtige Verbreitungsschwerpunkte in Siedlungsräumen aufweisen (Erhaltung von Fledermausquartieren in und an Gebäuden).
- 3.1-3 Großflächig unzerschnittene störungsarme Räume sind aufgrund ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, insbesondere für störungsempfindliche sowie wandernde Tierarten mit großräumigen Lebensraumansprüchen, zu erhalten.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Naturnahe Ökosysteme (z. B. Wälder, Fließgewässer, Moore, Teiche und ihre Verlandungsbereiche) sind mit der ihnen eigenen Diversität und Dynamik zu bewahren.
- Die Nutzung der Landschaft soll so erfolgen, dass bedeutende Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten nicht beeinträchtigt oder zerstört werden bzw. dass für die von der Nutzung beeinträchtigten Tiere und Pflanzen ausreichend alternative Lebensräume zum Ausweichen in angrenzenden Bereichen bestehen. Dies gilt mit besonderer Dringlichkeit für vom Aussterben bedrohte bzw. stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume, in Westsachsen von vollständiger Vernichtung bedrohte oder stark gefährdete Biotoptypen sowie Arten der Anhänge II und IV und Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und die Arten der Vogelschutzrichtlinie.
- In Fällen, in denen bestimmte Formen der Landnutzung, z. B. der Land- und Forstwirtschaft, wichtige Voraussetzungen für das Vorkommen heute gefährdeter Arten und Lebensräume bilden, sind diese Landnutzungen weiter zu unterstützen. Für ausgewählte Arten soll dies durch spezielle Maßnahmen und Programme des Artenschutzes erfolgen (z. B. Sicherung der Feldhamsterpopulation im Raum Delitzsch durch artgerechte Landwirtschaft).
- Die Lebensraumbedingungen sind durch den Aufbau eines nach sachlichen und räumlichen Gesichtspunkten differenzierten Verbunds von Lebensräumen zu verbessern.
- Großflächig unzerschnittene, störungsarme Räume (USR) sind als Voraussetzung für den Erhalt störungsempfindlicher Arten oder von Arten mit großräumigen Habitatansprüchen zu sichern (vgl. Karte 6 LEP bzw. Karte 7 Regionalplan). Durch die Bündelung von Verkehrs- und Energietrassen, ihre artenschutzgerechte Gestaltung sowie die Vermeidung weiterer Flächeninanspruchnahme durch Bebauung ist die Flächenzerschneidung zu reduzieren.
- Durch Deichbau vom Fließgewässer abgetrennte Altarme und Altwässer sollen durch Deichrückverlegung wieder (funktional) mit dem Fluss verbunden werden. Naturnahe Überschwemmungsgebiete sind wiederherzustellen, der Anteil an Auwäldern und autotypischen Gehölzen ist zu erhöhen und durch natürliche Dynamik (Hochwasser) entstandene wertvolle Strukturen sind möglichst zu belassen.
- Grünlandflächen sind durch eine differenzierte Nutzung zu regionaltypisch artenreichen Auewiesen und -weiden unter besonderer Beachtung von Stromtalpflanzen und Wiesenbrütern zu entwickeln.
- Die Entwicklung der Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume in Westsachsen ist dauerhaft zu beobachten (Monitoring), um nachteilige Veränderungen und ihre Ursachen rechtzeitig zu bemerken und bei Bedarf darauf reagieren zu können.
- Schadstoffeinträge, Kalkung und Düngung in besonders wertvolle Biotope bzw. Lebensräume entsprechender Arten sind zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Zu intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen sind Pufferzonen herzustellen.

- Es soll eine naturnahe Waldwirtschaft gefördert und erhalten werden. Für den Waldumbau sind standortgerechte Arten mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Arten und angemessener Beteiligung von Arten der natürlichen Waldgesellschaft unter Beachtung des Klimawandels zu verwenden. Anzustreben sind vor allem vertikal gegliederte Mischwälder mit reich strukturierten Waldrändern. Der Anteil von Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen in den Wäldern soll erhöht werden (Eremit, Heldbock, Fledermäuse).
- Es sind die Voraussetzungen für eine Wiedereinführung bzw. Erhaltung von Formen der extensiveren Landnutzung unter Beachtung ökologischer Notwendigkeiten für umliegende natürliche und naturnahe Flächen zu schaffen.
- Ackerwildkräuter sind durch ein gefördertes Netzwerk von extensiv genutzten Randstreifen und die Anlage von artenreichen Wildkräuteräckern (z. B. an Ertragsgrenzstandorten) verstärkt zu erhalten und zu schützen.

Biotopverbund

Nach § 1b SächsNatSchG wird im Freistaat Sachsen ein landesweites Netz verbundener Biotopverbünde (Biotopverbund) geschaffen und dauerhaft erhalten, das mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll. Ziel des Biotopverbunds ist die nachhaltige Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Biotopverbund soll aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen bestehen, die nach ihrer ökologischen Bedeutung, Flächengröße und Lage zur Verwirklichung der Ziele des Biotopverbunds geeignet sind.

Bestandteile des Biotopverbunds sollen z. B. festgesetzte Naturschutzgebiete, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete, Gebiete des Europäischen Netzes NATURA 2000, gesetzlich geschützte Biotopverbünde oder Gewässerrandstreifen im Sinne des § 50 Abs. 2 SächsWG sein.

Auf Grundlage der Gebietskulisse für einen Biotopverbund im Freistaat Sachsen (vgl. Karte 8 LEP) sowie des Skripts „Fachliche Grundlagen für einen landesweiten Biotopverbund im Freistaat Sachsen – Bearbeitungsgebiete in der Planungsregion Westsachsen“ (LfUG, Stand Juli 2006, unveröffentlicht) wurde diese landesweite Gebietskulisse auf regionaler Ebene durch das ökologische Verbundsystem weiter untersetzt. Dazu wurden Gebiete mit landesweiter Bedeutung durch überregional bedeutsame bzw. regional hervorgehobene Schwerpunkte mit überregionaler Vernetzungsfunktion ergänzt und weiter vernetzt, die ebenfalls Gegenstand der Biotopverbundplanung sind und weitere Gebietsteile erschließen.

Karte: Das ökologische Verbundsystem ist in Form der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, der Vorranggebiete Waldmehrung sowie der Vorranggebiete Landwirtschaft der Delitzscher und Markkränstädter Platte im Regionalplan in Karte 14 „Raumnutzung“ ausgewiesen und in Karte 8 „Ökologisches Verbundsystem“ dargestellt.

3.1-4 Zur nachhaltigen Sicherung der biologischen Vielfalt, zur Bewahrung und Verbesserung der ökologischen Bedingungen für die Flora und Fauna der Region in ihren regionaltypischen, naturräumlich und historisch bestimmten Lebensräumen sowie zur Sicherung überlebensfähiger Populationen ist ein nach sachlichen und räumlichen Schwerpunkten gegliederter regionaler Biotopverbund mittel- bis langfristig umzusetzen.

3.1-5 Die Elemente des Biotopverbunds sind durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen, z. B. durch Ausweisung geeigneter Schutzgebiete, rechtlich so zu sichern, dass ein Biotopverbund dauerhaft gewährleistet ist.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Für Vorkommen und Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind die Kernflächen zu erhalten und zu entwickeln.
- Gebiete mit hohem Biotopentwicklungspotenzial sowie zur Sicherung der Kohärenz von NATURA-2000-Gebieten erforderliche Gebiete sind als Verbindungsflächen in das Biotopverbundsystem einzubeziehen, zu sichern und zu entwickeln.
- Im Zuge des Rohstoffabbaus neu entstehende Lebensräume sind in das Verbundsystem einzubeziehen.
- Bei Abwägungsprozessen ist die funktionelle Durchgängigkeit des Biotopverbundsystems zu sichern.

Kohärentes Netz NATURA 2000

Karte: Ausgewählte Schutzgebietskategorien nach SächsNatSchG und Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000 sind in Karte 9 „Schutzgebiete Natur und Landschaft“ des Regionalplans dargestellt.

3.1-6 Die zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt und des europäischen Naturerbes vom Freistaat Sachsen gemeldeten Gebiete des kohärenten Netzes NATURA 2000 sind durch geeignete Maßnahmen in ihrem Bestand zu sichern.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- In den Gebieten ist ein günstiger Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Populationen von Arten der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie zu sichern bzw. wiederherzustellen. Ein günstiger Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps setzt eine ausreichende Flächengröße, eine gute Strukturierung sowie das typische Arteninventar voraus und erfordert, dass keine Beeinträchtigungen vorhanden sind. Ein günstiger Erhaltungszustand der Arten ist gegeben, wenn die entsprechenden Populationen und ihre Habitate (nach Größe und Zustand) eine nachhaltige Existenz der Artvorkommen sichern und dies ebenfalls durch Beeinträchtigungen nicht infrage gestellt ist. Dies ist bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Vorhaben gemäß der naturschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf Lebensräume und Arten zu legen, die deutschlandweit nur in der Region Westsachsen vorkommen oder dort ihren Verbreitungsschwerpunkt haben.
- Die für die Gebiete erforderlichen Managementpläne sollen zügig erstellt werden, um die notwendigen und geeigneten Handlungsstrategien zu bestimmen und die erforderlichen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu präzisieren.
- Für die bestätigten bzw. festgelegten NATURA-2000-Gebiete sind Regelungen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands vorzunehmen. Dazu können Möglichkeiten freiwilliger Vereinbarungen mit den Flächennutzern z. B. über Vertragsnaturschutz zur Anwendung kommen, um eine nutzungsintegrierte Sicherung zu ermöglichen. In Fällen, wo dies nicht möglich ist bzw. andere Gründe dies erfordern, sind andere Maßnahmen der Sicherung, z. B. die Ausweisung von Schutzgebieten, zu prüfen.
- Der günstige Erhaltungszustand muss durch ein regelmäßiges Monitoring überprüft werden, um stattfindende Veränderungen und ihre Ursachen feststellen und bei Bedarf reagieren zu können.

Repräsentatives, wirksames Schutzgebietssystem

Karte: Ausgewählte Schutzgebietskategorien nach SächsNatSchG und Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000 sind in Karte 9 „Schutzgebiete Natur und Landschaft“ des Regionalplans dargestellt.

3.1-7 Das bestehende Schutzgebietssystem der Region ist hinsichtlich Repräsentanz und Wirksamkeit weiter zu qualifizieren.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Das Schutzgebietssystem der Region soll unter Beachtung der Schutzbedürftigkeit alle charakteristischen Elemente der Biosphäre in ihren Wechselbeziehungen als repräsentative Ausschnitte in ausreichender Zahl, Flächengröße, räumlicher Verteilung und Qualität enthalten.
- Die Vollständigkeit und fachliche Bedeutung des bestehenden Schutzgebietssystems ist fortlaufend zu überprüfen. Dies umfasst insbesondere auch die Überprüfung der bestehenden Schutzgebietsverordnungen hinsichtlich ihrer Aktualität, Vollziehbarkeit und Übereinstimmung mit geltendem Recht.
- Ökologisch bedeutsame und schutzbedürftige Flächen im Bereich von Bergbaufolgelandschaften werden unter Schutz gestellt. Der Erhalt bereits unter Schutz gestellter Flächen, z. B. im Bereich ehemaliger Truppen- oder Standortübungsplätze, ist dauerhaft zu gewährleisten. In diesen Gebieten ist in Abhängigkeit von den fachlichen Zielstellungen Sukzession zu ermöglichen oder in anderen Fällen der Zustand durch lenkende Maßnahmen der Landschaftspflege zu erhalten. In erheblichem Maße beeinträchtigte naturhaushaltliche Funktionen oder Werte werden wiederhergestellt (Ausweisen von Sanierungsgebieten).
- Bei der Weiterentwicklung des Schutzgebietssystems werden auch die für die Sicherung des Biotopverbundes und des kohärenten Netzes NATURA 2000 relevanten Veränderungen berücksichtigt.

3.2 Wasser

Oberflächenwasser

Karte: Naturnahe Fließgewässerauen sind als Teil der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft in Karte 14 „Raumnutzung“ des Regionalplans ausgewiesen.
„Regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung“ und „Schwerpunkte der Fließgewässeröffnung“ sind in Karte 15 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ des Regionalplans ausgewiesen.

- 3.2-1 Fließgewässer und die mit ihnen funktional verbundenen Auenbereiche und Landschaftsräume sind vor Nutzungen, die das ökologische Gefüge beeinträchtigen könnten, zu schützen.
- 3.2-2 Alle Gewässer mit ihren Ufer- und Auenbereichen sind in ihrer naturraumtypischen Ausprägung als Lebensräume von Pflanzen und Tieren und als landschaftsprägende Bestandteile unter Beachtung der Aspekte des Biotopverbunds zu schützen oder wiederherzustellen.
- 3.2-3 Aquatische Ökosysteme sowie direkt von ihnen abhängende Landökosysteme und Feuchtgebiete sind zu schützen und zu entwickeln. Eine weitere Verschlechterung ihres Zustands ist zu vermeiden.
- 3.2-4 Die Durchgängigkeit von Fließgewässern für wirbellose Wasserfauna und Fische sowie wassergebundene Wirbeltiere ist zu erhalten oder wiederherzustellen.
- 3.2-5 Den Fließgewässercharakter von Bächen und Flüssen beeinträchtigende neue Stau- und Gefälle-stufen sind zu vermeiden.
- 3.2-6 Die Teichlandschaften sind wesentliche Bestandteile der Kulturlandschaft der Region und als Zentren der Biodiversität mit ihren vielgestaltigen Lebensräumen gefährdeter Arten und Biotope zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.
- 3.2-7 Die Maßnahmeschwerpunkte für prioritär zu schützende bzw. zu entwickelnde Fließgewässer leiten sich u. a. von der Gebietskulisse NATURA 2000 und dem Ökologischen Verbundsystem (Biotopverbund) ab.
- 3.2-8 Die Wärmebelastung der Gewässer soll so begrenzt werden, dass deren Funktion als Lebensraum erhalten bleibt.
- 3.2-9 Maßnahmen zur Erhaltung der Schifffahrtsbedingungen auf der Elbe sind unter Beachtung der landschaftlichen, gewässerökologischen und wasserwirtschaftlichen Funktionen durchzuführen.
- 3.2-10 Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte auf Oberflächenwasserüberleitungen aus Flüssen für die Wiederherstellung des Grundwasserspiegels in den ehemaligen Braunkohlentagebaugebieten verzichtet werden.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Eine nachhaltige und naturverträgliche Pflege und Bewirtschaftung der Gewässer und ihrer Auen ist zu gewährleisten.
- Schutzgebiete mit Gewässeranteilen sind zu erweitern bzw. auszuweisen.
- Gewässerrandstreifen sind auszuweisen bzw. zu erweitern und sollen mindestens 10 m (im Innenbereich 5 m) breit sein. In Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial sollen ggf. breitere Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden.
- Durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen sollen die Schad- und Nährstoffeinträge gemindert und die Eigendynamik des Gewässerbetts ermöglicht werden.
- Der Bestand an standortgerechten Auwäldern und Ufergehölzen ist zu erhalten und zu ergänzen.
- Bestehende Anlagen an und in Gewässern und andere Querbauwerke sind zurückzubauen, sofern sie die Durchgängigkeit beeinträchtigen und dem Rückbau keine wasserrechtlichen Belange oder solche des Allgemeinwohls entgegenstehen.
- Die Durchgängigkeit der Fließgewässer für die Gewässerfauna ist an bestehenden, nicht rückbaubaren Querbauwerken durch entsprechende Umgehungsgerinne mit nachgewiesenermaßen funktionsfähigen Auf- und Abstiegsmöglichkeiten zu gewährleisten.
- Für bestehende Wasserkraftanlagen ist eine ausreichende, ökologisch begründete Mindestwasserführung so zu bemessen und einzufordern, dass sowohl die Ausleitungsstrecke als Lebensraum als auch die Durchgängigkeit des Fließgewässers gewährleistet sind. Der Neubau von Wasserkraftanlagen ist zu vermeiden.
- Die meist kleinräumigen Vernetzungs mosaiken der Teichlandschaften sind als Elemente des Biotopverbunds zu berücksichtigen.

- Die Teichnutzung erfolgt im Rahmen einer ordnungsgemäßen oder – bei besonders hervorgehobener Bedeutung – auch im Rahmen einer naturschutzgerechten Teichbewirtschaftung.
- Diffuse Stoffeinträge sind durch Extensivierungsmaßnahmen im unmittelbaren Gewässerbereich zu vermindern und naturverträgliche/umweltgerechte Bewirtschaftungsweisen sind in den Einzugsgebieten der Gewässer umzusetzen.
- Für weitere Leistungssteigerungen des Frachtverkehrs auf der Elbe sind anstelle von Gewässerausbaumaßnahmen vorrangig schiffbauliche Möglichkeiten zu nutzen. Auf den weiteren Ausbau der Elbe und die Errichtung von Staustufen ist zu verzichten.

Hochwasserschutz

Karte: „Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts“ sind in Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ des Regionalplans ausgewiesen.

- 3.2-11 In den Einzugsgebieten der Fließgewässer ist das Wasserrückhaltevermögen durch die Reaktivierung natürlicher Überflutungsgebiete, vor allem der Flussauen mit ihren Auwäldern, Grünländern und Altarmen sowie durch zweckmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung an Hängen und auf Hügeln, insbesondere in Gebieten mit hoher Erosionsgefährdung, zur Verzögerung des Direktabflusses und zum Erosionsschutz zu erhalten bzw. zu erhöhen.
- 3.2-12 Die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der überschwemmungsgefährdeten Bereiche der Fließgewässer sind zur Vermeidung von Bodenerosion und Nährstoffeintrag als Dauergrünland zu nutzen.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Die natürlichen Retentionsräume der Fließgewässer sind vor Beeinträchtigungen (Versiegelung, Verdichtung) zu schützen und nicht weiter zu verringern bzw. rückzugewinnen.
- In den inneren Auen (eingedeichte Bereiche) sind insbesondere
 - Retentionsräume durch Deichrückverlegungen zu gewinnen,
 - jegliche Ackerlandnutzung zu untersagen,
 - bestehende Ackernutzungen in extensive Grünlandnutzungen zu überführen,
 - auentypische Biotop zu schützen bzw. zu entwickeln und
 - der Rohstoffabbau zu unterlassen.
- In den äußeren Auen (potenzielle Überflutungsflächen außerhalb der Deiche) sind insbesondere
 - differenzierte Landnutzungsformen (Entwicklung auentypischer Wälder, Extensivierung) zu befördern und
 - die Ausweitung des bestehenden Rohstoffabbaus zu unterbinden.
- Versiegelungsflächen innerhalb von Flussauen sind mit dem Ziel der Wiederherstellung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens bspw. in Verbindung mit Kompensationsmaßnahmen zurückzubauen.
- Gebiete mit hohem und sehr hohem Retentionsvermögen in den Einzugsgebieten der Fließgewässer sind aufgrund ihrer ausgleichenden Wirkung auf das Abflussgeschehen in ihrer derzeitigen Nutzung zu erhalten und vor Beeinträchtigungen ihres hohen Wasserrückhaltevermögens zu schützen.
- Weitere Beeinträchtigungen des Retentionsvermögens von Gebieten mit sehr geringem und geringem Wasserrückhaltevermögen durch großflächige Bodenversiegelungen, die Beseitigung abflusssämmender Vegetationsbestände, Bodenverdichtungen und die Verringerung des natürlichen Retentionsraums von Fließgewässern sind zu vermeiden bzw. zu unterlassen. In geeigneten Bereichen sind Maßnahmen zur Erhöhung des Retentionsvermögens dieser Gebiete vorzusehen, wie z. B. die Anlage abflusssämmender Vegetationsbestände auf Flächen mit starken Hangneigungen und konservierende Bodenbearbeitung.
- Abflussbeschleunigende Dränagen und Gräben sind zu beseitigen.
- Starkabflüsse begünstigende Bodenversiegelungen und -nutzungen sind auch außerhalb von Flussauen möglichst zu vermeiden.
- Versickerungsmöglichkeiten für Niederschlagswasser sind in der Nähe des Entstehungsorts zu schaffen.

Grundwasser und grundwasserabhängige Ökosysteme

Karte: Regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete sind in Karte 15 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ des Regionalplans ausgewiesen.

„Gebiete mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes“ und „Braunkohlenbergbaubedingte Grundwasserabsenkungsgebiete“ sind in Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ des Regionalplans ausgewiesen.

3.2-13 In Gebieten mit hohen Grundwasserneubildungsraten sind großflächige Bodenversiegelungen, Bodenverdichtungen und großräumige Aufforstungen zu vermeiden.

3.2-14 Vom oberflächennahen Grundwasser abhängige Lebensräume wie Moore, Sümpfe, Auen und andere Feuchtgebiete sind durch eine angepasste Grundwassernutzung in ihrem Bestand zu erhalten und zu entwickeln.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper verhindert, ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleistet und die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser verhindert wird sowie alle signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung von Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umgekehrt werden.
- Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung stofflicher Belastungen des Grundwassers sind zum Beispiel:
 - Minderung des Schadstoffaufkommens im Grundwasser durch Vermeidung von diffusen Einträgen in das Oberflächen- und Grundwasser,
 - sachgemäßer Umgang mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, flächengebundene Tierhaltung auf ökologisch verträglichem Niveau und Sanierung von nicht oder mangelhaft gesicherten Anlagen der Tierproduktion,
 - Vermeiden von irreversiblen Schäden für den Grundwasserhaushalt beim Abbau oberflächennaher Rohstoffe, insbesondere Erhaltung gewachsener Bodenschichten mit Filterfunktion für Schadstoffe sowie Beachtung möglicher Auswirkungen auf benachbarte Standorte und Biotope bei der Wasserhaltung,
 - keine Ausweitung des Rohstoffabbaus in Trinkwasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten,
 - Umbau von Nadelbaumreinbeständen zu naturnahen, ökologisch stabilen Waldbeständen (Erhöhung des Laubholzanteils) und Neubegründung von Wäldern ausschließlich als Laubwald zur Verringerung der Versauerungsgefährdung,
 - Minimierung der Grundwasserneubildung auf sauren Kippenböden durch Erhöhung des Wasserspeichervermögens und vorzugsweise Realisierung einer standortgerechten Waldbewirtschaftung bzw. Landwirtschaftsnutzung,
 - wirksame Sanierung altlastenbedingter Grundwasserkontaminationen
- Reduktion von Versiegelungen in Gebieten mit hohen Grundwasserneubildungsraten auf das unabdingbar notwendige Maß sowie flächensparende Planung und Durchführung von Bauvorhaben.
- Im Rahmen der Planung von Baugebieten o. a. Versiegelungen sind die wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser auszuschöpfen, soweit dies die Bodeneigenschaften und geologischen Bedingungen zulassen. Bei Entwässerungsplanungen sollen die natürlichen Wasserscheiden eingehalten werden.
- Schutz von naturraum- bzw. landschaftstypischen Gewässer- und Landökosystemen mit standörtlicher Bindung an oberflächennahes Grundwasser vor Beeinträchtigungen durch Erhalt der Standortbedingungen (Wasserregime, Menge und Beschaffenheit) für Arten und Biotope bzw. Böden mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkung und Entwässerung. Strikte Begrenzung von Veränderungen des Wasserregimes durch Grundwasserentnahmen, Grundwasserabsenkungen sowie flächenhafte Entwässerungen (incl. künstliche Vorflut), die Standorte von Arten- und Lebensgemeinschaften bzw. Grund- und Stauwasserböden beeinträchtigen.
- Zwischenzeitliche Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Ökosysteme durch unvermeidbare bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen sind durch gezielte Bewässerungsmaßnahmen bis zur Wiederherstellung natürlicher Grundwasserhältnisse auszugleichen.

3.3 Boden

Böden besonderer Funktionalität

Karte: Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sind als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in Karte 14 „Raumnutzung“ des Regionalplans ausgewiesen.

Böden mit besonderer Archivfunktion (seltene Böden, naturnahe Böden, Böden mit besonderer naturgeschichtlicher Bedeutung) sowie Böden mit besonderen Standorteigenschaften (hohes Biotopentwicklungspotenzial) sind als Teil der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft in Karte 14 „Raumnutzung“ des Regionalplans ausgewiesen.

Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Kulturgeschichte sind als regional bedeutsame Bereiche des archäologischen Kulturdenkmalschutzes in Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ des Regionalplans ausgewiesen.

- 3.3-1** Zur Sicherung der Vielfalt der Böden in der Region sowie von Bereichen mit hohem Biotopentwicklungspotenzial sind Böden mit besonderen Standorteigenschaften aufgrund ihrer spezifischen Empfindlichkeiten vor Beeinträchtigungen, wie Entwässerung, Vernässung und intensive ackerbauliche Nutzung sowie vor Zerstörung zu schützen.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (seltene und naturnahe Böden, Böden mit besonderer naturgeschichtlicher Bedeutung bzw. Archivböden der Kulturgeschichte) sind vor Funktionsbeeinträchtigungen oder Totalverlust zu schützen und durch angepasste Nutzungsformen und –intensitäten dauerhaft zu sichern.
- Böden mit besonderen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften sind im Hinblick auf den Grundwasserschutz so zu nutzen, dass ihre Funktionen im Naturhaushalt erhalten werden und keine Gefährdungen des Grundwassers auftreten.
- Böden mit hoher Infiltrations- und Wasserspeicherkapazität sind so zu nutzen bzw. zu bewirtschaften, dass möglichst viel Wasser in die Böden infiltrieren und dort gespeichert werden kann. Sie sind vor Bodenversiegelungen zu schützen. Ihre Beeinträchtigung durch Bodenverdichtung und Bodenerosion ist zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Bodenversiegelung

- 3.3-2** Zukünftig nicht mehr baulich genutzte Flächen sind zu entsiegeln, so dass die Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können.

- 3.3-3** Die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen hat bei allen überörtlichen und kommunalen raumbedeutsamen Planungen Vorrang vor der Inanspruchnahme bisher nicht versiegelter Böden, insbesondere im Außenbereich.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Wo eine Bodenversiegelung unvermeidbar ist, sollen so weit wie möglich ein geringer Versiegelungsgrad und wasser-durchlässige Befestigung verwirklicht werden. Der Boden ist getrennt nach Ober- und Unterboden zu gewinnen und zu lagern, um für Nachnutzungen verfügbar zu sein.
- Die Neuversiegelung durch Lenkung bzw. Steuerung der baulichen und sonstigen Flächeninanspruchnahme ist durch Konzentration, räumliche und zeitliche Bündelung von Vorhaben nach dem Prinzip Ausbau vor Neubau zu minimieren.
- Das Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in Westsachsen soll unter Berücksichtigung der Bevölkerungsabnahme deutlich reduziert werden. Dazu soll die Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen im Rahmen überörtlicher und örtlicher infrastruktureller Planungen und Maßnahmen reduziert werden.
- Nicht mehr benötigte bauliche Flächen, z. B. Industrie-, Gewerbe- und alte LPG-Flächen, sind zu entsiegeln.
- Industrielle und gewerbliche Brachflächen sowie aufgelassene Verkehrsflächen sind vorrangig in die Flächennutzung einzugliedern.
- Entwicklung von planerischen Mengenzielen der Flächeninanspruchnahme unter Berücksichtigung innerörtlicher Potenziale sowie durch weitere am tatsächlichen Bedarf orientierte Notwendigkeiten

Bodenverdichtung und Bodenerosion

Karte: Die regionalen Schwerpunktgebiete des Wind- und Wassererosionsschutzes sind in Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ des Regionalplans ausgewiesen.

3.3-4 Bei der Nutzung des Bodens ist die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Bodens zu berücksichtigen. Nutzungsbedingte Bodenverdichtung und Bodenerosion sowie die Überlastung der Regulationfunktion des Bodens im Nährstoffhaushalt sind durch standortgerechte Bodennutzung und Schlagausformung, den Erhalt erosionsschützender Vegetationsbestände sowie durch Anreicherung mit erosionsmindernden Flurelementen oder Wald zu vermeiden.

3.3-5 Das Ausmaß der Bodenerosion auf agrarisch genutzten Böden ist durch vorbeugende Schutzmaßnahmen deutlich zu verringern.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Vermeidung bzw. Reduzierung von Bodenverdichtungen zur Gewährleistung der natürlichen Bodenfunktionen, der nachhaltigen Sicherung eines günstigen Bodengefüges und zur Verbesserung der Belastbarkeit des Bodens durch verdichtungshemmende Maßnahmen wie Einsatz von landwirtschaftlichen Geräten mit verringerten Gewichten und begrenzten Radlasten, konservierende Bodenbearbeitung, Verlagerung der Bearbeitungszeiten vom Frühjahr auf den Herbst, Reduzierung der Schlaggrößen und Anbau bearbeitungsarmer Fruchtarten
- Vermeidung des Bodenabtrags vorrangig auf ackerbaulich genutzten Böden mit mittlerer bis sehr großer Erosionsgefährdung durch allgemeine acker- und pflanzenbauliche Maßnahmen (u. a. Zwischenfruchtanbau, hangparallele Bewirtschaftung), erosionsmindernde Bodenbearbeitungs- und Bestellverfahren (z. B. Mulchsaat, konservierende Bodenbearbeitung) sowie erosionsmindernde Flurgestaltung (Untergliederung großer Ackerschläge durch Feldraine oder Gehölzstreifen zur Verkürzung von Hanglängen bei Wassererosionsgefährdung bzw. Anlage erosionsmindernder Flurelemente in Hauptwindrichtung bei Winderosionsgefährdung)
- sachgerechte Düngung verschlammungsempfindlicher Böden, Sicherung einer mindestens ausgeglichenen Humusbilanz und schadlose Abführung von Fremdwasserzuflüssen mit Erosionswirkung
- Verzicht auf den Anbau von erosionsfördernden Kulturen in Gebieten mit mittlerer bis sehr großer Erosionsgefährdung
- Schutz von Oberflächengewässern, Biotopen und Sachgütern vor Erosionsfolgen, vor allem Stoffeinträgen, durch Flurneugestaltung (z. B. Gliederung durch Flurgehölze), dauerhafte Begrünung bzw. Gehölzentwicklung in Hangmulden, Nutzungsumwidmung von Acker zu Grünland oder zu anderen Dauervegetationsformen
- Vorsorge durch Berücksichtigung des Erosionsschutzes im Rahmen von Landschaftsplanung und Fachplanungen (z. B. Flurneuordnungsverfahren und Ländliche Neuordnung)

Schadstoffe im Boden

Karte: Gebiete mit Anhaltspunkten für schädliche stoffliche Bodenveränderungen sind in Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ des Regionalplans ausgewiesen.

3.3-6 Diffuse Schadstoffeinträge, insbesondere Einträge von Schwermetallen, organischen Schadstoffen und Säurebildnern, in den Boden sind durch Maßnahmen des Immissionsschutzes weiter zu minimieren.

3.3-7 Beim Ausbringen von Gülle sowie betriebsfremden Stoffen zu Düngezwecken sind Schadstoffeinträge in den Boden zu vermeiden bzw. zu minimieren.

3.3-8 Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Vermeidung bzw. Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Anpassen der Nutzung und Bewirtschaftung der Böden auf gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Dazu sollen sich bestehende und vor allem geplante Nutzungen in Art und Intensität am Grad der Empfindlichkeit der Böden gegenüber Schadstoffeinträgen orientieren.
- Reduzierung der anthropogenen Ursachen der Bodenversauerung soweit wie möglich durch Minimierung von Säurebildenden Schwefel- und Stickstoffemissionen (Festlegung und Einhaltung von Emissionshöchstgrenzen)
- Umbau von Nadelbaumreinbeständen zu naturnahen, ökologisch stabilen Waldbeständen (Erhöhung des Laubholzanteils), insbesondere im Bereich der Waldböden mit sehr hoher Versauerungstendenz in den Heidelandschaften der Region und Neubegründung von Wäldern in diesen Gebieten ausschließlich als Laubwald

- Kompensationskalkungen (Stabilisierung anthropogen versauerter Waldböden durch angemessene Bodenschutzkalkungen zur Förderung eines naturnahen Bodensäurestatus, wobei Beeinträchtigungen des standortspezifischen Nährstoffhaushalts, der Bodenorganismen und der Bodenvegetation zu vermeiden sind).

Bodeneutrophierung

- 3.3-9 Für die Stabilisierung der Waldböden und den Schutz von natürlich nährstoffarmen Böden geschützter Biotoypen sind die anthropogenen atmosphärischen N-Emissionen soweit wie möglich zu reduzieren. In der Landwirtschaft sind N- und P-Bilanzüberschüsse wirksam zu reduzieren.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Vermeidung bzw. Minderung der Bodeneutrophierung durch Festlegung und Einhaltung von Höchstgrenzen für atmosphärische N-Emissionen
- Minimierung von Nährstoffverlusten bei der landwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung der standörtlichen Verhältnisse; z. B. durch standortgerechte Düngung, Zwischenfruchtanbau, Flächenumwidmung von Ackerland zu Dauergrünland und Verzicht auf Grünlandumbruch

Bergbauböden, Rekultivierung

- 3.3-10 Besonders sanierungsbedürftige Böden in den Bergbaufolgelandschaften (u. a. Kippen, Halden und Hohlformen des Braunkohlenabbaus) und anderen großflächig devastierten Gebieten sind so wiederherzustellen bzw. zu erhalten, dass eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Bodenentwicklung und Bodenfunktionalität gewährleistet ist, die eine nachhaltige, standortgerechte Folgenutzung oder die Ansiedlung und Entwicklung standorttypischer Arten, Lebensräume und Ökosysteme sicherstellt.

- 3.3-11 Abgrabungen sowie Aufschüttungen sind so zu rekultivieren oder zu renaturieren, dass die Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können. Die Rekultivierung soll so erfolgen, dass ggf. neu entstandene, insbesondere regional gefährdete Lebensräume erhalten bleiben.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Herstellung der für die Folgenutzungen erforderlichen abiotischen Standortbedingungen bereits beim Abbau sowie bei der Bodenverkipfung und Reliefgestaltung
- Renaturieren oder Rekultivieren der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen
- Vorbereitung einer forstwirtschaftlichen Folgenutzung (nach Rekultivierung) durch Bereitstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (etwa 2 m mächtig) und nachfolgender Aufforstung mit standortgemäßen Baumarten nach Maßgabe der entstandenen Bodenverhältnisse
- Vorbereitung einer landwirtschaftlichen Folgenutzung (nach Rekultivierung) durch Bereitstellung eines durchwurzelbaren homogenen Kulturbodens (mindestens 1 m mächtig) in Verbindung mit Förderung des Humusaufbaus, z. B. durch Anbau von wurzelintensiven Pflanzen
- Naturschutzbezogene Folgenutzung (Renaturierung, Sukzession) unter bevorzugter Einbeziehung ökologisch differenzierter und extremer Standort- und Bodenverhältnisse in kleinräumigen Abfolgen oder Mosaiken (z. B. mit offenen Rohböden, trockenen Sandböden, steinreichen Böden, staunassen tonigen Böden) für die Artenansiedlung und Biotopentwicklung

3.4 Klima/Luft

Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche

Karte: Die siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche sind in Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ des Regionalplans ausgewiesen.

3.4-1 Zur Abschirmung und Pufferung von besonders gefährdeten Wirkungsräumen, vor allem von Wohngebieten sind Gehölze mit Immissionsschutzfunktion zu erhalten, bei Bedarf zu erweitern bzw. neu anzulegen.

Luftreinhaltung

3.4-2 In der Region ist mittel- bis langfristig auf einen hohen Luftqualitätsstandard hinzuwirken; dieser ist dauerhaft zu sichern.

3.4-3 Vorrangig im Verdichtungsraum, in den verdichteten Bereichen im ländlichen Raum sowie in den lufthygienisch und bioklimatisch besonders schutzwürdigen Bereichen sind Emissionen zu reduzieren.

3.4-4 Zur Verbesserung der lufthygienischen und ökologischen Bedingungen in den immissionsgeschädigten Gebieten sind Maßnahmen zur nachhaltigen Reduktion des Schadstoffausstoßes durchzuführen.

3.4-5 Luftschadstoff-Emissionen aus Säure bildenden und eutrophierenden Gasen sind auch künftig zu senken, um weitere Immissionsschäden in Waldökosystemen sowie waldfreien Ökosystemen zu vermeiden bzw. vorhandene Schäden deutlich zu mindern.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Die Waldbestände in den regional bedeutsamen Frischluftentstehungsgebieten sind unter dem Aspekt einer optimalen Sauerstoffproduktion zu bewirtschaften, vor schwerwiegenden Eingriffen zu schützen und ggf. durch Waldmehrung in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.
- Die Emissionen von leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen, Stickoxiden und Schwebstaub sollen weiter reduziert werden durch
 - Verminderung des Lösemiteleinsatzes in gewerblichen Anlagen und Haushalten, der SO₂- und CO-Emissionen aus gewerblichen Anlagen und Privathaushalten sowie der Verkehrsemissionen,
 - Energieeinsparung und Einsatz CO₂-neutraler Energieträger.
- Emissionen verkehrsbedingter Luftschadstoffe sind vorrangig in den städtischen Verdichtungsräumen und den lufthygienisch und bioklimatisch besonders schutzwürdigen Gebieten (z. B. Kurgelände) zu vermindern durch
 - Möglichkeiten der Verkehrsvermeidung und den verstärkten Einsatz schadstofffreier und besonders schadstoffarmer Kraftfahrzeuge,
 - verkehrslenkende Maßnahmen (z. B. Fahrverbot für schadstoffreiche Kfz bei hohen Schadstoffkonzentrationen),
 - verkehrsbeschränkende Maßnahmen (z. B. Straßenrückbau, Geschwindigkeitsbeschränkungen, autoarme Innenstadtbereiche) sowie verstärkte Förderung des ÖPNV als Beitrag zur Reduzierung des Individualverkehrs.
- Verminderung weiterer, in besonderem Maße relevanter Flächenemissionen, wie beispielsweise Emissionen von Gerüchen, Methan und Ammoniak aus Großanlagen der Tierhaltung durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen
- Kontrolle und Einhaltung der spezifischen ökologischen Belastungsgrenzen für Luftschadstoffe zum Schutz von Ökosystemen (z. B. Moore, Wälder)
- vordringliche Absenkung von mittleren bis hohen Schadstoffeinträgen in stark vorbelasteten Gebieten sowie in Gebieten mit Ökosystemen, die aufgrund standortspezifischer Anpassungen niedrige Belastungsgrenzen aufweisen

3.5 Landschaftserleben/Erholung

Landschaftsbild

Karte: Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen sind in Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ des Regionalplans ausgewiesen.

Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit der Region Westsachsen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens sind in Karte A-2 „Landschaftserleben“ dargestellt.

3.5-1 Gebiete geringer landschaftlicher Erlebniswirksamkeit sollen durch Anreicherung mit naturraumtypischen Landschaftsstrukturen aufgewertet werden.

3.5-2 Bestehende visuelle Beeinträchtigungen der landschaftlichen Erlebniswirksamkeit sollen durch geeignete Maßnahmen minimiert werden.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Landschaftsformen und Landschaftsbilder von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Neue Nutzungen und Vorhaben, die den Landschaftscharakter von Landschaftsräumen mit hoher und sehr hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit grundlegend verändern, sind auszuschließen.
- Wichtige Sichtachsen auf landschaftlich markante natürliche Erscheinungen sowie erlebniswirksame kulturhistorische Blickpunkte sind von störenden Anlagen und Verbauungen freizuhalten.
- Die die jeweiligen Landschaftseinheiten prägenden Elemente wie Kuppen, Feldgehölze und Gehölzstreifen sind zu erhalten und ggf. zu ergänzen.
- Erhöhung der Attraktivität von Gebieten mit geringer Erlebniswirksamkeit durch geeignete landschaftsgestalterische Maßnahmen und die Anreicherung mit naturraumtypischen Landschaftsstrukturen.
- Eingrünung störender, unangepasster Bebauungen, insbesondere in visuell empfindlichen Gebieten.

Erholungsvorsorge

Karte: Tourismusgebiete sind als „Gebiete mit bereits vorhandenem Tourismus“ und als „Gebiete mit Eignung/Ansätzen für eine touristische Entwicklung“ in Karte 17 „Erholung und Tourismus“ des Regionalplans ausgewiesen.

Vorbehaltsgebiete für Erholung, die vorrangig für gewässerbezogene Erholungsformen entwickelt werden sollen, sind in Karte 14 „Raumnutzung“ des Regionalplans ausgewiesen. Darüber hinaus sind die in den Braunkohlenplänen ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung in Karte 14 „Raumnutzung“ des Regionalplans nachrichtlich dargestellt.

Die großflächig unzerschnittenen störungsarmen Räume in der Region Westsachsen sind in Karte 6 des LEP sowie Karte 7 des Regionalplans ausgewiesen.

3.5-3 In den Tourismusgebieten, die sich in den vergangenen Jahren zunehmend etabliert haben (Dübener und Dahleener Heide, Muldental bei Grimma, Zschopau und Freiburger Mulde, Kohrener Land und Wernsdorfer Forst), ist – unter Berücksichtigung der begrenzten Belastbarkeit des Naturhaushalts – die für den Ausbau des Tourismus notwendige Infrastruktur vorzuhalten und qualitativ sowie naturverträglich zu entwickeln.

3.5-4 Die im Aufbau befindlichen Tourismusgebiete in den Bergbaufolgelandschaften sind im Sinne der Nachhaltigkeit regional abgestimmt zu entwickeln.

3.5-5 Beim Ausbau der landschaftsbezogenen Erholung in den Schwerpunktgebieten der Naherholung und des Tourismus sind naturverträgliche Lösungen zu favorisieren und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu verringern. Die Einbindung der Bergbaufolgelandschaften ist naturverträglich, unter Berücksichtigung der Aspekte des Biotopverbunds und der Kohärenz der NATURA-2000-Gebiete, zu gestalten.

3.5-6 Naturverträgliche, konfliktarme und ruhige Erholungsformen sind in dafür geeigneten Gebieten vorrangig zu fördern.

3.5-7 Das Wander-, Radwander- und Reitwegenetz (einschließlich Fernwege) ist abseits stark befahrener Straßen, möglichst auf bestehenden Wegen in natur- und landschaftsverträglicher Weise aufzubauen.

3.5-8 Die Neuerschließung bzw. Erweiterung von Gewässerabschnitten für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung erfolgt naturverträglich und ist großräumig abzustimmen.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Bei der Bereitstellung von Flächen für Erholungsangebote sind aus Naturschutzsicht wertvolle Gebiete, darunter solche mit hohen Landschaftsbildqualitäten, durch Erholung und Tourismus nicht nachhaltig zu beeinträchtigen.
- Die Nutzung von Landschaftsbereichen mit wertvoller und geschützter Naturlandschaft für die naturverbundene Erholung bzw. für den Tourismus ist über eine abgestimmte naturverträgliche Besucherlenkung für die betroffenen Gebiete zu regeln.
- Innerhalb von Erholungs- und Fremdenverkehrsgebieten gelegene naturschutzfachlich wertvolle, ökologisch sensible und besonders geschützte Ökosysteme sind vom Besucherverkehr weitgehend zu entlasten. Eine direkte touristische Erschließung von Schutzgebieten bzw. Gebietsteilen ist nach Maßgabe der Naturverträglichkeit auf wenige ausgewählte Beispiele zu beschränken.
- In Hauptvorkommensgebieten gefährdeter, geschützter und besonders störungsempfindlicher Tierarten bzw. in einzelnen gravierenden Konfliktbereichen sind touristische Aktivitäten und Erschließungsmaßnahmen zu vermeiden und die betreffenden Infrastrukturen zurückzubauen.
- Neue (Nah-)Erholungsangebote sind insbesondere in Gebieten zu schaffen, die gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind.
- Einwohner und Besucher von Erholungs- und Fremdenverkehrsgebieten sollen in geeigneter Weise über die regionalen Besonderheiten der Natur- und Landschaftsausstattung informiert und für die Mitwirkung bei der Erhaltung gefährdeter und geschützter Gebiete, Objekte und Arten sensibilisiert und motiviert werden.
- Spitzenbelastungen bei der landschaftsbezogenen Erholung sind zu minimieren (z. B. durch saisonverlängernde Maßnahmen, Besucherlenkung).
- Die für das Landschaftserleben ausschlaggebende Attraktivität von Erholungsgebieten ist durch Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Strukturvielfalt und im Rahmen von biotop- und landschaftsgestaltenden Maßnahmen aufzuwerten.
- Die regional bedeutsamen Ruhegebiete sind von neuen Zerschneidungen durch Verkehrsstrassen sowie von Lärm emittierenden Anlagen frei zu halten.
- Der freizeitbedingte motorisierte Individualverkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, Wochenendfahrverbote) zu minimieren.

3.6 Historische Kulturlandschaft

Karte: Ausgewählte erlebniswirksame kulturhistorische Bauwerke sind in Karte A-2 „Landschaftserleben“ dargestellt.

3.6-1 Kulturlandschaften und -landschaftselemente von besonderer Eigenart und Schönheit sowie erhaltene Relikte historischer Kulturlandschaften und Bereiche mit besonderem archäologischen Potenzial sollen gesichert und landschaftsgerecht entwickelt werden.

3.6-2 Kulturlandschaftselemente mit Funktionen als Rückzugsräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtige Vernetzungselemente sind insbesondere in strukturarmen Agrarlandschaften zu sichern.

3.6-3 Kulturhistorisch bedeutsame sowie landschaftsprägende Bau-, Siedlungs- und Landnutzungsformen einschließlich wertvoller Einzelobjekte sind zu erhalten und zu fördern, bauliche Ensembles und Objekte im Bedarfsfall behutsam und sachgerecht zu sanieren oder wiederherzustellen.

3.6-4 Geeignete historische Kulturlandschaftselemente und Kulturlandschaften von besonderer Eigenart sind für die einheimische Bevölkerung sowie für Touristen erlebbar zu machen.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Markante kulturhistorische Bauwerke wie Sakralbauten, Burgen und Schlösser, Guts- und Herrenhäuser, Parks und Gärten sowie technische Denkmale (z. B. Wind- und Wassermühlen) sind als prägende Elemente der Kulturlandschaft und als touristische Anziehungspunkte zu erhalten.
- Kulturhistorisch bedeutsame Landnutzungsformen bzw. ihre landschaftlichen Ausprägungen (z. B. Streuobstwiesen, Ackerterrassen, Hohlwege etc.) sind durch eine entsprechende Nutzung zu sichern bzw. vor einer Nutzungsaufgabe zu bewahren.
- Die für Westsachsen landschaftstypischen Alleenbestände sind zu erhalten und ggf. zu ergänzen.
- Historischen Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselementen von besonderer Eigenart soll gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein starkes Gewicht als Abwägungsbelang zukommen.
- Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente von besonderer Eigenart sind vor touristischer Überbeanspruchung sowie vor weiterer Zersiedelung, Landschaftsverbrauch und schädigenden Immissionen zu schützen.
- Wichtige Sichtachsen auf landschaftsprägende kulturhistorische Elemente sind frei zu halten.
- Regional bedeutsame Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente von besonderer Eigenart sollen durch geeignete Projekte touristisch nutzbar gemacht werden, um kulturlandschaftliche Identitäten zu bewahren bzw. neu zu schaffen.

4 Umsetzung der Ziele durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Umsetzung der verschiedenen fachlichen Zielstellungen sowie der Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt auf ganz unterschiedlichen Handlungsfeldern und Ebenen. Die fachlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege können in aller Regel nur in enger Abstimmung mit den verschiedenen Landnutzungsinteressen und in kooperativer Zusammenarbeit mit Grundstückseigentümern und -nutzern erreicht werden. Nachfolgend sind für die Umsetzung wichtige Instrumente des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit fachlich relevanten Hinweisen dargestellt.

Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele und die für ihre Verwirklichung notwendigen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum zu erarbeiten.

Den fachlichen Rahmen stellt auf Landesebene das in den Landesentwicklungsplan integrierte Landschaftsprogramm dar. Daraus leiten sich fachliche Anforderungen an die nachgeordneten Ebenen der regionalen (Landschaftsrahmenpläne) und kommunalen (Landschafts- bzw. Grünordnungspläne) Landschaftsplanung ab.

Die Landschaftsplanung soll dafür Sorge tragen, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits bei der Vorbereitung von Planungsentscheidungen berücksichtigt werden. Sie bildet damit eine wichtige Grundlage für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und ist gemäß Naturschutzgesetz als Maßstab für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Planungen und Maßnahmen heranzuziehen.

Diese Aufgabe erfordert eine alle Naturgüter sowie das Landschaftsbild, die landschaftsbezogene Erholung und die historische Kulturlandschaft umfassende Bearbeitung in den Landschaftsplänen bzw. den vorbereitenden Fachbeiträgen auf Landes- und regionaler Ebene. Der Arten- und Biotopschutz ist in diesem Zusammenhang ein besonders wichtiges Anliegen. Eine Beschränkung der Landschaftsplanung allein auf den Arten- und Biotopschutz füllt jedoch den gesetzlichen Auftrag eindeutig nicht aus. Der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan für die Region Westsachsen trägt dem Rechnung und formuliert für alle Naturgüter sowie das Landschaftsbild, die landschaftsbezogene Erholung und den Schutz der historischen Kulturlandschaft fachliche Ziele sowie Erfordernisse und Maßnahmen, die mit der örtlichen Landschaftsplanung weiter zu konkretisieren sind.

Für ausgewählte Themen (z. B. ökologisches Verbundsystem, Flächen für Kompensationsmaßnahmen, Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz, für das Landschaftserleben oder für die Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens) enthält der LEP in seiner Funktion als Landschaftsprogramm Aufträge an die Regionalplanung, die diese von der Landschaftsplanung zu vertretenden Belange betreffen (vgl. Plansätze in den Kapiteln 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5 LEP). Aufgabe des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege zum Regionalplan (in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan) ist es, die fachlichen Grundlagen zur Erfüllung dieser Aufträge zu erarbeiten.

Das klassische naturschutzrechtliche Instrument zur Vermeidung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds ist die Eingriffsregelung. Die Eingriffsregelung dient der Sicherung des „Status quo“ auch außerhalb von Schutzgebieten. Um den Vollzug der Eingriffsregelung zu optimieren, wurden Handlungsempfehlungen zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft erarbeitet. Diese sollen künftig bei der Eingriffsbeurteilung in Sachsen angewendet werden und so zu einer landesweit einheitlichen Handhabung der Bemessung von Kompensationsforderungen beitragen.

Aus Sicht der Landschaftsplanung ist bei der Bearbeitung der Eingriffsregelung u. a. Folgendes zu beachten:

1. Die Bearbeitung der Eingriffsregelung muss alle Schutzgüter des Naturschutzgesetzes umfassen. Eine bloße Beschränkung auf die Ermittlung der Biotope ist unzureichend und deckt den fachrechtlichen Planungsauftrag nicht ab.
2. Es ist darauf zu achten, dass die für den Biotopverbund erforderlichen Kernflächen und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente in funktionsfähigem Umfang erhalten bleiben. Dies gilt entsprechend für Eingriffe in NATURA-2000-Gebiete, soweit sie nach Prüfung der Verträglichkeit zulässig sind.
3. Bei unvermeidbaren, artenschutzrechtlich genehmigungsfähigen Eingriffen in Lebensräume geschützter Arten sind funktionsfähige Ersatzlebensräume bereits vor Maßnahmebeginn zur Verfügung zu stellen, sofern entsprechende Vorkommen zu erlöschen drohen.
4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen unter Wahrung des funktionellen Bezugs vernetzt und konzentriert werden.
5. Um die Wirksamkeit der Kompensation im Zuge von Ersatzmaßnahmen zu erhöhen, ist es sinnvoll, die Kompensation in für die Landschaftsentwicklung und -erhaltung prioritäre Räume zu lenken und Kompensationsmaßnahmen dort zu

bündeln. Beispielsweise können geeignete Maßnahmen in den sachlichen und räumlichen Schwerpunkten der regionalen Biotopverbundplanung angesiedelt werden, soweit sie mit den Entwicklungszielen für diese Räume übereinstimmen. Grundsätzlich sind zur Kompensation versiegelungswirksamer Vorhaben primär geeignete Entsiegelungsmaßnahmen umzusetzen.

6. Zur Erleichterung der Umsetzung von Ersatzmaßnahmen in Verbindung mit Zielen der Landschaftsplanung werden die Entwicklung und die Nutzung von Flächen- und Maßnahmenpools bzw. Ökokonten unterstützt.

Während die Eingriffsregelung bei allen Vorhaben, die der Eingriffsdefinition unterliegen, zur Anwendung kommt, beschränkt sich die mit der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht eingeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Vorhaben, die Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung [SCI - Sites of Community Interest] und Europäische Vogelschutzgebiete [SPA - Special Protection Areas]) haben können.

Maßstäbe für die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen durch Projekte und Pläne, beispielsweise des Regionalplans, sowie ihre Verträglichkeit (Verträglichkeitsprüfung) mit dem günstigen Erhaltungszustand der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die gebietspezifischen Erhaltungsziele sowie ihre inhaltliche Ausfüllung und Bewertung des günstigen Erhaltungszustands in den Managementplänen dieser Gebiete.

Im Vorfeld von Vorhaben, die nach den Vorgaben der UVP-Richtlinie (Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch Richtlinie 97/11/EG), des UVP-Gesetzes des Bundes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) oder des sächsischen UVP-Gesetzes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen) UVP-pflichtig sind, ist eine Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlich.

Die UVP-Pflicht für Pläne und Programme regelt die SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) bzw. das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVP-G). Mit der Strategischen Umweltprüfung (SUP) bestehen in einer sehr frühen Entscheidungsphase Möglichkeiten, auf die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Kernstück der SUP ist der so genannte Umweltbericht. Viele der für den Umweltbericht erforderlichen Grundlagen sind im vorliegenden Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan erarbeitet worden und können für den Umweltbericht genutzt werden. Der Umweltbericht ersetzt allerdings nicht die fachlich begründeten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die mit der Landschaftsplanung weiterhin darzustellen sind.

4.1 Das aktuelle Schutzgebietssystem in der Region

Aufbau eines repräsentativen, wirksamen Schutzgebietssystems

Die aktuelle Schutzgebietskulisse der Region besteht aus einer Vielzahl von zu unterschiedlichen Zeiten und nach unterschiedlichen Gesichtspunkten ausgewählten und festgesetzten Schutzgebieten. Nicht immer werden die bestehenden Rechtsgrundlagen den Anforderungen eines modernen Naturschutzes gerecht. Zu erwähnen sind hier insbesondere die Anforderungen, die sich aus der Vernetzung von Lebensräumen in Verbindung mit der Sicherung des Biotopverbunds und der NATURA-2000-Gebiete ergeben. Vor diesem Hintergrund sind weitere Überlegungen zur konzeptionellen Einordnung des sächsischen Schutzgebietssystems erforderlich.

Die Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind in Karte 9 „Schutzgebiete Natur und Landschaft“ des Regionalplans dargestellt und in Anhang 4 tabellarisch aufgeführt.

Naturparks

- 4.1-1 Zur Sicherung der weiteren Entwicklung des Naturparks „Dübener Heide“ sind die Entwicklungsziele und Maßnahmen bzw. Projekte des Pflege- und Entwicklungskonzepts umzusetzen.
- 4.1-2 Zur möglichen Ausweisung der Dahleener Heide als Naturpark sind unter Maßgabe der kommunalen Akzeptanz und territorialen Trägerschaft Voruntersuchungen durchzuführen.

Naturschutzgebiete

In der Region sind derzeit 44 Naturschutzgebiete (NSG) mit einer Gesamtfläche von ca. 10 900 ha festgesetzt. Obwohl die durchschnittliche Flächengröße 248 ha beträgt, ist etwa die Hälfte der Gebiete kleiner als 50 ha. Das größte NSG ist mit etwa 4 100 ha das „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“. Im Hinblick auf die Gewährleistung der Rechtssicherheit der bestehenden NSG sowie die Sicherung der NATURA-2000-Gebiete und des Biotopverbunds ist Folgendes erforderlich:

- 4.1-3 Die Schutzvorschriften für übergeleitete Naturschutzgebiete sind an das geltende Recht anzupassen bzw. sind diese Gebiete neu auszuweisen.
- 4.1-4 Die Abgrenzung von Naturschutzgebieten ist hinsichtlich der Sicherung von NATURA-2000-Gebieten und des Biotopverbunds zu überprüfen.
- 4.1-5 Für folgende Gebiete sind vorrangig die Schutzgebietsausweisungen fachlich zu prüfen und vorzubereiten bzw. die bestehenden Schutzgebietsausweisungen zu überarbeiten:
 - Mausebruch, Falkenberg
 - Weinske und Schwarzer Graben, Elsrig
 - Dünenwald Döbrichau, Döbrichau
 - Brösen, Glesien
 - Kirchenteich, Wermisdorf
 - Graumühle, Dahlen
 - Krummer Teich und Markusteich, Ochsenaal
 - Waldwiesen Schmannewitz, Schmannewitz
 - Sprottabruch, Sprotta
 - Rumberg, Grimma
 - Erweiterung Rohrbacher Teiche, Rohrbach
 - Buchholz, Otterwisch
 - Zschopauer Schleife, Töpel
 - Ossabachtal/Erweiterung Streitwald, Frohburg
 - Erweiterung Prießnitz, Prießnitz
 - Erweiterung Kulkwitzer Lachen, Kulkwitz
 - Getzelauer Insel, Markkleeberg

NATURA-2000-Gebiete (Besondere Schutzgebiete und Europäische Vogelschutzgebiete)

Im Freistaat Sachsen befinden sich gegenwärtig 270 FFH-Gebiete, von denen 55 Gebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 37 500 ha in der Region Westsachsen liegen. 77 Gebiete mit etwa 249 000 ha Gesamtfläche bilden das derzeitige System der Vogelschutzgebiete (SPA) in Sachsen. Davon befinden sich in Westsachsen 22 Gebiete mit etwa 70 300 ha (ca. 16 % der Regionsfläche). Mit den FFH-Gebieten bestehen teilweise Überschneidungen.

In den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung soll ein günstiger Erhaltungszustand bestimmter Lebensraumtypen und Habitats von Arten gewährleistet und dauerhaft gesichert bzw. sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Lebensraumtypen und Habitats der Arten in einen günstigen Erhaltungszustand zu überführen.

Für NATURA-2000-Gebiete werden Managementpläne in enger Abstimmung mit den Landwirtschafts-, Forst-, Fischerei- und Wasserbehörden sowie den Betroffenen erstellt. Die Managementpläne haben neben der Ersterfassung der Lebensraumtypen und Arten einschließlich der Erstbewertung ihres Erhaltungszustands die Festlegung geeigneter Maßnahmen zum Erhalt bzw. der Förderung eines günstigen Erhaltungszustands für die Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie sowie die Arten des Anhangs I bzw. weiterer Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie zum Inhalt. Die Ersterfassung liefert dabei die wesentliche Datengrundlage, die auch für die vorgeschriebene Überwachung der Gebiete unverzichtbar ist.

4.1-6 Der Schutz der NATURA-2000-Gebiete ist durch ein geeignetes Schutzregime des BNatSchG bzw. Management und/oder Grundschutzerklärungen gemäß SächsNatSchG zu gewährleisten.

Landschaftsschutzgebiete

In Westsachsen sind gegenwärtig 37 Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit einer Gesamtfläche von ca. 154 900 ha festgesetzt. Die durchschnittliche Flächengröße beträgt 4 186 ha. Viele LSG sind zwar per Gesetz rechtskräftig übergeleitet, müssen jedoch fachlich überarbeitet und durch Erlass einer LSG-Verordnung an die aktuelle Gesetzeslage angepasst werden.

Dabei kommt es besonders darauf an, diese Gebiete im Hinblick auf die Übernahme von (Teil-) Funktionen im europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000 zu qualifizieren. Das bedeutet beispielsweise auch, dass die LSG in stärkerem Maße als bisher eine Pufferfunktion für die in ihnen liegenden NSG oder FND bzw. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie wahrnehmen. Ein weiterer Gesichtspunkt kann die Entwicklung und der Schutz neuer Kulturlandschaften, insbesondere in der Bergbaufolgelandschaft (Entwicklungsfunktion) sein. Außerdem können sie mit dazu beitragen, störungsarme unzerschnittene Räume und bestimmte Randzonen des Verdichtungsraums Leipzig offen zu halten (Flächenfreihaltfunktion). Offensichtliche Lücken im bestehenden LSG-System sind durch Unterschutzstellung hochgradig schutzwürdiger Landschaftsteile (Repräsentanzfunktion) zu schließen.

Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden und Landnutzern soll verbessert werden mit dem Ziel, eine vorbildliche und nachhaltige Landnutzung sowie schonende Tourismusnutzung in LSG zu erreichen, beispielsweise durch die Förderung ökologischen Verhaltens und der Öffentlichkeitsarbeit (Vorbildfunktion).

4.1-7 Die Schutzvorschriften für übergeleitete Landschaftsschutzgebiete sollen an das geltende Recht angepasst werden bzw. soll eine erweiterte Neuausweisung dieser Gebiete erfolgen. Schwerpunkte hierbei sind die Landschaftsschutzgebiete:

- Mittlere Mulde und Löbnitz-Roitzschjora,
- Dahleener Heide,
- Kohrener Land,
- Wermisdorfer Forst,
- Thümmlitzwald – Muldental,
- Parthenaue Machern und
- Colditzer Forst

4.1-8 Es soll eine fachliche Prüfung und Vorbereitung von Schutzgebietsausweisungen mit folgenden Schwerpunkten erfolgen:

- Oberholz und Göselau,
- Einzugsgebiet Mühlbach und
- Einzugsgebiet Lossa
- Eulaue

Naturdenkmale

Als Naturdenkmale können Objekte mit einer Fläche bis zu 5 ha (FND) oder Einzelgebilde der Natur (ND) festgesetzt werden. In der Region sind derzeit 716 Naturdenkmale festgesetzt. Insbesondere Flächennaturdenkmale haben in vielen Fällen eine Ergänzungsfunktion für Naturschutzgebiete. Diese kommt insbesondere dort zum Tragen, wo wegen der nur noch auf Kleinflächen vorhandenen Restnatur oder aufgrund sonstiger fehlender Voraussetzungen die Ausweisung von NSG nicht möglich ist. Auch die Refugialfunktion von FND muss durch gezielte Entwicklung bestehender FND sowie durch Ausweisung schutzbedürftiger Kleinbiotope als FND mit besonders hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz verbessert werden.

- 4.1-9 Die Schutzvorschriften für übergeleitete Naturdenkmale sind an das geltende Recht anzupassen bzw. ist eine Neuausweisung dieser Schutzobjekte/-gebiete vorzunehmen. Pflege- und Entwicklungskonzepte sind zu erarbeiten und besonders schützenswerte Landschaftsteile neu auszuweisen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Zuständigkeit für die Ausweisung Geschützter Landschaftsbestandteile (GLB) liegt bei den Gemeinden. Den Kommunen bietet sich hier die Möglichkeit, selbst im Bereich des Landschaftsschutzes tätig zu sein. Die GLB können insbesondere der Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbilds, des Kleinklimas, aber auch der Sicherung oder Entwicklung von Verbindungselementen des Biotopverbunds dienen.

- 4.1-10 Die Landschaftsplanung soll insbesondere für die Erhaltung naturnaher Strukturelemente verstärkt auf die Möglichkeit der Ausweisung von Geschützten Landschaftsbestandteilen hinweisen.

4.2 Landschaftspflege und Vertragsnaturschutz

Ein wesentlicher Teil der Naturschutzziele kann über eine naturschutzkonforme Landnutzung oder gezielte Pflegemaßnahmen realisiert werden. Dies wird durch eine Reihe von Fördermöglichkeiten, die aus Landes-, Bundes- und EU-Mitteln finanziert werden, unterstützt.

Ein im Naturschutz vergleichsweise junges Instrument ist der Vertragsnaturschutz. Der Freistaat Sachsen misst dem Instrument der freiwilligen vertraglichen Vereinbarungen, die mit den Landnutzern abgeschlossen werden, ein großes Gewicht zu. Er stellt deshalb mehrere Förderprogramme bzw. Richtlinien für eine natur- und umweltgerechte Landnutzung sowie für den Erhalt wesentlicher Bestandteile der traditionellen sächsischen Kulturlandschaft bereit.

Für die Sicherung bestehender wertvoller und schutzwürdiger Landschaften, Landschaftselemente, Biotopflächen und Artvorkommen in land- und teichwirtschaftlich genutzten Bereichen ist ab 2007 insbesondere das EU-Programm zur Unterstützung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) von Bedeutung. Für den Wald ist kein Vertragsnaturschutz im Rahmen der Richtlinie des SMUL zur Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung, forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und des Naturschutzes im Wald im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft – RL Wuf/2007) vorgesehen, aber es können investive Vorhaben des Naturschutzes im Wald gefördert werden. Zu erwähnen ist weiterhin die Naturschutzrichtlinie, die vorrangig zum Erhalt von Flächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden, aber auch für die Biotopentwicklung zur Anwendung kommt. Daneben ist für die Neuanlage und Wiederherstellung von Landschaftselementen, insbesondere in der Agrarlandschaft, die Richtlinie „Ökologische Landschaftsgestaltung“ von Bedeutung.

- 4.2-1 Die Verwirklichung der Erhaltungsziele von NATURA-2000-Gebieten und der Schutzziele bestehender Schutzgebiete sowie die Erhaltung von nach § 26 SächsNatSchG besonders geschützten Biotopen sowie auch bisher nicht naturschutzrechtlich geschützter Flächen soll durch eine zweckentsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftung der Grundstücke, verbunden mit einer finanziellen Förderung entsprechender Bewirtschaftungsformen sowie einem finanziellen Ausgleich der durch Naturschutzmaßnahmen bedingten Ertragseinbußen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen und Förderprogramme gesichert werden.
- 4.2-2 Grunderwerb soll nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden, wenn der notwendige Schutz mit anderen Maßnahmen nicht erreicht werden kann oder rechtliche Verpflichtungen bestehen und ein Verkauf dem Interesse des Flächeneigentümers entspricht. Dabei sollen Flächen im Naturschutzgroßprojekt „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“, im Landesschwerpunktprojekt „Mittlere Mulde“ sowie in sonstigen Schutzgebieten, und Bereichen mit hoher Dichte wertvoller Biotope (z. B. Elbaue) vorrangig Berücksichtigung finden.

Im Naturschutzgroßprojekt „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ und im Landesschwerpunktprojekt „Mittlere Mulde“ sind folgende Maßnahmen bzw. Projekte durchzuführen:

- 4.2-3 Die Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplans für das Naturschutzgroßprojekt „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ sind umzusetzen. Dazu sind
- Maßnahmen zum Erhalt naturnaher Landschaftsausschnitte, u. a. der Moore, Bruchwälder, Feuchtwiesen und Fließgewässer, durchzuführen,
 - eine naturschutzangepasste Nutzung von Grünlandbereichen sowie Ackerland in Randbereichen zu gewährleisten,
 - Nadelholzforsten zu naturnahen Beständen umzubauen,
 - naturnahe Gehölzbestände und Waldbereiche zu sichern und zu entwickeln sowie
 - Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung des Grundwasserhaushalts durchzuführen.
- Das Tourismuskonzept ist umzusetzen und insbesondere besucherlenkende Maßnahmen durchzuführen.
- 4.2-4 Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Entwicklungskonzeption für das Landesschwerpunktprojekt „Mittlere Mulde“ sind umzusetzen. Dazu sind folgende Schutzgebiete auszuweisen bzw. zu erweitern:
- LSG „Mittlere Mulde“ und „Löbnitz-Roitzschjora“
 - NSG-System (Muldeinseln Grubnitz, Muldelauf und Seebachmündung Püchau/Kollau etc.)
- sowie ergänzende ökologische Erfassungen und Untersuchungen (z. B. limnofaunistische Untersuchungen, Monitoring ausgewählter Tier- und Pflanzenarten) durchzuführen.

4.3 Biotop- und Artenschutz

Regionale Schwerpunkte des Biotopschutzes

- 4.3-1 Sicherung des Bestands insbesondere folgender regional bedeutsamer Biotope als Kernbestandteile des regionalen Biotopverbundsystems (z. B. über Maßnahmen der Biotoppflege):
- Moore (vor allem in der Dübener Heide sowie in der Dahleener Heide vorkommend),
 - seggen- und binsenreiche Nasswiesen (vor allem in Fließgewässerrauen, z. B. im Gebiet um Leipzig),
 - Bruchwälder (vor allem in der Muldenaue und in der Dübener Heide vorkommend),
 - Sumpf- und Auwälder (vor allem im Leipziger Auensystem vorkommend),
 - naturnahe Quellen (vor allem im Hügelland und an den Auenkanten der Flachlandflüsse noch erhalten),
 - naturnahe Bach- und Flussabschnitte (vor allem in großen Flusstälern und Tälern des Hügellands vertreten) einschließlich ihrer Altarme (in den großen Flussauen der Elbe, Mulde und Elster),
 - stehende Gewässer mit naturnahen Bereichen (historische Teichlandschaften),
 - Felsen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte (Porphyrkuppen, Hangkanten der Muldentäler),
 - Schluchtwälder (Seitentäler der Freiburger Mulde und der Zschopau),
 - Binnendünen (Annaburger Heide),
 - Sandtrockenrasen (vor allem in der Bergbaufolgelandschaft, der Dübener Heide und dem Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet),
 - Streuobstwiesen (Siedlungsbereiche) und
 - artenreiche Feldgehölze und Hecken

Maßnahmen und Programme des Artenschutzes

Artenschutzprogramme werden zur Vorbereitung, Umsetzung und Erfolgskontrolle von landesweiten und regionalen Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der Bestände ausgewählter wild lebender Tier- und Pflanzenarten in ihrem Vorkommen und ihrer Artenvielfalt dienen, erarbeitet. Gegenwärtig werden in Sachsen landesweite Artenschutzprogramme für den Fischotter, den Wolf, den Weißstorch sowie die Flussperlmuschel umgesetzt.

Regionale Schwerpunkte des Artenschutzes

- 4.3-2 Für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu bestimmten gefährdeten Schwerpunktvoorkommen von Flora und Fauna sollen folgende regionale Artenschutzprojekte zum Tragen kommen:
- Begleitung und Umsetzung landesweiter Artenschutzprogramme,
 - Regionale Artenerfassungs- und Schutzprojekte, bezogen auf ausgewählte Habitate und Habitatkomplexe:
 - Fauna der Kiesheger und Prallhänge naturnah mäandrierender Flüsse (Mittlere Mulde)
 - Initial- und Sukzessionsfauna und -flora in Sekundärbiotopen der Bergbaufolgelandschaft
 - typische Faunen- und Florengemeinschaften der Feuchtwiesen, insbesondere Moorbläulingsarten, Wachtelkönig, Stromtalpflanzen
 - gebäudebesiedelnde Tierarten, insbesondere Hautflügler an Lehmwänden und Gebäudebrüter wie Turmfalke, Mauersegler und Dohle
 - Regionale Artenerfassungs- und -schutzprojekte, bezogen auf ausgewählte Arten und Artengruppen:
 - Amphibienwanderungen, insbesondere in Konfliktbereichen mit dem Verkehr
 - zehnfüßige Krebse
 - Heuschrecken, insbesondere in den regionalen Schwerpunkten des Biotopschutzes
 - Feldhamster (Delitzscher und Brehnaer Platte)
 - Serpentinstreifenfarn (Raum Waldheim)
 - Fledermäuse, insbesondere gebäudebesiedelnde und baumbewohnende Fledermausarten
 - Steinkauz, insbesondere in Verbindung mit dem Schutz von Streuobstwiesen
 - Bibermanagement
 - Kamm-Wurmfarn (Raum Grethen)
 - Großmuscheln der Mulden

5 Umsetzung der Ziele durch Beiträge anderer Nutzungen/Fachplanungen

Der Mensch nutzt den ihn umgebenden Lebensraum in vielfältiger Weise. Unterschiedliche Nutzungsinteressen in einem definierten Landschaftsraum oder Medium, wie bspw. Verkehrsentwicklung und Tourismus oder Fischerei und Wasserwirtschaft, können sich dadurch gegenseitig einschränken oder gar ausschließen. Die Landschaftsplanung hat hier die Aufgabe, die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und ihrer Verwirklichung zu dienen. Sie weist vorausschauend auf konkurrierende Nutzungsansprüche hin. Ihre Aussagen sind in Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, zu berücksichtigen.

Anliegen der Landschaftsplanung ist es, ihre originären fachlichen Ziele im Sinne ihres gesetzlich beschriebenen Selbstverständnisses zu formulieren und daraus Handlungserfordernisse abzuleiten. Dabei ist nicht vermeidbar, dass sich naturschutzfachlich wünschenswerte Maßnahmen in der Landschaft mit den Zielstellungen anderer Landnutzer überschneiden. Aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergeben sich gemeinsame Verpflichtungen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Landnutzer, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und damit auch die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der abiotischen und biotischen Naturgüter auf Dauer zu sichern. Die daraus erwachsenden Erfordernisse können – losgelöst von der Landnutzung – mit den naturschutzrechtlichen Instrumenten des Arten-, Biotop-, Flächen- und Objektschutzes, des Vertragsnaturschutzes sowie der Landschaftsplanung allein nicht flächenwirksam erfüllt werden.

Dem wird insoweit Rechnung getragen, dass die Landschaftsplanung gesetzlich aufgefördert ist, die zur Konkretisierung der Naturschutzziele für den Planungsraum relevanten „Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ darzustellen. Mit „Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ sind die Maßnahmen gemeint, die in eigener Verantwortung von der Naturschutzverwaltung entwickelt, festgesetzt und realisiert werden können (Eigenbereich). Diese sind in Kapitel 4 dargestellt.

Die hier dargestellten „Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ formulieren darüber hinaus Anforderungen, die nicht im Eigenbereich der Naturschutzverwaltung liegen. Sie erfordern die Berücksichtigung durch andere Fachbereiche und Landnutzungen. Einige dieser Erfordernisse sind nur umsetzbar, wenn eine Unterstützung durch entsprechende Förderprogramme zur naturverträglichen Landnutzung erfolgt. In solchen Fällen wird empfohlen, vorhandene Förderprogramme fortzuführen und weiter auszubauen. Andere Erfordernisse können unabhängig davon durch die Optimierung von Planungs- und Nutzungsentscheidungen verwirklicht werden.

Im Kapitel 3 sind die Entwicklungsziele und Handlungserfordernisse für die Schutzgüter des Naturschutzgesetzes aus naturschutzfachlicher Sicht zusammengestellt. Die Erfordernisse zur Erreichung der vielfältigen, schutzgutbezogenen Ziele betreffen unterschiedliche Landnutzungsbereiche. Die betreffenden Handlungsorientierungen und Maßnahmen verstehen sich als naturschutzfachliche Erfordernisse zur naturverträglichen und damit umweltgerechten Landnutzung, die nach Maßgabe der regionalen bzw. lokalen Gegebenheiten aufgegriffen, konkretisiert und umgesetzt werden sollten.

Zur Realisierung der Ziele des Fachbeitrags ergeben sich für die Landnutzungen und Fachplanungen folgende Erfordernisse:

5.1 Landwirtschaft

Arten- und Biotopschutz

- 5.1-1 Die landwirtschaftliche Nutzung soll so erfolgen, dass bedeutende Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten nicht beeinträchtigt oder zerstört werden bzw. dass für die von der Nutzung beeinträchtigten Tiere und Pflanzen ausreichend alternative Lebensräume zum Ausweichen in angrenzenden Bereichen bestehen (z. B. Säume an Ackerrändern). Dies gilt mit besonderer Dringlichkeit für vom Aussterben bedrohte bzw. stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume, in Sachsen von vollständiger Vernichtung bedrohte oder stark gefährdete Biotoptypen sowie Arten der Anhänge II und IV und Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und die Arten der Vogelschutzrichtlinie.
- 5.1-2 In Gebieten, in denen bestimmte Formen der Landwirtschaft wichtige Voraussetzungen für das Vorkommen heute gefährdeter Arten und Lebensräume bilden, sind diese Landnutzungen weiter zu unterstützen (z. B. für Feldhamstervorkommen im Raum Delitzsch).
- 5.1-3 Aufwändige Maßnahmen der Biotoppflege und -entwicklung auf ausgewählten Flächen sind nach Möglichkeit mit naturschutzkonformer pfleglicher Nutzung unter Mit-Ausschöpfung von Förderprogrammen zu verbinden.
- 5.1-4 Naturnahe Biotope innerhalb und in Nachbarschaft von Agrarflächen (Auenwälder, Altgewässer, Verlandungsbereiche, Quellaustritte etc.) sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen und durch extensiv genutzte Pufferzonen weitgehend von unvermeidbaren Beeinträchtigungen der agrarischen Nutzung (insbesondere Schadstoffeinträge, Kalkung und Düngung) abzuschirmen.
- 5.1-5 Die Vielfalt agrarischer Kulturbiotope soll durch den Anbau weiterer standorttypischer Kulturpflanzenarten erhöht bzw. wiederhergestellt werden.
- 5.1-6 Insbesondere in den ausgeräumten Ackerfluren sind Feldhecken und Flurgehölze mit landschaftstypischen, Beeren tragenden Baum- und Straucharten neu anzulegen bzw. zu ergänzen. Darüber hinaus sind mosaikartige Zeitbrachen sowie extensiv genutzte Ackerrandstreifen und Wildkräuterecker zu fördern. Die Strukturanreicherungen sollen in Abstimmung mit den Zielen und Erfordernissen des Schutzes bestimmter Tierarten, insbesondere der Avifauna erfolgen (z. B. Neuntöter, Dorngrasmücke sowie vor allem Rebhuhn, Kiebitz, Schafstelze, Steinkauz, Ortolan, Grauammer, Baumfalke).
- 5.1-7 In den Auen sind die Grünlandflächen durch differenzierte Nutzungen zu regionaltypisch artenreichen Auewiesen und -weiden unter besonderer Beachtung von Stromtalpflanzen und Wiesenbrütern zu entwickeln.
- 5.1-8 Zur sachgerechten pfleglichen Nutzung des Feuchtgrünlands in Flussauen sind die genauen Mahd- und Beweidungstermine zu beachten. Bodenverdichtungen sollen durch bodenverträglichen Auflagedruck der Bearbeitungsgeräte vermieden werden.
- 5.1-9 Die Erhaltung und Entwicklung von gefährdeten und geschützten Biotopen auf trockenen und mageren Standorten der Agrarlandschaft (zumeist Ränder, Säume, Rest- und Splitterflächen) sollen durch Weiter- bzw. Wiedereinführung geeigneter Formen der extensiven Landnutzung (z. B. extensive Beweidung) gefördert werden. Besonders wertvolle Flächen der Halbtrocken-, Trocken- und Magerasen sind in geeigneter Weise unter Schutz zu stellen.
- 5.1-10 Zur Landschaftspflege bzw. zur langfristigen Pflege von Schutzgebieten können dafür geeignete Tierarten und -rassen eingesetzt werden.
- 5.1-11 Lebensräume und Habitate gefährdeter Tierarten der Agrarlandschaft sind in geeigneter Form zu sichern. Dies gilt beispielsweise für Arten mit großen Raumanprüchen (z. B. Weißstorch, Rebhuhn sowie Fischotter). Für weitere Arten wie z. B. den Feldhasen sind Extensivierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen in der Agrarlandschaft von besonderer Relevanz. Für die Feldhamster-Vorkommen im Raum Delitzsch sind spezielle Schutz- und Fördermaßnahmen zu realisieren.

Bodenschutz

- 5.1-12 Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist durch schonende und standortgemäße Bewirtschaftung (vielseitige Fruchtfolgen, Zwischenfruchtanbau, Humusanreicherung) und ggf. auch Nutzungsartenwechsel in stark erosionsgefährdeten Gebieten zu erhalten bzw. wieder herzustellen.
- 5.1-13 Der Stickstoff-Bilanzüberschuss in der Landwirtschaft ist zu reduzieren. Dazu sind Nährstoffverluste aufgrund bewirtschaftungsbedingter Risiken unter Berücksichtigung der standörtlichen Verhältnisse (Boden, Relief, Klima) zu minimieren.
- 5.1-14 Die stoffliche Belastung des Bodens durch Pflanzenschutzmittel ist durch konsequente Einhaltung des Schadschwellenprinzips sowie durch naturverträgliche, z. B. biologische Schädlingsbekämpfung zu mindern.
- 5.1-15 Zur Vermeidung von umweltschädigenden Überschüssen an organischen Düngemitteln (vor allem an Gülle) sind die Größen der Tierbestände an die selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebsfläche anzupassen.

Schutz der Gewässer und des Bodenwasserhaushalts

- 5.1-16 Gewässer, die durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt werden, sind zu renaturieren. Dazu sind Verrohrungen und andere technische Verbauungen zu beseitigen.
- 5.1-17 Im Hinblick auf den Grundwasserschutz sind Böden mit besonderen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften so zu nutzen, dass ihre Funktionen im Naturhaushalt erhalten werden und keine Gefährdungen des Grundwassers auftreten.
- 5.1-18 In Gebieten mit geringem und sehr geringem Wasserrückhaltevermögen sind die Böden so zu bewirtschaften, dass diese möglichst viel Wasser aufnehmen können.
- 5.1-19 Das Potenzial des Gebietswasserrückhalts mit der Wasserinfiltrations- und -speicherleistung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Meliorationsrückbau, Konturpflügen, Bodenlockerung, Zwischenfruchtanbau, Mulchsaaten sowie Erhaltung, Wiederherstellung bzw. Neuanlage von Flurelementen, zu erhöhen.
- 5.1-20 Neue Entwässerungsmaßnahmen im landwirtschaftlich genutzten Raum sollen vermieden werden.
- 5.1-21 Diffuse Einträge von Schadstoffen (insbesondere Pflanzennährstoffe und PSM) in Boden, Grundwasser und oberirdische Gewässer sind durch Anpassen der Bewirtschaftung der Böden zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für Wasserschutzgebiete.

Luftreinhaltung

- 5.1-22 Flächenemissionen aus Großanlagen der Tierhaltung, insbesondere Emissionen von Gerüchen, Methan und Ammoniak sind durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zu vermindern. Bestehende Produktionsanlagen der Landwirtschaft (Intensivtierhaltung, Güllelager) sind entsprechend zu sanieren.

Landschaftsbild/Kulturlandschaftspflege

- 5.1-23 In Gebieten mit geringer Erlebniswirksamkeit sind landschaftstypische Strukturen, wie Feldhecken und Flurgehölze neu anzulegen bzw. zu ergänzen. Kulturhistorisch bedeutsame Landnutzungsformen bzw. ihre landschaftlichen Ausprägungen sind durch eine entsprechende Nutzung zu sichern.

Planerische Vorsorge

- 5.1-24 Der ökologische Landbau ist weiterzuentwickeln und so zu fördern, dass er mittelfristig einen Anbauanteil von mehr als 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche erreicht. Festlegungen der EU-Verordnung zum ökologischen Landbau sind weitgehend in die „gute fachliche Praxis“ zu übernehmen.
- 5.1-25 Landschaftsplanung und Ländliche Neuordnung sollen stärker zusammenarbeiten. Die Instrumente sind zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Schönheit des Landschaftsbilds, der Erhaltung und Entwicklung natur- und landschaftsverträglicher Landnutzungen, der naturbezogenen Erholung und der Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes einzusetzen.
- 5.1-26 Der Erosionsschutz ist im Rahmen von Landschaftsplanung und Fachplanungen (z. B. bei Flurneuerungsverfahren und im Rahmen der Ländlichen Neuordnung) vorsorglich zu berücksichtigen.
- 5.1-27 Für die Förderprogramme sind regelmäßig und ausreichend finanzielle Mittel bereitzustellen, um die vorzugsweise Sicherung des günstigen Erhaltungszustands des kohärenten Netzes NATURA-2000 durch freiwillige Vereinbarungen dauerhaft zu ermöglichen.

5.2 Forstwirtschaft

Arten- und Biotopschutz

- 5.2-1 Die regionaltypische Vielfalt an Waldvegetation und -flora einschließlich der natur- und kulturhistorisch wertvollen Nutzungsformen (z. B. Niederwald- und Mittelwaldwirtschaft) mit Anteilen an gefährdeten Arten soll erhalten und gefördert werden.
- 5.2-2 Naturnahe Waldbestände sowie horizontal und vertikal gut strukturierte Waldränder sind durch forstliche Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nachhaltig zu sichern.
- 5.2-3 In den Wäldern sollen die Anteile an Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen erhöht werden.
- 5.2-4 Naturferne gleichaltrige Reinbestände mit nicht standortgerechten Bestockungen sind mittel- bis langfristig in naturnahe, standortgerechte Mischbestockungen umzuwandeln. Als waldbauliche Grundlage für die Bestockungsziele sind die Arten der natürlichen Waldgesellschaft sowie Belange des prognostizierten Klimawandels zu beachten.
- 5.2-5 Maßnahmen zur Waldmehrerung sollen in der Region unter Berücksichtigung landschaftstypischer Eigenarten vorrangig
- in waldarmen Gebieten, insbesondere in der ausgeräumten Agrarlandschaft (z. B. Schaffung von Gehölzinseln und anderen Elementen des Biotopverbunds),
 - auf Agrarstandorten mit hoher bis sehr hoher Erosionsgefährdung,
 - auf Grenzertragsstandorten, soweit sie keine wertvollen Offenländer darstellen,
 - an Ufern und in ausgewählten Überschwemmungsgebieten der Flüsse unter Beachtung der Erfordernisse des Hochwasserschutzes,
 - in Teilen der Bergbaufolgelandschaft (insbesondere Kippenflächen) sowie
 - in der Nähe von Siedlungen als Erholungs- und Schutzwälder (Klima- und Emissionsschutzfunktion)
- stattfinden.
- 5.2-6 Im Rahmen der Waldmehrerung sollen standortheimische Bestände mit naturnaher Baumartenverteilung und Mischungsform aufgebaut und erzogen werden. Dabei ist auf einen gestuften Altersaufbau und strukturelle wie genetische Vielfalt der Einzelbestände zu achten.
- 5.2-7 Auf die Entwicklung und den Erhalt reich strukturierter, horizontal und vertikal tief gegliederter Waldränder mit naturraumtypischen Saum- und Mantelstrukturen aus standortgerechten Baum- und Straucharten sowie Stauden- und Krautfluren ist hinzuwirken.
- 5.2-8 Auf Kahlschläge größeren Umfangs und großflächige Schirmschläge soll verzichtet werden.
- 5.2-9 Die Naturverjüngung soll Priorität gegenüber Pflanzungen haben. Bei der Bestandesbegründung sind standortgeeignete Herkünfte zu verwenden. Als solche können Herkünfte entsprechend den Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen angesehen werden. Auf den Einsatz von züchterisch manipuliertem Pflanz- oder Saatgut ist zu verzichten.
- 5.2-10 Kompensationskalkungen für anthropogen versauerte Waldböden sollen zur Förderung eines naturnahen Bodensäurestatus beitragen. Von Bodenschutzkalkungen auszunehmen und großräumig abzuschirmen sind gefährdete und geschützte Waldbiotope sowie offene Biotope (bzw. Biotopmosaiken) auf primär sauren, nährstoffarmen Sonderstandorten.
- 5.2-11 Offene bzw. waldfreie, naturschutzfachlich wertvolle Biotope innerhalb der Wälder (z. B. Gewässer, Waldwiesen, Moore) sowie Mosaiken von kleinflächigen Sonderstandorten (z. B. Quellbereiche, Felsen, Block- oder Geröllfelder und Stubben) sind zu erhalten und ggf. zu renaturieren.
- 5.2-12 In den Randlagen wertvoller Biotope sollen ausreichende Pufferzonen erhalten bzw. eingerichtet werden, u. a. durch Waldumbau zu naturnahen standortgerechten Beständen bzw. durch Erweiterung randlicher Säume (z. B. Hecken, gestufte Waldränder).
- 5.2-13 Zur Umsetzung des Biotopverbunds ist in den Kernflächen des Biotopkomplexes Wald ein standorttypischer differenzierter, reich strukturierter alt- und totholzreicher Waldaufbau (z. B. für Eichen-Hainbuchenwälder: Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften – insbesondere Delitzscher und Brehnaer Platte, Porphy- und Lösshügellandschaften; für Bodensaure Buchenmischwälder: Düben-Dahlener Heide) unter besonderer Beachtung des Arten- und Biotopotenzials zu sichern.
- 5.2-14 Für ökologisch sensible Biotoptypen wie nährstoffarme Anmoore, Moore und Moorwälder, naturnahe Kiefern- und Fichtenwälder ist der Flächenschutz zu verstärken (z. B. durch Einbeziehung in Totalreservate).

- 5.2-15 Zur Erhaltung und Entwicklung der Fauna im Bereich von Wald- und Forstflächen sollen u. a. folgende Maßnahmen dienen:
- In Fällen, in denen bestimmte Formen der forstlichen Bewirtschaftung wichtige Voraussetzungen für das Vorkommen heute gefährdeter Arten und Lebensräume bilden, sollen diese Nutzungsformen weiter unterstützt werden. Für ausgewählte Arten, deren Lebensraum der Wald ist, sind ggf. Artenhilfsmaßnahmen durchzuführen.
 - In Verbreitungsgebieten von Schläfer-Arten, Baumardern sowie Fledermäusen (Kleine Hufeisennase und Großes Mausohr) ist der Anteil an Laubgehölzen zu erhöhen. Alt- und Totholz, Höhlenbäume, strukturreiche Waldränder und andere Saumbiotope sind zu erhalten.
 - Für Arten mit großen Raumansprüchen sind langfristig großflächige Sukzessionsstadien von Weich-Laubhölzern zu sichern; besonders durch Fördermaßnahmen für große Feuchtgebiete.
 - Für waldbewohnende Vogelarten (z. B. Dohle, Hohltaube, Spechte, Eulen) sind Buchen-, Eichen- und Kiefernaltbäume sowie entsprechende Einzelgruppen zu schonen, höhlenreiche Altholzinseln und Einzelbäume zu vermehren sowie horizontal und vertikal tief gegliederte Waldränder aus standorttypischen Baum- und Straucharten anzulegen.

Schutz abiotischer Ressourcen

- 5.2-16 Auf den Einsatz von Düngemitteln und PSM sowie auf Entwässerungsmaßnahmen und Vollumbruch soll weitgehend verzichtet werden.
- 5.2-17 Es sind bestands- und bodenschonende Pflege-, Nutzungs- und Walderschließungsverfahren anzuwenden (z. B. durch naturverträglichen Forstwegebau, strikte Einhaltung von Rückegassen).
- 5.2-18 Waldbestände auf nassen, trockenen oder blockreichen Sonder- bzw. Extremstandorten sind von der Nutzung auszuschließen oder sehr schonend zu bewirtschaften.
- 5.2-19 Zur Verringerung der Versauerungsgefährdung sollen Nadelbaumforsten langfristig zu naturnahen, ökologisch stabilen Waldbeständen umgebaut werden. Die Neubegründung von Wäldern soll in versauerungsgefährdeten Bereichen ausschließlich als Laubwald erfolgen.
- 5.2-20 Großräumige Aufforstungen in Gebieten mit hohen Grundwasserneubildungsraten sind zu vermeiden.
- 5.2-21 Geschlossene Waldgebiete mit Funktion als lufthygienisch und bioklimatisch wirksame Ausgleichsräume sowie mit Lärmschutzfunktion sind besonders in Nachbarschaftslage zu urban-industriellen Ballungsräumen zu erhalten, bei Bedarf zu erneuern und ggf. zu erweitern. Zur Abschirmung und Pufferung von besonders gefährdeten Wirkungsräumen, vor allem von Wohngebieten sind Gehölze mit Immissionsschutzfunktion zu erhalten, bei Bedarf zu erweitern bzw. neu anzulegen.

5.3 Fischerei

- 5.3-1 Zur Umsetzung des Biotopverbunds sind insbesondere die Teichgebiete und Teichlandschaften mit ihren Ergänzungs-, Trittstein- und Vernetzungsfunktionen als Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems zu sichern.
- 5.3-2 Die Wasserbeschaffenheit der Teiche ist generell zu verbessern. Gewässerbelastungen durch Stoffeinträge aus der intensiven Fischteichbewirtschaftung und Wassergeflügelhaltung sind zu minimieren.
- 5.3-3 Für Vogelarten der Feucht- und Teichgebiete sind Teiche zu erhalten, zu erweitern und gegebenenfalls wieder anzulegen.
- 5.3-4 Die Fischereimethoden sollten in Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Belangen erfolgen. Dies betrifft insbesondere
- Schonung bzw. Schutz von Jung- und Kleinfischen,
 - Verzicht auf Stellnetze in bedeutenden Vogelrastgewässern und während der Hauptvogelzugzeit,
 - Fischotterschutzvorrichtungen an Reusen in Binnengewässern mit Fischottervorkommen,
 - Verzicht auf kommerzielle Elektrofischerei.
- 5.3-5 Teiche und Teichgebiete mit ausreichendem Anteil mesotropher bis schwach eutropher Wasserkörper, von Alteichen gesäumten Teichdämmen und differenzierten Verlandungszonierungen sind zu erhalten, zu erweitern oder gegebenenfalls wieder zu entwickeln.
- 5.3-6 Naturschutzbedeutsame Teiche und Teichgebiete sind unter folgenden Aspekten fischereiwirtschaftlich differenziert zu nutzen:
- keine Bekämpfung von Wildfischen; Graskarpfenbesatz nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - Verzicht auf intensive Bewirtschaftungsmaßnahmen im Teich- und Uferbereich, insbesondere keine Beseitigung von Unterwasser- und Schwimmpflanzen, kein Einsatz von Bioziden und Düngemitteln, keine Desinfektionskalkung sowie technische Belüftung,
 - keine Fütterung mit Mischfuttermitteln,
 - sofortiges Wiederbespannen und Bespannung über den Winter in ausgewählten Teichen insbesondere aus Artenschutzgründen,
 - Teiche mit besonders gefährdeten und seltenen Arten sind unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Anforderungen zu nutzen.
- 5.3-7 Stark eutrophierte Teiche sind unter Beachtung potenzieller Freisetzungen von Stoffen aus dem Sediment bzw. Uferbereich zu renaturieren.
- 5.3-8 Auf den gewässerbaulichen Um- und Ausbau von Teichen ist zu verzichten.
- 5.3-9 Eine direkte Vernichtung von Teichstandorten ist auszuschließen.

5.4 Wasserwirtschaft

Arten- und Biotopschutz

- 5.4-1 Alle vorhandenen naturnahen Fließgewässer und ihre Auenbereiche sind zu erhalten.
- 5.4-2 Zur Erhaltung und Entwicklung standort- und regionaltypischer Lebensräume und Artvorkommen ist eine nachhaltige und naturverträgliche Pflege und Bewirtschaftung der Gewässer und ihrer Auen zu gewährleisten. Bei Maßnahmen in und an Gewässern sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere durch
- Erhaltung oder Wiederherstellung naturnaher Überschwemmungsgebiete,
 - fallweise behutsame Reaktivierung von Altarmen und Altwässern,
 - naturnahe Gestaltung bzw. Renaturierung von Uferstrecken, verbauten oder begradigten Gewässerabschnitten und Gewässersohlen,
 - Erhöhung des Anteils an Auwäldern und auentypischen Gehölzen aus standortheimischen Baum- und Straucharten.
- 5.4-3 Für Fische und Rundmäuler ist die Durchgängigkeit der Fließgewässer sowie eine gute Wasserqualität sicherzustellen und zumindest im Bereich ausgewählter Zuflüsse zu garantieren bzw. wiederherzustellen.
- 5.4-4 An bestehenden, nicht rückbaubaren Querbauwerken ist die Durchgängigkeit für die Gewässerfauna durch entsprechende Umgehungsgerinne mit Auf- und Abstiegsmöglichkeiten zu gewährleisten.
- 5.4-5 Für semiaquatische Säugetierarten (z. B. Biber, Fischotter) sind naturnahe Uferzonen an Fließ- und Standgewässern zu erhalten.
- 5.4-6 Vogelarten der Flussauen (z. B. Zwerg- und Flusseeeschwalbe, Großer Brachvogel, Blaukehlchen, Wachtelkönig, Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Uferschwalbe und Eisvogel) sind in ihren Beständen zu erhalten und zu fördern. Dazu sind Fließgewässer zu renaturieren sowie Bach- und Flussauen wieder zu vernässen. Gehölz- und Hochstaudensäume sind zu erhalten und ihre Entwicklung ist zu fördern.
- 5.4-7 Bei allen Maßnahmen sind die Anforderungen von NATURA 2000, der WRRL und der §§ 26 und 34 SächsNatSchG sowie des Biotopverbunds zu beachten.
- 5.4-8 Naturraum- bzw. landschaftstypische Gewässer- und Landökosysteme mit standörtlicher Bindung an oberflächennahes Grundwasser sind vor anthropogenen Veränderungen des Grundwassers, die zur Beeinträchtigung von Arten- und Lebensgemeinschaften führen können, zu schützen. Die für Arten und Biotope erforderlichen hydrologischen Standortbedingungen (Wasserzuführung, Hydroregime, Menge und Beschaffenheit des Grundwassers) sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 5.4-9 Insbesondere im hydrologischen Einzugsbereich von Mooren sind grundwasserbeeinflussende Maßnahmen zu vermeiden und ausreichend große hydrologische Pufferzonen zu schaffen.

Schutz abiotischer Ressourcen

- 5.4-10 Naturnahe Fließgewässer sind mit der ihnen eigenen morphologischen Diversität und Dynamik zu bewahren bzw. zu fördern.
- 5.4-11 In den Flussauen sind außerhalb geschlossener Bebauungen Pufferzonen und Retentionsflächen durch Deichrückbau und/oder Verlagerung der Deiche an die Auenränder zu erweitern bzw. neu zu gewinnen.
- 5.4-12 Fließgewässer mit nachhaltig gestörten ökologischen Funktionen sind zu renaturieren. Verrohrungen und/oder technische Verbauungen, wie naturferne Gewässerprofile und Böschungs- und Sohlensicherungen sind umzugestalten, zu beseitigen bzw. rückzubauen.
- 5.4-13 In den Gewässereinzugsgebieten ist das Infiltrations- und Retentionsvermögen der Böden zu erhalten und zu verbessern, insbesondere sind bodenverdichtende Maßnahmen zu vermeiden. Abflussbeschleunigende Dränagen und Gräben sind zu beseitigen.
- 5.4-14 Versiegelungsflächen innerhalb von Flussauen sind mit dem Ziel der Wiederherstellung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens – beispielsweise in Verbindung mit Kompensationsmaßnahmen – zurückzubauen.
- 5.4-15 Starkabflüsse begünstigende Bodenversiegelungen und -nutzungen sind auch außerhalb von Flussauen möglichst zu vermeiden.

-
- 5.4-16 Diffuse Stoffeinträge sind durch Extensivierungsmaßnahmen im unmittelbaren Gewässerbereich zu vermindern und naturverträgliche Bewirtschaftungsweisen in den Einzugsgebieten der Gewässer umzusetzen.
- 5.4-17 Die Beräumung von Gräben soll ökologisch verträglich erfolgen.
- 5.4-18 Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper verhindert, ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleistet und die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser verhindert wird sowie alle signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung von Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umgekehrt werden.
- 5.4-19 Technische Maßnahmen zur Verringerung der Abflussmengen von Niederschlägen und zur Entwässerung und Grundwasserabsenkung sind zu vermeiden.

5.5 Siedlung/Industrie/Gewerbe

Arten- und Biotopschutz

- 5.5-1 Alte Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Alleen und sonstige Baumbestände, unbebaute und unversiegelte Gewässerufer u. a. sind in ihrem Zustand zu belassen bzw. naturverträglich zu pflegen und vor qualitativen Eingriffen in die Substanz durch Modernisierung, Nutzungsveränderungen oder Übernutzung zu bewahren. Dabei sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen.
- 5.5-2 Unversiegelte, bewachsene Kleinflächen wie Dorfanger, Straßen- und Wegränder, städtische und dörfliche Ruderalfluren etc. sind als spezifische Lebensräume zu erhalten.
- 5.5-3 Gebäude und sonstige bauliche Elemente mit Biotop- und Habitatfunktion (z. B. Kirchen, alte Türme, Mauern, Keller, Stollen und andere unterirdische Hohlräume, nicht mehr genutzte Trafohäuser u. a.) sollen in ihrer Funktion erhalten werden. Bei unvermeidbaren Eingriffen, z. B. denkmalpflegerischen oder bautechnischen Sanierungen sind besonders die Vorkommen gefährdeter und geschützter Arten (insbesondere Fledermäuse und gebäudebewohnende Vogelarten) zu sichern, indem artgerechte Wohn- und Brutquartiere bzw. Habitatstrukturen wiederhergestellt werden.
- 5.5-4 Für die spontane Entwicklung von Pionier-, Ruderal- und Grünlandvegetation sollen, z. B. im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen, auch im innerstädtischen Bereich Flächen bereitgestellt werden.
- 5.5-5 Grünflächen und sonstiges Begleitgrün mit Biotop- und/oder Habitatfunktionen innerhalb und im Umfeld von Siedlungen, Industrie- und Gewerbegebieten sind in ihrem Bestand zu erhalten.
- 5.5-6 Das regionale Biotopverbundsystem soll auch im Bereich urban-industrieller Räume durch lokale Konzepte untersetzt und präzisiert werden, z. B. durch Integration von Brachflächen, die keiner adäquaten Nutzung zugeführt werden können, in kommunale Biotopverbundsysteme.
- 5.5-7 Schutzgebiete einschließlich der NATURA-2000-Gebiete innerhalb von urban-industriellen Ballungsräumen (insbesondere Leipziger Auensystem) sind im Hinblick auf laufende und künftige Projekte mit potenziellen Eingriffsfolgen vor erheblichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Schutz abiotischer Ressourcen

- 5.5-8 Die Inanspruchnahme unverbauter Flächen für Siedlungszwecke ist auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Böden mit besonderer Funktionalität im Bereich von Siedlungs-, Industrie- und Gewerbeflächen sind von jeglicher Bodenversiegelung und sonstiger Bebauung frei zu halten. Diese Böden sind in den Planungs- und Genehmigungsverfahren abzugrenzen und zu schützen.
- 5.5-9 Nicht mehr benötigte bauliche Flächen, z. B. Industrie-, Gewerbe- und alte LPG-Flächen, sind unter Berücksichtigung der Altlastensituation zu entsiegeln. Durch baulich vertretbare Entsiegelungsmaßnahmen sollen vor allem die Anteile an Freiflächen erhöht und Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.
- 5.5-10 Zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs im Freiraumbereich sind anstelle der Ausweisung neuer Baugebiete vorhandene Gebäude, Bauflächen, industrielle und gewerbliche Brachflächen sowie aufgelassene Verkehrsflächen vorrangig in die Flächennutzung einzugliedern und zu nutzen (Innen- vor Außenentwicklung, Flächenrecycling), sofern es sich nicht um bereits wertvolle Flächen handelt bzw. Flächen keine besondere Funktion in einem lokalen Biotopverbundsystem einnehmen können.
- 5.5-11 Die Neuversiegelung ist nach den Grundsätzen „Ausbau vor Neubau“ sowie „Wiedernutzung von bereits versiegelten Brachflächen“ zu minimieren. Dazu sind in den Flächennutzungsplänen Gebiete mit versiegelten Brachflächen im Hinblick auf eine mögliche Folgenutzung auszuweisen, z. B. als Entsiegelungspotenziale für kommunale und gemeindeübergreifende Kompensationsflächenkonzepte. Wo eine Bodenversiegelung unvermeidbar ist, soll so weit wie möglich ein geringer Versiegelungsgrad mit einer wasserdurchlässigen Befestigung verwirklicht werden, um die Versickerung von Niederschlagswasser zu ermöglichen.
- 5.5-12 In Gebieten mit geringem und sehr geringem Wasserrückhaltevermögen sowie in Gebieten mit hohen Grundwasserneubildungsraten sind großflächige Bodenversiegelungen zu vermeiden.

- 5.5-13 Vorhandene Anbindungen der Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete („Regional bedeutsame Frisch- und Kaltluftabflussbahnen“) an thermisch bzw. schadstoffbelastete Räume in Siedlungen sind zu erhalten. Beim Rückbau von Gebäuden sind diese räumlichen Beziehungen zu berücksichtigen und gegebenenfalls wiederherzustellen.
- 5.5-14 Zur Verbesserung des Klimas in den Stadtzentren sind vorhandene Grünflächenanteile als Klimaausgleichsflächen zu erhalten, zu vergrößern oder neu zu schaffen.

Landschaftsbild/Kulturlandschaftspflege

- 5.5-15 Bei Neubebauungen ist eine den natürlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten angepasste bauliche Dichte anzustreben. Auf eine angemessene Durchgrünung und nachhaltig wirksame Einbindung in die Landschaft ist hinzuwirken.
- 5.5-16 Visuelle Beeinträchtigungen durch störende, unangepasste Bebauungen, insbesondere in Siedlungsrandlagen oder in der freien Landschaft, sind durch geeignete Maßnahmen, wie Eingrünungen und Sichtschutzpflanzungen, zu mindern.
- 5.5-17 Kulturhistorisch bedeutsame sowie landschaftsprägende Bauwerke in Siedlungen sind zu erhalten bzw. sachgerecht zu sanieren.

Planerische Vorsorge

- 5.5-18 Für eine vorsorgende Berücksichtigung naturhaushaltlicher Fragestellungen sollen die Instrumente der kommunalen Landschaftsplanung, der Strategischen Umweltprüfung für Pläne sowie der gesetzlichen Eingriffsregelung einbezogen und in Verbindung mit der Bauleitplanung genutzt werden.

5.6 Energieversorgung

Arten- und Biotopschutz; Landschaftsbild/Erholungsvorsorge

- 5.6-1 Energietrassen sind mit weiteren Trassen der technischen Infrastruktur räumlich zu bündeln und artenschutzgerecht zu gestalten. In landschaftlich sensiblen Bereichen ist auf eine Verkabelung hinzuwirken.
- 5.6-2 Erhebliche Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Tierarten (Vögel, Fledermäuse), der natürlichen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft und des landschaftsbezogenen Erholungswerts durch Windenergienutzung, Energiefreileitungen und Fotovoltaik-Freiflächenanlagen sind zu vermeiden.
- 5.6-3 Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen sind von Windkraftanlagen freizuhalten.
- 5.6-4 Alle Planungen und Maßnahmen, die bestimmte Tierarten und das Landschaftsbild beeinträchtigen und den Erholungswert der Landschaft mindern können, sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.
- 5.6-5 Für bestehende Wasserkraftanlagen ist eine ausreichende, ökologisch begründete Mindestwasserführung so zu bemessen und einzufordern, dass sowohl die Ausleitungsstrecke als Lebensraum als auch die Durchgängigkeit des Fließgewässers gewährleistet sind.

5.7 Verkehr

Arten- und Biotopschutz; landschaftsbezogene Erholung

- 5.7-1 Die großflächig unzerschnittenen störungsarmen Räume (USR) sind als zusammenhängende wertvolle Landschaftsräume vor weiterer Verkehrserschließung bzw. einer Erhöhung der Verkehrsdichte zu bewahren. Sie dienen insbesondere dem Erhalt störungsempfindlicher Arten oder von Arten mit großen Raumansprüchen sowie der landschaftsbezogenen Erholung. Dafür sind u. a. folgende Maßnahmen erforderlich:
- In diesen Räumen soll bis auf unumgängliche Ausnahmen auf neue Straßentrassen grundsätzlich verzichtet werden. Der Erweiterungsbedarf der Straßenkapazitäten sollte durch den Ausbau vorhandener Straßen gedeckt werden. Bei der Linienführung ist die umgebende Landschaft stärker zu berücksichtigen und das Landschaftsbild prägende Elemente (Alleen, Einzelbäume etc.) sind zu erhalten.
 - Verkehrs- und Energietrassen sind räumlich zu bündeln und artenschutzgerecht zu gestalten, z. B. durch Querungshilfen und/oder Sicherung der Durchlässigkeit von Wanderkorridoren. Nicht mehr benötigte Straßen sind rückzubauen.
- 5.7-2 Es ist zu prüfen, ob durch Verkehrsvermeidung, -verlagerung und andere verkehrslenkende Maßnahmen die Störungsintensität in belasteten Gebieten verringert werden kann.
- 5.7-3 Bei der Anlage oder dem Ausbau von Schutzstreifen und Straßenrandbepflanzungen ist die Bestockung mit standortheimischen Gehölzen zu beachten. Bei der Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht an Bäumen sind Artenschutzbelange zu berücksichtigen.
- 5.7-4 Zur Vermeidung des Verkehrstodes von gefährdeten und geschützten Säugetierarten sind Kreuzungsstellen von Gewässern mit Verkehrswegen so zu gestalten, dass Gefährdungen und Verluste vor allem durch den Straßenverkehr deutlich eingeschränkt werden. Dies gilt besonders für die Verbreitungsgebiete des Fischotters im Tiefland.
- 5.7-5 Bedeutsame Gefährdungsstellen für Amphibien an Verkehrswegen sind zu entschärfen, z. B. durch Anlage sowie Pflege und Wartung von Amphibiendurchlässen und -leiteinrichtungen. Dies ist auch bei der Neuanlage von Verkehrswegen zu berücksichtigen.

Bodenschutz

- 5.7-6 Böden mit besonderer Funktionalität sind von jeglicher Bodenversiegelung und sonstiger Bebauung freizuhalten. Diese Böden sind in den Planungs- und Genehmigungsverfahren abzugrenzen und zu schützen.
- 5.7-7 Wo eine Bodenversiegelung unvermeidbar ist, soll so weit wie möglich ein geringer Versiegelungsgrad mit wasserdurchlässiger Befestigung verwirklicht werden, sofern keine Einträge von Schadstoffen erfolgen.
- 5.7-8 Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Bodenversiegelung und -verdichtung ist das Wegenetz zu optimieren.
- 5.7-9 Bei Baumaßnahmen soll der Technikeinsatz bodenschonend und der Witterung angepasst erfolgen.

Schutz des Wasserhaushaltes/Gewässerschutz

- 5.7-10 Für den Bau von Verkehrsanlagen sind umweltverträgliche, den Wasserhaushalt schonende Bauweisen und Materialien einzusetzen.
- 5.7-11 Für den ökologisch verträglichen Schiffsverkehr auf der Elbe sind vorrangig schiffbauliche Möglichkeiten (Entwicklung von Schiffen für die Flachwasserfahrt) anstelle von Flussbaumaßnahmen zu nutzen. Auf den weiteren Ausbau der Elbe und die Errichtung von Staustufen ist zu verzichten.
- 5.7-12 Durchlässe bei Gewässerquerungen sind grundsätzlich so zu gestalten, dass die natürliche Gewässersohle erhalten bleibt (Verzicht auf Verrohrung).

Luftreinhaltung

- 5.7-13 Emissionen verkehrsbedingter Luftschadstoffe sind vorrangig in den städtischen Verdichtungsräumen und den lufthygienisch und bioklimatisch besonders schutzwürdigen Gebieten durch Möglichkeiten der Verkehrsvermeidung zu vermindern.
- 5.7-14 In Kur- und Erholungsgebieten ist der freizeitbedingte motorisierte Individualverkehr durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Planerische Vorsorge

- 5.7-15 Öffentliche Verkehrsträger sind gegenüber dem motorisierten Individualverkehr stärker zu fördern.
- 5.7-16 Neue Verkehrsbauten, vor allem Brücken und übergeordnete Straßen sollen so gestaltet werden, dass Verbindungen zwischen getrennten Lebensräumen bzw. Habitaten gewährleistet sind. Zur Berücksichtigung von Belangen des Artenschutzes sind Anpassungen bzw. Ergänzungen der Baurichtlinien erforderlich, z. B. hinsichtlich des Designs, der Wahl von Bauwerkstypen und des Materials.

5.8 Erholung/Tourismus

Arten- und Biotopschutz

- 5.8-1 Die Nutzung von Landschaftsbereichen mit wertvoller und geschützter Naturausstattung für die naturverbundene Erholung bzw. für den Tourismus ist über eine abgestimmte naturverträgliche Besucherlenkung für die betroffenen Gebiete zu regeln.
- 5.8-2 Innerhalb von Erholungs- und Fremdenverkehrsgebieten gelegene naturschutzfachlich wertvolle, ökologisch sensible und besonders geschützte Ökosysteme sind vom Besucherverkehr weitgehend zu entlasten. Eine direkte touristische Erschließung von Schutzgebieten bzw. Gebietsteilen ist nach Maßgabe der Naturverträglichkeit auf wenige ausgewählte Beispiele zu beschränken.
- 5.8-3 In Hauptvorkommensgebieten gefährdeter, geschützter und besonders störungsempfindlicher Tierarten bzw. in einzelnen gravierenden Konfliktbereichen sind touristische Aktivitäten und Erschließungsmaßnahmen zu vermeiden und die betreffenden Infrastrukturen zurückzubauen.
- 5.8-4 Einwohner und Besucher von Erholungs- und Fremdenverkehrsgebieten sollen in geeigneter Weise über die regionalen Besonderheiten der Natur- und Landschaftsausstattung informiert und für die Mitwirkung bei der Erhaltung gefährdeter und geschützter Gebiete, Objekte und Arten sensibilisiert und motiviert werden.

Erholungsvorsorge, Schutz des Landschaftsbilds und der Kulturlandschaft

- 5.8-5 Landschaftsformen und Landschaftsbilder von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- 5.8-6 Die für die jeweiligen Landschaftseinheiten prägenden Elemente wie Kuppen, Feldgehölze und Gehölzstreifen sind zu erhalten und ggf. zu ergänzen. In ausgeräumten Landschaften sind verloren gegangene Landschaftselemente wiederherzustellen.
- 5.8-7 Kulturhistorisch bedeutsame sowie landschaftsprägende Bau-, Siedlungs- und Landnutzungsformen einschließlich wertvoller Einzelobjekte sind zu erhalten, im Bedarfsfall behutsam und sachgerecht zu sanieren oder wiederherzustellen, und in geeigneter Weise touristisch nutzbar zu machen.
- 5.8-8 Bei der Bereitstellung von Flächen für Erholungsangebote sind naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, darunter solche mit hohen Landschaftsbildqualitäten, durch Erholung und Tourismus nicht nachhaltig zu beeinträchtigen.
- 5.8-9 Die für das Landschaftserleben ausschlaggebende Attraktivität von Erholungsgebieten ist durch Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Strukturvielfalt und im Rahmen von biotop- und landschaftsgestaltenden Maßnahmen aufzuwerten.
- 5.8-10 Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente sind vor touristischer Überbeanspruchung sowie vor weiterer Zersiedelung, Landschaftsverbrauch und schädigenden Immissionen zu schützen.

5.9 Braunkohlenbergbau/Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

Arten- und Biotopschutz

- 5.9-1 Die Beeinträchtigung naturnaher Ökosysteme aufgrund der Rohstoffgewinnung ist zu vermeiden. Die Rohstoffgewinnung in unmittelbarer Nähe zu wertvollen Bereichen für den Arten- und Biotopschutz ist zu beschränken und ggf. zu vermeiden, wenn erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen geschützter und gefährdeter Lebensräume oder störungsempfindlicher Arten zu erwarten sind. Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Ökosysteme durch bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen sind zu vermeiden.
- 5.9-2 In den Gebieten, in denen ein Abbau oberflächennaher Rohstoffe unumgänglich ist, sind unter Berücksichtigung des Biotopverbundsystems Ausgleichsflächen mit standörtlich vergleichbarem, ggf. auch mit neuartigem Lebensraumpotenzial planerisch vorzuhalten und zu schaffen, die zur Ansiedlung und naturbelassenen Entwicklung seltener und gefährdeter Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten geeignet sind (z. B. Fels-, Sand- und Lehmwände, Blockhalden, Bermen und Sohlbereiche, Steinbruchgewässer, Sand-, Kies- und Tongruben).

Arten- und Biotopschutz in Braunkohlenbergbaufolgelandschaften

- 5.9-3 In der Bergbaufolgelandschaft ist die durch den Bergbau entstandene Reliefvielfalt und Erosionsdynamik weitgehend zu erhalten. Neu herausgebildete natürliche Ökosysteme und Biotopmosaiken in der Bergbaufolgelandschaft (Restseen, Flachwasserbereiche, Feuchtbiotope, Pionier- und Sandmagerrasen, Vorwälder u. a.) sind mit der ihnen eigenen Diversität und Dynamik zu bewahren.
- 5.9-4 Für eine naturschutzbezogene Folgenutzung ist in Abhängigkeit von den fachlichen Zielstellungen Sukzession zu ermöglichen oder in anderen Fällen der Zustand durch Maßnahmen der Landschaftspflege zu erhalten.
- 5.9-5 Renaturierung durch Sukzession soll unter bevorzugter Einbeziehung ökologisch differenzierter und extremer Standort- und Bodenverhältnisse in kleinräumigen Abfolgen oder Mosaiken erfolgen, um die Artenansiedlung und Biotopentwicklung zu ermöglichen bzw. zu fördern.
- 5.9-6 In den Vorkommensbereichen typischer Heidearten der Avifauna (z. B. Wiedehopf, Ziegenmelker, Heidelerche, Raubwürger) ist ein angemessener Anteil von Offen- und Sukzessionsflächen zu sichern.
- 5.9-7 Für Besiedlungspioniere unter den Amphibien (Kreuz- und Wechselkröte) sind in den Bergbaufolgelandschaften vor allem im Bereich der leichteren Substrate und Rohböden entsprechend spärlich bewachsene Flächen mit flachen permanenten oder temporären Gewässern zu erhalten.
- 5.9-8 In der Bergbaufolgelandschaft sind die Erfordernisse des Biotopverbunds zu beachten, z. B. durch Vernetzung von rekultivierten Agrarflächen mit Hecken, Ruderal- und Ackerrandstreifen untereinander und mit der unverritzten Landschaft. Dabei sind die Folgen des Grundwasseranstiegs zu berücksichtigen.
- 5.9-9 Ökologisch bedeutsame und schutzbedürftige Flächen im Bereich von Bergbaufolgelandschaften sind unter Schutz zu stellen.
- 5.9-10 Im Zusammenhang mit der Fortschreibung von Sanierungsrahmenplänen für Braunkohlentagebaue ergeben sich folgende Anforderungen:
- In erheblichem Maße beeinträchtigte Funktionen oder Werte des Naturhaushalts sind wiederherzustellen.
 - Die Sanierungsgebiete sind aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege in den jeweils umgebenden Naturraum einzubinden. Dabei sind sowohl die neu entstandenen Strukturelemente der Bergbaufolgelandschaft einzubeziehen als auch naturräumliche und nutzungsgeschichtliche Verhältnisse vor der großflächigen Inanspruchnahme durch den Bergbau zu berücksichtigen, soweit deren Wiederherstellung aus Naturschutzsicht wünschenswert ist.
 - Die räumlich-standörtlichen Potenziale der Bergbaufolgelandschaft sollen möglichst als großräumig unzerschnittene störungsarme Räume (USR) erhalten und gegebenenfalls entwickelt werden.
 - Für den Prozessschutz sind Sukzessionsflächen in ausreichender Zahl und Größe vorzuhalten. Als weitere Folgenutzungen kommen vorzugsweise naturnaher Waldbau und gegebenenfalls extensive landwirtschaftliche Nutzung in Betracht.

Schutz abiotischer Ressourcen

- 5.9-11 Die Rohstoffgewinnung hat so zu erfolgen, dass ein möglichst vollständiger und kontinuierlicher Abbau der Lagerstätten erfolgt. Abbaubedingte Flächeninanspruchnahmen sollen sparsam erfolgen.
- 5.9-12 Bereits beim Abbau sowie der Substratverkipfung und Reliefgestaltung sind die abiotischen Standortbedingungen so herzustellen, dass die geplante Rekultivierung bzw. Renaturierung möglich ist. Neu entstandene Reliefformen, Substrate und Böden in der Bergbaufolgelandschaft sind in Maßnahmen der Renaturierung einzubeziehen.
- 5.9-13 Beim Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind irreversible Schäden für den Grundwasserhaushalt zu vermeiden. Bei der Wasserhaltung sind insbesondere die möglichen Auswirkungen auf benachbarte Standorte bzw. Biotope sowie der Erhalt gewachsener Bodenschichten mit Filterfunktion für Schadstoffe zu beachten.
- 5.9-14 Zwischenzeitliche Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Ökosysteme durch unvermeidbare bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen sind durch gezielte Bewässerungsmaßnahmen bis zur Wiederherstellung natürlicher Grundwasserverhältnisse auszugleichen.
- 5.9-15 In Trinkwasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten soll keine Ausweitung des Rohstoffabbaus erfolgen.
- 5.9-16 Im Zuge der Wiedernutzbarmachung durch den aktiven Bergbau sowie der Sanierung im Bereich stillgelegter Tagebaue sind wasserwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen auf die Wiederherstellung eines ausgeglichenen, sich weitestgehend selbst regulierenden Gebietswasserhaushalts auszurichten.

5.10 Konversion

Arten- und Biotopschutz

- 5.10-1 In erheblichem Maße beeinträchtigte Funktionen oder Werte des Naturhaushalts sind in auszuweisenden Sanierungsgebieten wiederherzustellen.
- 5.10-2 Ökologisch bedeutsame und schutzbedürftige Flächen ehemaliger Truppen- oder Standortübungsplätze mit naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen und Artenvorkommen sind zu erhalten und gegebenenfalls unter Schutz zu stellen.
- 5.10-3 In diesen Gebieten sind nach Maßgabe naturschutzfachlicher Zielstellungen auf dafür ausgewählten Flächen sowohl großflächig Sukzession zu ermöglichen (Prozessschutz) als auch vorhandene Biotopmosaiken und Artenvorkommen durch Maßnahmen der Landschaftspflege zu erhalten.
- 5.10-4 Für die Biotopentwicklung und Artenbesiedlung sind u. a. folgende Gesichtspunkte maßgebend:
- Biotop- und Biotopmosaikflächen aus unterschiedlich alten Gebüsch- und Pionierwaldstadien, Besenginster-, Zwergstrauch- und Moorheiden, Sümpfen und Mooren, Trockenrasen bis hin zu offenen Binnendünen und Sandflächen sollen unter Berücksichtigung ihrer Standortbedingungen und ökologischen Gradienten (unter Ausbildung von Grenzsäumen) in ihrer Substanz erhalten werden, sich aber auch dynamisch entwickeln können. Dafür sind geeignete extensive Nutzungs- und Pflegemaßnahmen einschließlich der Regenerierung von Offenstandorten zu fördern und durchzuführen.
 - Fließgewässer sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen bzw. zu renaturieren.
 - Auf ausgewählten Flächen (z. B. in Randbereichen) soll Wald aus standorttypischen Arten erhalten oder naturnah entwickelt werden. Falls eine Waldbewirtschaftung stattfindet bzw. vorgesehen ist, soll diese naturnah erfolgen.
 - In den Vorkommensbereichen typischer Heidearten der Avifauna (z. B. Wiedehopf, Ziegenmelker, Heidelerche, Raubwürger) ist ein angemessener Anteil von Offen- und Sukzessionsflächen zu sichern.
- 5.10-5 Für Pionierarten der Amphibienfauna (z. B. Kreuz- und Wechselkröte) sind vor allem im Bereich der leichteren Böden entsprechend spärlich bewachsene Flächen mit flachen permanenten oder temporären Gewässern zu erhalten.
- 5.10-6 Bei allen Maßnahmen sind die Anforderungen von NATURA 2000 sowie des Biotopverbunds zu beachten.
- 5.10-7 In (noch) militärisch genutzten Gebieten soll der Zustand von Natur und Landschaft erfasst werden. Für Gebiete, die einen hohen ökologischen Wert bzw. ein großes ökologisches Entwicklungspotential besitzen und die aus der militärischen Nutzung entlassen werden sollen, ist im Rahmen der Landschaftsplanung zu prüfen, inwieweit Naturschutz und Landschaftspflege einen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen ist.

Schutz abiotischer Ressourcen

- 5.10-8 Böden im Bereich von ehemaligen Truppenübungsplätzen mit ausgeprägter Biotopentwicklungsfunktion sind in Verbindung mit o. g. Biotop- und Artenschutzmaßnahmen zu sichern. Dabei sind die Kriterien Naturnähe, hohe Diversität auf engem Raum (< 1 ha), Seltenheit, (sehr) geringes landwirtschaftliches Ertragspotenzial, gegebene Standortbedingungen für geschützte Biotopflächen nach SächsNatSchG (insbesondere Moorböden und vernässte mineralische Böden) zu beachten.
- 5.10-9 Nicht mehr benötigte Gebäude und sonstige bauliche Flächen sind zurückzubauen und zu entsiegeln. Militärische Altlasten einschließlich Kampfmittel, von denen schädliche stoffliche Bodenveränderungen ausgehen oder die Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen durch ihr Vorhandensein gefährden können, sind zu beseitigen.

Naturschutzgebiete

Ifd. Nr.	Landkreis	Nr. SGVO (L-Nr.)	Gebietsbezeichnung	Fläche (ca. ha)
1	Delitzsch	L 05	Gruna	29
2	Torgau-Oschatz	L 07	Roitzsch	8
3	Leipziger Land	L 09	Burgau (2 Teilflächen)	241
4	Stadt Leipzig	L 10	Elster- und Pleiße-Auwald	66
5	Muldentalkreis	L 12	Polenzwald	111
6	Muldentalkreis	L 13	Dornreichenbacher Berg	39
7	Torgau-Oschatz	L 14	Langes Holz und Radeland	49
8	Torgau-Oschatz	L 15	An der Klosterwiese	75
9	Muldentalkreis	L 17	Döbener Wald (3 Teilflächen)	143
10	Muldentalkreis	L 18	Alte See	23
11	Muldentalkreis	L 19	Rohrbacher Teiche	79
12	Döbeln	L 21	Scheergrund	58
13	Döbeln	L 22	Hochweitzschener Wald	20
14	Döbeln, Muldentalkreis	L 23	Kirstenmühle-Schanzenbachtal (3 Teilflächen)	277
15	Döbeln	L 24	Eichberg	17
16	Döbeln	L 25	Maylust	26
17	Döbeln	L 26	Staupenbachtal	10
18	Leipziger Land	L 27	Pfarrholz Grotzsch	37
19	Leipziger Land	L 28	Prießnitz	58
20	Leipziger Land	L 29	Eschefelder Teiche	270
21	Leipziger Land	L 30	Streitwald	70
22	Leipziger Land	L 31	Hinteres Stöckigt	30
23	Delitzsch	L 36	Spröde	27
24	Torgau-Oschatz	L 38	Reudnitz (3 Teilflächen)	157
25	Muldentalkreis	L 39	Kleiner Berg Hohburg	40
26	Delitzsch	L 40	Wölperner Torfwiesen	48
27	Leipziger Land	L 43	Kulkwitzer Lachen	36
28	Delitzsch, Torgau-Oschatz	L 44	Presseler Heidewald- und Moorgebiet	4 095
29	Delitzsch, Stadt Leipzig	L 45	Luppeaue (2 Teilflächen)	590
30	Delitzsch	L 46	Paupitzscher See	143
31	Muldentalkreis	L 47	Wachtelberg-Mühlbachtal (2 Teilflächen)	23
32	Torgau-Oschatz	L 48	Großer Teich Torgau	532
33	Muldentalkreis	L 49	Haselberg-Straßenteich	39
34	Döbeln	L 50	Alte Halde-Dolomitgebiet Ostrau (2 Teilflächen)	26
35	Torgau-Oschatz	L 51	Kreuzgrund	17
36	Torgau-Oschatz	L 52	Prudel Döhlen	157
37	Muldentalkreis	L 53	Kohlbachtal	244
38	Torgau-Oschatz	L 54	Alte Elbe Kathewitz	465
39	Muldentalkreis	L 55	Am Spitzberg	160
40	Stadt Leipzig	L 56	Lehmlache Lauer	49
41	Leipziger Land	L 57	Rückhaltebecken Stöhna	293
42	Muldentalkreis	L 58	Schmelteich Polenz	38
43	Delitzsch	L 59	Vereinigte Mulde Eilenburg-Bad Düben	1 453
44	Leipziger Land	L 60	Bockwitz	545
Summe: 44 Gebiete				10 913

Landschaftsschutzgebiete

lfd. Nr.	Landkreis	Nr. SGVO (L-Nr.)	Gebietsbezeichnung	Fläche (ca. ha)
1	Muldentalkreis	c 01	Muldental-Chemnitztal (2 Teilflächen)	1 362
2	Delitzsch	l 01	Löbnitz-Roitzschjora	892
3	Delitzsch	l 02	Noitzscher- und Prellheide	1 533
4	Delitzsch; Muldentalkreis	l 03	Mittlere Mulde	9 647
5	Torgau-Oschatz; Muldentalkreis	l 05	Dahlener Heide	17 469
6	Muldentalkreis	l 06	Hohburger Berge	2 017
7	Delitzsch	l 07	Kämmerei-Forst	276
8	Stadt Leipzig; Delitzsch	l 10	Leipziger Auwald	5 900
9	Muldentalkreis; Leipziger Land; Delitzsch	l 11	Parthenaue Machern	4 396
10	Muldentalkreis	l 14	Großsteinberg-Ammelshain	2 574
11	Torgau-Oschatz; Muldentalkreis	l 15	Wermsdorfer Forst	10 586
12	Muldentalkreis	l 16	Colditzer Forst	4 876
13	Leipziger Land	l 17	Pleißestausee Rötha	183
14	Döbeln	l 21	Freiberger Mulde-Zschopau (3 Teilflächen)	6 500
15	Muldentalkreis	l 22	Thümmlitzwald-Muldetal	11 558
16	Stadt Leipzig	l 24	Lößnig-Dölitz	395
17	Stadt Leipzig	l 25	Östliche Rietzschke-Stünz	186
18	Stadt Leipzig	l 26	Paunsdorfer Wäldchen – Heiterblick	166
19	Stadt Leipzig	l 27	Probstheida (Etzoldsche Sandgrube)	47
20	Stadt Leipzig	l 28	Nördliche Rietzschke	119
21	Leipziger Land	l 29	Kohrener Land (2 Teilflächen)	6 462
22	Torgau-Oschatz; Muldentalkreis	l 30	Dübener Heide (2 Teilflächen)	30 000
24	Torgau-Oschatz	l 31	Liebschützer Höhenzug	642
25	Muldentalkreis; Leipziger Land; Stadt Leipzig	l 32	Partheaue (2 Teilflächen)	9 650
26	Torgau	l 33	Leubener Döllnizaue (2 Teilflächen)	130
28	Torgau	l 34	An der Tauschke	71
30	Delitzsch	l 35	Goitsche	2 800
31	Delitzsch	l 36	Loberaue	900
32	Leipziger Land	l 37	Schnauderaue	468
33	Torgau-Oschatz	l 38	Elbaue Torgau (2 Teilflächen)	8 500
34	Delitzsch	l 39	Leinetal	5 410
36	Leipziger Land	l 40	Elsteraue	3 166
37	Döbeln	l 41	Striegistal	215
38	Döbeln	l 42	Freiberger Mulde-Zweiniger Grund	470
39	Leipziger Land	l 43	Wyhraue (2 Teilflächen)	1 507
40	Stadt Leipzig	l 44	Wachberg Rückmarsdorf	9
41	Delitzsch		Endmoränenlandschaft zwischen Taucha und Eilenburg	3 809
Summe: 37 Gebiete				154 891

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI, FFH)

(gemäß Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union L 12/383 vom 15.01.2008)

Landes-Nr.	EU-Nr.	Gebietsbezeichnung	TF	Fläche FFH- Gebiet gesamt (ca. ha)	davon Fläche in Region (ca. ha)
65 E	4340-302	Vereinigte Mulde und Muldeauen	8	5 905	5 905
64 E	4342-301	Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz	3	4 905	4 905
194	4342-303	Buchenwaldgebiet Kossa	2	660	660
196	4342-304	Presseler Heidewald- und Moorgebiet	1	4 221	4 221
193	4342-305	Dommitzscher Grenzbachgebiet	1	573	573
191	4344-301	Dünengebiet Dautzschen-Döbrichau	1	949	949
190	4344-304	Döbrichauer Wiesen	1	181	181
208	4440-301	Ehemaliger Übungsplatz mit Paupitzscher See	1	489	489
210	4440-302	Leinegebiet	1	630	630
209	4440-303	Sprödaer Wald und Trifholz	1	97	97
195	4441-301	Schwarzbachniederung mit Sprottabruch	1	737	737
59 E	4442-301	Großer Teich Torgau und benachbarte Teiche	3	928	928
239	4442-302	Separate Fledermausquartiere und -habitate in Mittel- und Nordwestsachsen	1	302	302
313	4442-303	Roitzsch	1	181	181
215	4539-301	Brösen Glesien und Tannenwald	2	138	138
212	4540-301	Partheaue	2	562	562
67 E	4541-301	Kämmereiforst	1	267	267
211	4541-302	Wölperner Torfwiesen	2	64	64
56 E	4542-301	Berge um Hohburg und Dornreichenbach	4	301	301
198	4542-302	Lossa und Nebengewässer	2	491	491
199	4542-303	Am Spitzberg	1	163	163
200	4543-301	Teiche um Neumühle	2	87	87
55 E	4543-302	Laubwälder der Dahleener Heide	5	1 009	1 009
201	4543-303	Dahle und Tauschke	1	788	788
192	4544-301	Elbtalhänge Burckhardtshof	1	79	79
50 E	4639-301	Leipziger Auensystem	3	2 825	2 825
216	4639-302	Bienitz und Moormergelgebiet	1	299	299
233	4640-301	Bläulingswiesen südöstlich Leipzig	5	13	13
213	4641-301	Teich- und Waldgebiete um Machern und Brandis	3	216	216
52 E	4641-302	Laubwaldgebiete zwischen Brandis und Grimma	4	389	389
202	4643-301	Wernsdorfer Waldteichkette	1	239	239
205	4644-301	Collmberg und Oschatzer Kirchenwald	2	71	71
204	4644-302	Döllnitz und Mutzschener Wasser	3	1 347	1 236
169	4645-301	Jahnaniederung	1	403	69
217	4739-301	Kulkwitzer Lachen	1	39	39
218	4739-302	Elsteraue südlich Zwenkau	1	915	915
224	4740-301	Oberholz und Störnthaler Wiesen	2	198	198
214	4741-301	Laubwaldgebiete der oberen Partheaue	2	253	253
225	4741-302	Rohrbacher Teiche und Göselbach	1	191	191
203	4743-301	Waldgebiet an der Klosterwiese	1	104	104

Landes-Nr.	EU-Nr.	Gebietsbezeichnung	TF	Fläche FFH- Gebiet gesamt (ca. ha)	davon Fläche in Region (ca. ha)
207	4745-301	Dolomitgebiet Ostrau und Jahnatal	5	183	183
222	4840-301	Lobstädter Lache	1	178	178
230	4840-302	Wyhraue und Frohbürger Streitwald	3	434	434
227	4841-301	Laubwälder um Beucha	2	80	80
228	4841-302	Bergbaufolgelandschaft Bockwitz	1	564	564
237	4842-302	Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses	8	2 301	2 190
236	4842-303	Tiergarten Colditz	1	98	98
234	4842-304	Kohlbach- und Ettelsbachtal	1	144	144
235	4842-305	Erlbach- und Auenbachtal bei Colditz	1	433	322
238	4844-301	Unteres Zschopautal	4	835	695
170	4845-301	Großholz Schleinitz	1	53	2
223	4940-303	Nordteil Haselbacher Teiche	2	40	40
229	4941-301	Prießnitz	2	91	91
54 E	4941-302	Stöckigt und Streitwald	1	507	507
20 E	4944-301	Striegistäler und Aschbachtal	1	1 995	185
240	5041-301	Pastholz Langenleuba	2	67	18
Gesamt: 56 Gebiete			116	40 212	37 495

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)

(gemäß Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete entsprechend § 10 Abs. 6 BNatSchG im Bundesanzeiger Nr. 196a vom 26.07.2007)

Landes-Nr.	EU-Nr.	Gebietsbezeichnung	TF	Fläche SPA-Gebiet gesamt (ca. ha)	davon Fläche in Region (ca. ha)
1	4439 - 451	Goitzsche und Paupitzscher See	1	1 324	1 324
2	4440 - 451	Kämmereiforst und Leineau	1	963	963
3	4439 - 452	Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch	2	6 407	6 407
5	4639 - 451	Leipziger Auwald	1	4 952	4 952
6	4641 - 451	Laubwaldgebiete östlich Leipzig	9	4 135	4 135
7	4740 - 451	Rückhaltebecken Stöhna	1	777	777
8	4739 - 451	Elsteraue bei Groitzsch	1	910	910
9	4739 - 452	Bergbaufolgelandschaft Werben	1	460	460
12	4940 - 451	Bergbaufolgelandschaft Haselbach	1	156	156
13	4840 - 451	Lobstädter Lachen	1	178	178
14	4840 - 452	Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach	2	633	633
15	4841 - 451	Bergbaufolgelandschaft Bockwitz	1	820	820
16	4941 - 451	Eschefelder Teiche	1	525	525
17	4941 - 452	Kohrener Land	3	964	964
19	4340 - 451	Vereinigte Mulde	3	10 210	10 210
20	4342 - 451	Dübener Heide	2	9 350	9 350
21	4543 - 451	Dahlener Heide	5	4 235	4 235
22	4542 - 451	Spitzberg Wurzen	1	226	226
23	4642 - 451	Wermisdorfer Teich- und Waldgebiet	1	6 787	6 787
24	4842 - 451	Täler in Mittelsachsen	10	7 194	4 027
25	4342 - 452	Elbaue und Teichgebiete bei Torgau	2	12 175	12 175
27	4645 - 451	Linkselbische Bachtäler	1	3 032	82
Gesamt: 22 Gebiete			51	76 413	70 296

Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung ¹

Gebietsnummer	Bezeichnung	Gemeinde	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Größe	vorhandene WEA		Hinweise zur Konkretisierung für Bauleitplanung
				in ha	Anzahl	Leistung in kW	
01	Zaasch	Delitzsch, Neukyhna	Delitzsch	74	12	7 920	Höhenbegrenzungen beachten (vgl. Z 11.3.3, 11.3.4, Z 11.3.7)
02	Rackwitz	Krostitz, Rackwitz	Delitzsch	161	17	10 440	Höhenbegrenzungen beachten (vgl. Z 11.3.3, Z 11.3.4, Z 11.3.7)
03	Großlehna	Markran- städt	Leipziger Land	15	4	7 600	Höhenbegrenzung beachten (vgl. Z 11.3.4)
04	Knautnaun- dorf	Leipzig	Stadt Leipzig	22	4	6 000	Höhenbegrenzung beachten (vgl. Z 11.3.4) Orientierung am Bestand (vgl. Umweltbericht 2.2.8.2, 2.3.1.2 und 5.3)
05	Pegau	Pegau	Leipziger Land	32	4	1 000	Höhenbegrenzungen beachten (vgl. Z 11.3.3, Z 11.3.4, Z 11.3.5)
06	Hohendorf/ Ramsdorf	Groitzsch, Regis- Breitungen	Leipziger Land	34	5	9 000	Höhenbegrenzungen beachten (vgl. Z 11.3.4, Z 11.3.5)
07	Thräna	Borna	Leipziger Land	18	3	6 000	Höhenbegrenzungen beachten (vgl. Z 11.3.4, Z 11.3.5, Z 11.3.8) Orientierung am Bestand (vgl. Umweltbericht 2.2.8.2, und 5.3)
08	Tautenhain	Eulatal	Leipziger Land	5	3	1 500	Höhenbegrenzungen beachten (vgl. Z 11.3.3, Z 11.3.4, Z 11.3.5)
09	Fuchshain	Belgershain, Naunhof	Muldental- kreis	9	4	2 800	Höhenbegrenzungen beachten (vgl. Z 11.3.3, Z 11.3.4, Z 11.3.6)
10	Großbardau	Grimma	Muldental- kreis	19	0	0	Fledermauskundliches und avifaunistisches Gutachten notwendig (vgl. Umweltbericht 2.2.8.2)
11	Silberberg	Mutzschen, Nerchau	Muldental- kreis	48	8	16 000	Höhenbegrenzung beachten (vgl. Z 11.3.3, Z 11.3.4)
12	Schkörtitz	Grimma, Thümmlitz- walde	Muldental- kreis	41	6	2 950	Höhenbegrenzung beachten (vgl. Z 11.3.3, Z 11.3.4)
13	Jeesewitz/ Ablaß	Mutzschen, Sornzig- Ablaß	Muldental- kreis, Torgau- Oschatz	240	20	26 050	Höhenbegrenzung beachten (vgl. Z 11.3.3, Z 11.3.4) Minderung von Beeinträch- tigungen der Landschaftsge- stalt durch Repowering prüfen und ggf. vornehmen (vgl. Umweltbericht 2.3.1, 5.3)

¹ WEA Windenergieanlage (Stand: 31.12.2006, nach Angaben des Landesamtes für Umwelt und Geologie, seit dem in den Vorrang- und Eignungsgebieten 01, 02, 05 und 13 errichtete WEA sind ebenso wie darüber hinaus genehmigte oder im Genehmigungsverfahren befindliche WEA in den Gebieten 01, 14, 15 und 18 unberücksichtigt)

Gebietsnummer	Bezeichnung	Gemeinde	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Größe	vorhandene WEA		Hinweise zur Konkretisierung für Bauleitplanung
				in ha	Anzahl	Leistung in kW	
14	Sitten	Bockelwitz	Döbeln	54	7	10 500	Höhenbegrenzung beachten (vgl. Z 11.3.3, Z 11.3.4) Minderung von Beeinträchtigungen der Landschaftsgestalt durch Repowering prüfen und ggf. vornehmen (vgl. Umweltbericht 2.3.1, 5.3)
15	Bockelwitz	Bockelwitz	Döbeln	87	10	15 000	Höhenbegrenzung beachten (vgl. Z 11.3.3, Z 11.3.4) Minderung von Beeinträchtigungen der Landschaftsgestalt durch Repowering prüfen und ggf. vornehmen (vgl. Umweltbericht 2.3.1, 5.3)
16	Großweitzschen	Großweitzschen	Döbeln	19	3	1 500	Höhenbegrenzung beachten (vgl. Z 11.3.3)
17	Mochau	Döbeln, Mochau	Döbeln	63	5	6 000	Höhenbegrenzung beachten (vgl. Z 11.3.4)
18	Bockwitz	Zschadraß	Muldentalkreis	12	3	1 500	Höhenbegrenzung beachten (vgl. Z 11.3.3, Z 11.3.4)
19	Hartha	Hartha	Döbeln	8	2	3 000	Höhenbegrenzung beachten (vgl. Z 11.3.3)
20	Kaiserburg	Ziegra-Knobelsdorf	Döbeln	9	3	1 800	Höhenbegrenzung beachten (vgl. Z 11.3.4) Minderung von Beeinträchtigungen der Landschaftsgestalt durch Repowering prüfen und ggf. vornehmen (vgl. Umweltbericht 2.3.1, 5.3)
21	Littdorf	Niederstrieß	Döbeln	46	7	10 500	Höhenbegrenzung beachten (vgl. Z 11.3.3, Z 11.3.4) Minderung von Beeinträchtigungen der Landschaftsgestalt durch Repowering prüfen und ggf. vornehmen (vgl. Umweltbericht 2.3.1, 5.3)
22	Naundorf	Naundorf	Torgau-Oschatz	129	10	20 000	Höhenbegrenzung beachten (vgl. Z 11.3.3, Z 11.3.4)
Region Westsachsen				1 145	140	167 060	